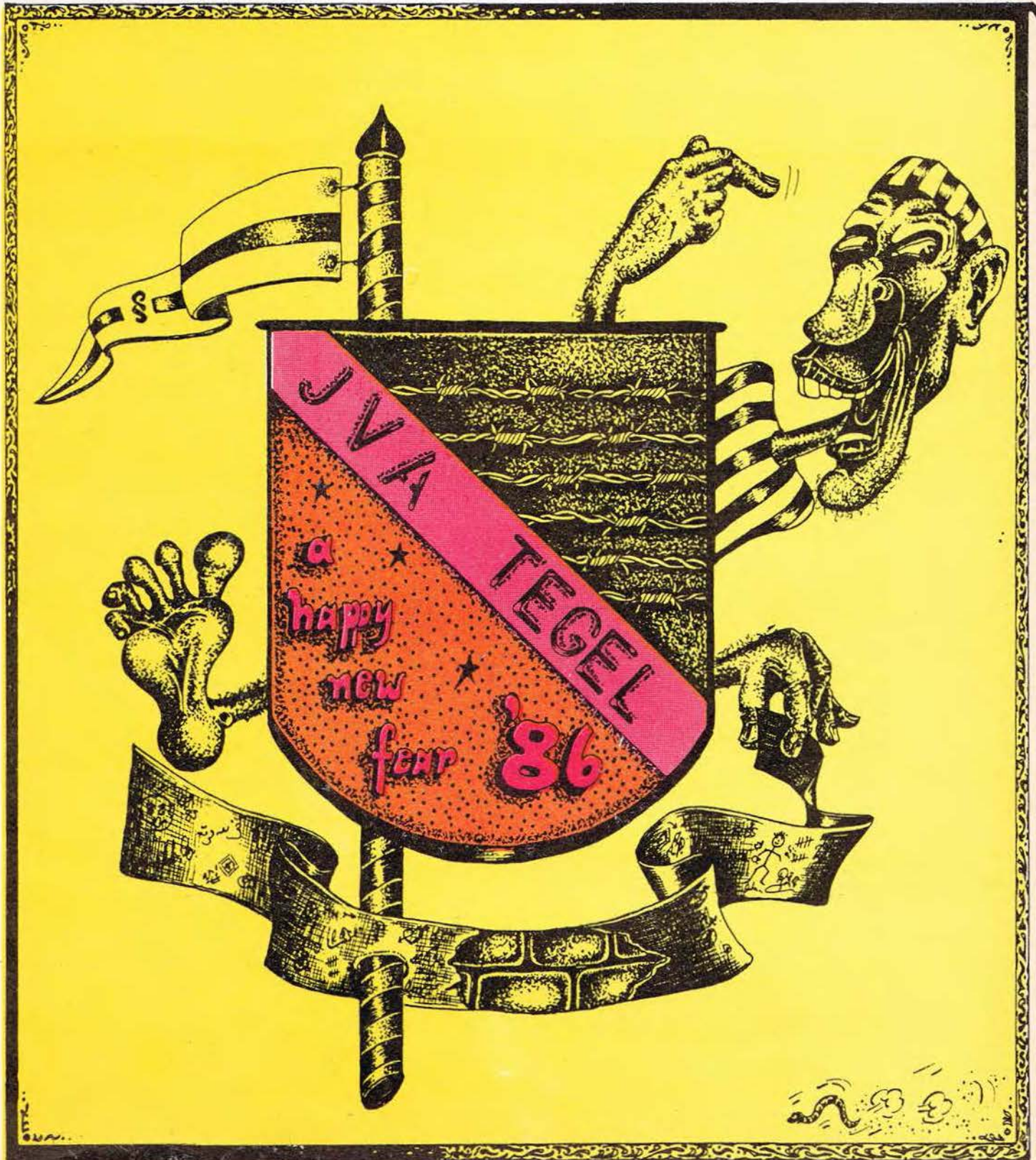


der lichtblick

18. Jahrgang
Auflage 5200
Jan./Febr. 1986



Lieber Leser des Lichtblicks!

Durch die erheblichen Steigerungen der Portokosten in den letzten Jahren, sind wir gehalten, die Portokosten unbedingt zu senken.

Wir versenden an externe Leser über 2.700 Exemplare des Lichtblicks. Von diesen 2.700 Exemplaren gehen ca. 1.000 in andere Vollzugsanstalten und ca. 1.700 gehen an Leser, die in Freiheit sind. Uns ist selbstverständlich klar, daß Gefangene von ihrem Minimallohn keine Spenden an den Lichtblick schicken können. Das erwarten wir auch nicht. Sie sollen selbstverständlich den Lichtblick weiterhin kostenlos bekommen. Wir würden es aber begrüßen, wenn unsere externen Leser zumindest die Portokosten als Spende in Form von Briefmarken oder als Einzahlung auf unser Spendenkonto, das in jedem Heft angegeben ist, überweisen.

Wir bitten jeden Leser, der über dem Zeitpunkt des 1. Mai 1986 hinaus unseren Lichtblick beziehen möchte, uns das mit einer Postkarte oder mit einem Brief mitzuteilen. Erstaunlich viele Leser haben das bereits getan und wir bitten den Termin 1. Mai '86 nicht zu vergessen. Wer sich bis zu diesem Termin nicht gemeldet hat, erhält ab Mai die Ausgabe nicht mehr.

Leser, die etwas gespendet oder den Lichtblick erst in den letzten neun Monaten bestellt haben, werden automa-

tisch weiterbeliefert. Auch Gefangene in Vollzugsanstalten bekommen ihn weiterhin zugesandt. Vielleicht an dieser Stelle einmal der Hinweis, wenn in einer Vollzugsanstalt mehrere Empfänger den Lichtblick bekommen, wäre es für uns preiswerter, wir könnten an einen einzelnen mehrere Exemplare für die Mitgefangenen schicken. Vielleicht könnte man so etwas mit der Anstaltsleitung der betreffenden Vollzugsanstalt vereinbaren.

Ihre Lichtblickredaktion.



I M P R E S S U M

HERAUSGEBER: Insassen der Strafvollzugsanstalt Berlin-Tegel - und Kaninchen "Hoppe!" als Maskottchen.

Redaktion: Michael Gähner, René Henrion, Peter Spinn, Thomas Müller
Druck und Technik: Mario Schwarz
- Redaktionsgemeinschaft "der lichtblick" -

VERANTWORTL. REDAKTEUR: Michael Gähner

VERLAG: Eigenverlag

DRUCK: Mario Schwarz - auf Rotaprint R 30

POSTANSCHRIFT: Redaktionsgemeinschaft "der lichtblick", Seidelstraße 39, 1000 Berlin 27

ALLGEMEINES: Die Arbeit der Redaktionsgemeinschaft bestimmt sich nach Maßgabe des Statuts der Redaktionsgemeinschaft "der lichtblick" vom 1. Juni 1976. "der lichtblick" erscheint in der Regel einmal monatlich. Der Bezug ist kostenfrei. Eine Zensur findet nicht statt.



WICHTIG: Soweit nicht anders angegeben: Reproduktionen des Inhalts - ganz oder teilweise - nur mit schriftlicher Erlaubnis der Redaktionsgemeinschaft. Mit vollem Namen gekennzeichnete Artikel geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktionsgemeinschaft wieder.

EIGENTUMSVORBEHALT: Die Zeitschrift bleibt solange Eigentum des Absenders, bis sie dem Gefangenen persönlich ausgehändigt wird; auf § 31 Abs. 3 StVollzG wird besonders hingewiesen. Hiernach kann der Anstaltsleiter Schreiben anhalten, wenn sie grob unrichtig oder erheblich entstellende Darstellungen von Anstaltsverhältnissen enthalten.



DRINGENDE BITTE: Wird die Zeitschrift dem Gefangenen nicht persönlich ausgehändigt, wobei eine "Zurhabenahme" keine persönliche Aushändigung im Sinne dieses Vorbehalts darstellt -, ist sie dem Absender unter Angabe des Grundes zurückzusenden. Das Briefamt der JVA Tegel bittet alle Angehörigen und mit Insassen der JVA Tegel im Briefwechsel stehenden externen Leser darum, bei Schreiben an Insassen grundsätzlich zur normalen Anschrift auch die Angabe der Teilanstalt, in der der jeweilige Insasse inhaftiert ist, zu vermerken.

SPENDENKONTO

Berliner Bank AG
(BLZ 100 200 00)
31-00-132-703

Postscheckkonto
Der Berliner Bank AG
Nr. 220 00 - 102 Bln.-W

Vermerk:
Sonderkonto Lichtblick
31-00-132-703





vor Ihnen liegt der erste Lichtblick 1986, der als Doppelnummer Januar/Februar erscheint. Das Heft sollte schon längst bei Ihnen sein, aber unsere Druckmaschine, die in diesem Jahr ihren 20. Geburtstag feiert, hat während des Druckens dieser Ausgabe ihren Geist aufgegeben. Bis dann die Ersatzteile beschafft waren verging einige Zeit. An dieser Stelle möchten wir uns bei den Meistern der Universal-Stiftung Metall bedanken. Sie haben von Hand Ersatzteile angefertigt und schnell und unbürokratisch geholfen. Ohne sie würde es diese Ausgabe nicht geben.

Herzlichen Dank auch dem Journalistenverband Berlin, der uns eine fabrikneue Typenrad-Computerschreibmaschine mit diversen Typenrädern als Spende übergeben hat. Dadurch hat sich unsere Arbeit doch erheblich vereinfacht und die Redaktionsgemeinschaft freut sich sehr über dieses großzügige Geschenk.

Der erste Monat des neuen Jahres liegt hinter uns, und eigentlich sollten zu Beginn des Jahres im Strafvollzugsgesetz einige Änderungen eintreten. Die sind aber nun erst einmal "ad acta" gelegt und über die Verbesserungen, die geplant waren, spricht jetzt keiner mehr. Die Öffentlichkeit hat wenig Interesse am Strafvollzug und solange nichts Spektakuläres passiert, berichtet auch die sogenannte freie Presse kaum über Gefängnisse. Durch den Vollzug weht ein kühler Wind und die Schraube wird weiter angezogen.

Die Berliner Zeitungen berichteten über erhebliche Beträge, die als Parteispenden in den vergangenen Jahren den Politikern in die Hand gedrückt wurden. Nun gibt es Ärger, weil die Summen nicht offengelegt worden sind. Das kann bei Spenden an uns nicht passieren. Wir legen immer die Beträge offen und sind vor allen Dingen auch als gemeinnützig anerkannt. Dies nur als Hinweis für Leser, die durch die Parteispendenaffäre verunsichert sind und nicht mehr wissen, wohin sie spenden sollen. Wir sind dankbare Abnehmer, schon weil wir dringend eine neue Druckmaschine bräuchten.

Wir wünschen allen Lesern ein gesundes, friedliches 1986 und den Gefangenen dazu einen erträglichen Vollzug.

Ihre Redaktionsgemeinschaft (plus Hoppel'chen)

PS: In Zukunft erscheint der Lichtblick wieder regelmäßig zum Anfang des Monats.



Dieser Chip ersetzt 100 Büroangestellte!



Dieser Chip ersetzt 200 Facharbeiter!!!



Dieser Chip ersetzt 1000 Konsumenten!!!!



Dieser Chip ersetzt den Rest der Bevölkerung der Bundesrepublik! Uuuuaahh!!!

Wichtiger Hinweis	2
Leserbriefe	4
Birgitta Wolf zu Besuch beim Lichtblick	8
TEGEL INTERN Extra	9
"Aus" für Fa. Grauel	10
Professor Heinitz	11
Im Namen des Volkes	12
Am Rande bemerkt	13
Haftlockerungen	14
Rechtsschutz für Gefangene	15
10 Jahre StVollzG	16
Die Lüge ist wahrer als die Wahrheit	18
Pressespiegel	20
Moabiter Vollzugsalltag	22
Die Insassenvertretung informiert	24
Gerichtsbeschuß zur Größenbestimmung von Rundfunkgeräten	26
TEGEL INTERN	
Haus IV/SothA	28
Ärztliche Versorgung	30
Drogenstation Haus I	31
Abgeordnetenhaus Landespressedienst	32
Haftrecht	34
Das Allerletzte...	39



Einen recht schönen Gruß aus Kassel, liebe Freunde!

Nun habt Ihr mir trotz Eurer Geldnot so brav Eure Zeitung geschickt, und ich hoffe, Ihr tut das auch weiterhin.

Man macht sich ja so seine Gedanken und da habe ich mich mal an die Maschine gesetzt und Frust abgelassen. Ob das Euren Anforderungen entspricht, weiß ich nicht, wenn Ihr wollt, könnt Ihr das Gedankensurrogat veröffentlichen.

Die Zeitung unseres geheiligten Hauses muß sich an die Willensäußerungen des Herausgebers halten, Kritik ist hier nicht gefragt. Und eigene Gedanken sind sehr verdächtig... Da ich mir das Gehirn nicht gerne aus Anpassungsgründen amputieren lassen will, meide ich den Kontakt zu unseren "Postfach 71" - Redakteuren, denn es bringt nichts. Die armen Teufel haben sich schon ihre eigenen Meinungen wegzensieren lassen. Und Kreuzworträtsel muß ich nicht unbedingt im "Postfach 71" lösen. Schade um das Papier, das da veroffsetet wird.

Ich bin heute nicht so richtig "drauf" - es mag wohl an dem verflommenen Weihnachtsfest und dem bevorstehenden Silvester liegen, hol's der Teufel. Es mag auch an Eurer Zeitung liegen, die ich Heiligabend erhalten habe. Wenn ich so die "Dinger" lese, die von unseren Vollstreckern abgezogen werden, komme ich immer in Rage. Der "lichtblick" ist gut, Leute.

Also, ich verabschiede mich für 1985 und wünsche Euch ein besseres 1986!

Es grüßt Euch herzlich

Erich Kronschnabel
JVA Kassel

Auf diesen Seiten haben unsere Leser das Wort. Ihre Wünsche, Anregungen, Forderungen, Kritik und Urteil, müssen sich nicht unbedingt mit der Meinung der Redaktion decken. Die Redaktion behält sich vor, Beiträge - dem Sinn entsprechend - zu kürzen. Anonyme Briefe haben keine Chance.

Betr.: Sprechstunden von Knast zu Knast!

Hallo Lichtblicker!

Hiermit möchte ich Euch mal etwas über die Machtbefugnisse anderer Anstalten berichten.

Am 17.7.1985 habe ich hier in der Anstalt geheiratet. Meine Frau ist in Plötzensee inhaftiert. Monatlich können wir uns einmal, im Rahmen einer Sondersprechstunde, abwechselnd in Tegel und in Plötzensee sehen.

Bis zur Sprechstunde am 24.10.1985 verlief diese Regelung auch ohne besondere Störungen. Ich war verwundert, als ich am 24.10. nicht wie sonst üblich in das Sprechzentrum 2/3 geführt wurde.

Man brachte mich in das Sprechzentrum I. Dort eröffnete man mir, daß ich ein Berührungsverbot habe. Ich muß dort die Sprechstunde in einem kleinen Raum, im Beisein einer Beamtin, abhalten. Für die Aufrechterhaltung der ehelichen Bindungen, die ein freies Gespräch fördert, nicht gerade gut!

Es wurden mir zuerst keine Gründe genannt, weshalb ein Berührungsverbot ausgesprochen wurde. Meine Frau erfuhr erst später, vom Chef der Abteilung Sicherheit in Plötzensee, daß ich angeblich in einem Brief an meine Frau geschrieben hätte, ich oder sie würde 200 Tabletten schmuggeln wollen!

Diese Behauptungen entsprechen nicht der Wahrheit und sind vom "Chef" der A.-S. oder besser S.-A. völlig aus der Luft gegriffen. Vor jeder Sprechstunde werde ich in Tegel durchsucht. Es wäre mir nicht möglich Tabletten meiner Frau zu übergeben. Außerdem haben wir uns freiwillig zur totalen Leibesvisitation zur Verfügung gestellt. Ein Beweis der Behauptungen konnte in Plötzensee von der Sicherheitsabteilung nicht angetreten werden. Dort hat man den Brief "angeblich" meiner Frau ausgehändigt?!?!?! Eine Kopie würde nicht existieren! Das ist doch wohl Beweis genug für mich in dieser Sache einen Akt der Willkür zu entdecken!



Ein Ende des Berührungsverbotes ist nicht abzusehen. Meine Frau und ich können diese Aktion nur als Willkürakt bezeichnen. Diese unberechtigte Beschneidung der schon geringen Kontaktmöglichkeiten zerstört auf Dauer unsere Ehe. Nach dem Grundgesetz ist die Ehe ein Gut, das zu schützen ist.

Dies war ein Beispiel für die Möglichkeiten der Anstalten auf "Vermutungen" die elementarsten Rechte der Gefangenen zu beschneiden.

Ralf-Wolfgang Buchholz
JVA Berlin-Tegel, TA I,11



Hallo Lichtblicker,

vorweg einmal solidarischen Dank für die Zusendung des Lichtblicks. Manchmal frage ich mich allerdings, wie das Wort Solidarität verstanden wird. Remus und Gefolge heften sich ja auch solche Begriffe auf die Fahnen.

Mal ganz klar, warum macht Ihr nicht mehr Betroffenenarbeit? Was bringen so Gespräche wie im letzten Lichtblick mit dem Chef der Sicherheit? Ihr habt den Anspruch sachlich zu berichten, nicht so pöbelnd wie der Durchblick. Na dann, wo ist die Sachlichkeit? Oder sind die gegebenen Knastverhältnisse sachlich? Sie sind so sachlich, daß kein Mensch mehr eine eigene Meinung haben kann ohne mit der Sicherheit in Konfrontation zu kommen.

Das ist nicht nur im Knast so, aber wir kriegen das sehr hautnah mit, wie ich immer wieder feststellen kann, tja, und auch muß. Es werden seit Jahren irgendwelche übergeordneten Ziele in die Gegend geschrien, aber wo bleibt die Umsetzung? Da sind wir gefordert. Da ist nicht das Verständnis irgendwelcher Bürokraten gefordert. Die formulieren mit der Zeit immer mal ihre Rechte, die sie anderen einräumen; schließlich leben wir ja in einer Demokratie, da muß man ja auch was für die Öffentlichkeitsarbeit machen, sprich verdummern.

Aber so schwer ist das alles doch nicht zu begreifen, sollte man meinen. Ein jeder fühlt sich ungerecht behandelt, aber keiner will für die Sache kämpfen. Alle träumen von der heilen Welt, wo sie aber hinführt, wenn wir sie in deren Händen lassen, läßt sich an den vorherrschenden Verhältnissen zeigen. Ich bin jedenfalls der Meinung, daß wir - und nur wir - die Grundlage für deren Verhalten sind.



Wir können das ändern oder auch seinlassen. Wieviel Jahre wollen wir noch mit irgendwelchen Statistiken belegen, daß der Strafvollzug so nicht funktioniert.

Natürlich funktioniert er so, aber nicht im Sinne des Strafvollzugsgesetzes. Da stehen ja schwarz auf weiß deren Ansprüche, nur hält sich da kein Mensch dran. Und was ist, wenn wir uns nicht mehr an die Regeln halten? Wollen sie vor jeder Zelle eine GSG 9 Einheit stationieren? Na Bitteschön, haben wir doch weniger Arbeitslose und der Aufschwung schwingt und schwingt...

Oder müssen sie dann in der Tat mal ihren Begriff von Demokratie öffentlich zeigen? Soll ja nicht alles so locker mit innerparteilichen Amnestievorschlägen laufen, wie es versucht wurde. Vielleicht zeigen sie uns dann die inneren Werte, mit denen die guten Herren so massig ausgestattet sind.

Vielleicht bekommt dann jeder Mensch mal das Recht auf Mensch sein und Freiheit...

So, ich möchte zum Schluß noch ein paar Leute grüßen, denn es gibt nicht nur Schreibverbote, es gibt auch Antworten...nä, Gerhard, Rolf, Jeanette...!

Ich möchte Euch nochmal bitten, doch die Grüße mit in die Nummer zu bringen. Ihr solltet aber auch mal alles ein bißchen selbstkritischer betrachten, und das auch öffentlich...

Bisdahin solidarische Grüße, Power und Freiheit...

Dirk Strandenaes
2300 Kiel 1

Hallo Jungs,

seid begrüßt aus der tiefsten Provinz der BRD, dem einzigen noch heilen Bundesland laut "unserm Landesvater Strauß" aus Bayern!

Ich bin nun im neunten Jahr im Knast, doch was mir diesmal zum Neujahrsbeginn passiert ist, das habe ich eigentlich noch niemals während meiner kurzen Knastzeit vernommen. Daher möchte ich Euch das dort oben in Berlin nicht vorenthalten.

Sylvesternacht und Neujahrsbeginn ist ja wohl in jedem Knast gleich

beschissen, aber ich spreche wohl nicht übertrieben wenn ich sage, daß es in dieser Nacht bereits 'ne alte Tradition ist, daß sich die Knackies über die Fenster zum Neuen Jahr begrüßen.

Daß in der Neujahrsstunde Lärm herrscht, daß mit den Blechnäpfen an den Gittern geklappert wird, mangels Feuerwerkskörper und daß auch die leeren Bombengläser in den Hof fliegen, das betrachte ich zumindest als normal, wenn's auch nicht jedermanns Sache ist, doch für mich ist es normal.

Ich, in meiner Freude das alte beschissene achte Jahr nun endlich hinter mir zu haben und dem neunten freudig entgegenzublicken (denn die 9 die wird sich freun), zerreiße also den alten Jahreskalender und lasse die Handvoll "Konfetti" zur Begrüßung des Neuen Jahres in den Hof segeln - lautlos wie die Schneeflocken.

Tja und heute ging es deswegen zum Strafrapport, wegen Störung des geordneten Zusammenlebens.

Einen Wärter hat es gestört, daß ich diese Handvoll Papierfetzen fliegen ließ. Und wohl in seiner Neujahrsfreude die erste Meldung schreiben zu dürfen, war ich wohl das geeignete Opfer.

Hunderte von Gläsern flogen wie immer aus den Fenstern und allerlei anderes dazu, sicherlich genauso beobachtet wie meine Papierfetzen. Doch dieser Lärm war ja wohl nicht geeignet das geordnete Zusammenleben zu stören, doch meine lautlosen Papierflocken waren es wohl.

So bekam ich zum Neuen Jahr vom ORR Rammelt für meinen zerrissenen Kalender, den ich fliegen ließ, 14 Tage Freizeit Sperre aufgebremmt (allerdings zur Bewährung ausgesetzt).

Können Ihr es glauben und wenigstens darüber lächeln...? Bleibt wohl nur festzustellen, wir hier, in unserem heilen Bundesland, wir feiern eben Neujahr völlig anders, nämlich anschließend beim Strafrapport.

EUCH ALLEN ein besseres Neues Jahr! In diesem Sinn sage ich EUCH Servus!

Heinz Robert Konrad
JVA Straubing



Liebe Redaktion!

Damit ich nicht undankbar erscheine, möchte ich Euch heute mit diesem Brief dafür danken, daß Ihr mir fast vier Jahre den "Lichtblick" kostenlos geschickt habt, weil ich finanziell nicht in der Lage war ein reguläres Abonnement zu nehmen und daß Ihr mir Gelegenheit gegeben habt, durch das Lesen des "Lichtblicks" eine Menge Dinge zu erfahren, die die Gefangenen betreffen, unabhängig davon, daß sie für uns in Bayern überhaupt keine Bedeutung hatten, denn nach der Meinung, die ich mir bildete, stellen die Gefangenen Bayerns eine Ausnahme dar, als ob sie nicht der Bundesrepublik angehören würden, sondern der Strafanstalt eines anderen Kontinents mit dem seltsamen Namen "Freistaat Bayern".

Ich bin ein ehemaliger Insasse der JVA Straubing und gerade vor einer Woche entlassen worden, das heißt, von der Zelle in das Flugzeug und zwei Stunden später nach Hause, wo ich trotz meiner Verpflichtungen und Beschäftigungen denke, daß ich soviel von meiner kostbaren Zeit aufbringen muß, um Euch zu schreiben und damit zu zeigen, daß die heutigen Griechen noch nicht von ihrer überlieferten Kultur abgekommen sind und das Gefühl für Höflichkeit verloren haben.

Ich bin sicher, daß Euch selbst manchmal die Tränen gekommen wären, wenn Ihr gesehen hättet, was aus der Mühe geworden ist, die Ihr Euch mit dem "Lichtblick" gemacht habt. Er hat manchmal ausgesehen wie ein "gerupfter Vogel", so zum Beispiel auch die letzte Ausgabe vom November. Man hat die Seiten 18 und 19 herausgenommen und mir stattdessen einen Zettel gegeben, daß diese Seiten aus Sicherheitsgründen und aus Gründen der geistigen Gesundheit herausgetrennt wurden. Man hat sie sicher in den Papierkorb geworfen und damit sowohl Euch als auch uns beleidigt. Es wäre sehr freundlich von Euch, wenn Ihr dagegen die nötige Beschwerde machen würdet, vielleicht hört man auf Euch besser und sie hat Erfolg, denn die Gefangenen hier hört doch niemand an (Stimme in der Wüste), weil das ja lächerliche Sachen sind, die nur unfähige Leiter von solchen Institutionen wie Straubing zustande bringen.

Wie geht es eigentlich, daß einfach zwei Seiten unterschlagen werden, und wessen Fehler sollen damit wohl verdeckt werden? Ich meine, wenn schon Pressefreiheit besteht und Minister, Präsidenten und Könige von der Presse kritisiert werden, weil einfach Fehler gemacht werden, wie können dann die "großen Persönlichkeiten der JVA

Straubing" eine Ausnahme bilden und die Verfassung des Landes mit Füßen treten? Setzt der Verletzung fremden Eigentums durch die Leute, die sich aus Versehen am falschen Platz befinden, endlich ein Ende! Das ist nicht nur meine Bitte, sondern ich bin damit die Stimme von ca. 1.000 Gefangenen der JVA Straubing. Der "Lichtblick" ist doch nicht mit einer ansteckenden Krankheit behaftet, daß er die bayerischen Gefangenen anstecken könnte. Scheinbar befürchten das die Herren Anstaltsleiter, weil sie oft nicht nur ein paar Seiten sondern sogar das ganze Heft beschlagnahmen, aus einer dummen Auffassung heraus oder aus Mangel an Einschätzungsvermögen.

Wenn ich diesen Brief geschrieben hätte, während ich noch in der JVA Straubing war, hätte ich sicher die Ehre gehabt, den Psychiater Rauwolf kennenzulernen, im Haus III der JVA, der in ganz Bayern bekannt ist, ich glaube sogar in ganz Deutschland, für seine psychiatrischen Fähigkeiten. Er ist in Argentinien geboren, aber er kehrte in das Land seiner Vorfäter zurück, damit er an den Versuchstieren in Straubing seine geheimen Künste fortsetzen kann und mit einer Spritze diejenigen, die nicht gehorsam sind, in Roboter verwandelt, die wie italienische Marionetten umherwandeln.

Leider leben wir im Zentrum von Europa und müssen doch mit aller Kraft unserer Stimme rufen: Laßt uns Freiheit und Demokratie haben! HÖRT UNS NACHBARN!

Ich danke für die Gastfreundschaft!

Christos Kostópoulos
Athen



... vorhandene Ähnlichkeiten sind zwar auffällig, doch nicht gewollt!

An die Lichtblick-Redaktion!

Betrifft: Artikel 'Sicherungsverwahrung' - Dezemberheft 85 (bessere Bezeichnung: 'Sichere - Vernichtung!')

Hallo Lichtblicker!

Zu Eurem Bericht über Sicherungsverwahrung ('Sichere - Vernichtung') möchte ich kurz folgende Zeilen anmerken:

In Eurem Bericht über SV schreibt Ihr, nach dem Kriege wurde verpaßt diesen Paragraphen abzuschaffen! Keinesfalls wurde es "verpaßt"!

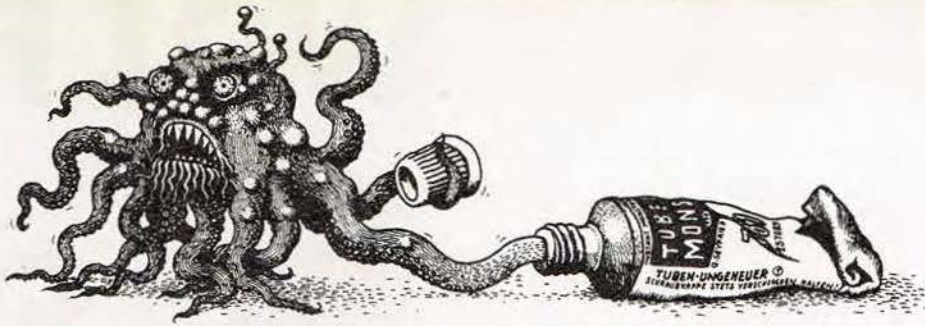
Dieser Paragraph sagt nach-wie-vor über den Charakter derer aus, die in diesem Beerdigungsstaat das sagen haben. Nicht dieser SV-Paragraph hat überlebt, sondern die Machthaber und deren Gedankengut! Die Kirche und die Justiz hat bis jetzt jede Staatsform überlebt. Wer dieses Land als Rechtsstaat bezeichnet ist mit Blindheit geschlagen. Traurig nur, wieviel Inhaftierte sich diesem verrückten System unterwerfen. Bezeichnend ist es für diesen Beerdigungsstaat, der sich Rechtsstaat nennt und Gesetze des Naziregimes anwendet, um 'ne Minderheit von Inhaftierten bis zu (max.) zehn Jahre (nach der eigentlichen Strafverbüßung) hinter dem Zuchthausgemäuer ihrer Vernichtungslager verschwinden läßt, und alles unter dem Deckmäntelchen der Rechtsstaatlichkeit. Nur so ist die hier praktizierte Maßnahme zu interpretieren. Solange dieser 'Rechtsstaat' mit derartigen Praktiken des 3. Reiches agiert, Menschen vernichtet und sich einbildet rechtsstaatlich zu handeln, solange ist er um kein Haar besser als zum Beispiel das heutige Apartheid-Regime Südafrikas oder andere Polizeirepubliken dieser Welt.

Eine wirkliche Demokratie hat zwar Gesetze, um Rechtsverletzungen angemessen zu ahnden, doch kann sie auf derartige Vernichtungsparagraphen (leidlich) verzichten.

Unseren hiesigen korrupten Politikern ist zu raten, bevor sie sich ständig über menschenvernichtende Praktiken in anderen Staaten aufregen, sich an ihre eigene Nase zu fassen! (Und jene abzustellen damit haben sie genügend zu tun). Auch wäre den Politikern jeglicher Couleur dringend zu empfehlen diesen Naziparagraphen schleunigst dorthin zubeördern wo ihn die DDR (die man bei jeder Gelegenheit als Unrechtsstaat diffamiert) schon längst hinbefördert hat, nämlich: Auf den Misthaufen der Geschichte!

In diesem Sinne solidarische Grüße

S. Kungl
JVA Bruchsal



Betr.: Lichtblick-Artikel (11/85)
"Gespräch mit dem TAL V",
und Reinhold Patzer Leser-
brief (Lichtblick 12/85,
Seite 18 und 19).

Hallo (Steinwurf) Nachbar!

Obwohl mir in meiner slawischen "Muttersprache" federleichtes Verständnis, Nachempfinden und Holographieren gelingen würde, werde ich - notgedrungen - in diesem, Deinem Falle, Leidensgenosse Reinhold Patzer, mich mal der germanischen Mundart bedienen und versuchen einem, unseren, Deinem Kerker - Sein oder auch nicht Sein - einen nüchternen, realistischen Ton auf-zu-bürden. In diesem Sinne einer möglichst definitiven, kategorisch-imperativen (ha, ha), *wahrscheinlichen* Lebenswirklichkeit schlicht gesagt auf den Grund gehen.

Auf- (Unter)- Grund der Population, Fluktuation in dem von Dir so erduldeten, verhaßten Beton-Wohnsilo, dem, Deinen vergangenen Insassen - Aufspürinstinkt und mein aktuell-instinktloses Nichtsein bei Wort, Tat und bei/zu Fuß noch mal auf-zu-(er) tragen, auf-zu-rollen, ja noch mal rekonstruierbar werden lassen. Auf-zu-werten Dein unwiderlegbares Insassen-Engagement (TA V Freigängerhaus), das hier (wie auch vielerorts) beispiellos, en gros den Ich-Menschen nur mal wieder bestätigt, widerspiegelt und sogleich in einem Vergleichs-Atemzuge aus, vor lauter Neid über Deine Kommunikations-Düsenemigkeit in der TA II zu kapitulieren.

Es gebührt Dir - an dieser, auf der Stelle gebührt Dir doch ein Hoch..., denn: "Derer, jener Selbstironie, Selbstbetrug sein eigen nennt, kann nur als Opfer seiner selbst fungieren." (Hast du mal etwas von Selbsterkenntnis gehört?), oh Reinhold, in Deinem Fabelhaus einzugehen..., aber ich ziehe es lieber vor dessen nicht würdig zu sein und stattdessen die Weihnachtsfeiertage bis Neujahr hinein im grauen Betonsilo an vier Turnieren (Bag-Gammon, Skat, Schach, Tischtennis) mich ab-zu-schinden, ab-zu-quälen.

Bedenke: "Wo eine gesunde Physe, da auch eine gesunde Psyche." Psyche; Psyche auf Abruf, gell? Denn zwischen Panorama- (An-) Blick und Steinwurf-Ghetto erinnern, mahnen starre, trübsinnige, herzerreißende Neurosen, Psychosen, - und da liegt nicht jedem jeder Glockengeläutklang hautnah im Ohr und wer was aus Stahl und Vollklang nicht hört, da wird es auch am Klein- und Großübel nicht differenzierter, divergierter.

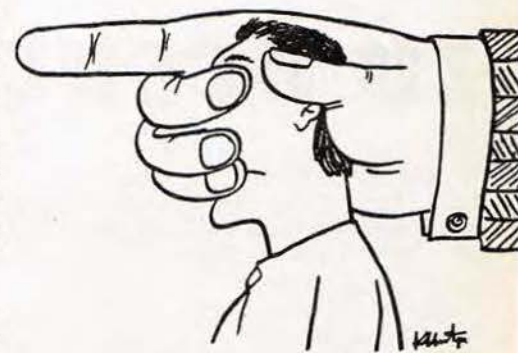
Dem, wem da noch locker vom Hocker des "Vollzugslocker" falsche Töne schlägt, dem ist es da nicht "Schrauben-Locker". Wer kann schon wo, was, wofür, auch du kannst nichts (da) für, Fairplay, Bescheidenheit, Selbstlosigkeit, Besonnenheit Dir sinnlos aufzutragen? Ich unterstelle Dir aber zwischen reich und arm mit praktischen, theoretischen, logischen, vernünftigen, weisen Schlußfolgerungen umzugehen. Theorie, Praxis und Vollzugslockerungen! Die umzusetzen bedarf logisches, vernünftiges, vertretbares Verantwortungsbewußtsein im voraus.

Nur relative Sicherheit gebe es in punkto Glaubwürdigkeit des, jeden Probanden, oder auch nur ein akutes Sicherheitsrisiko. Es ist darum wesensfremd Deiner "Hausfee Henning" und Herrn ihre Machtfaktoren unter/über-zu-bewerten.. In Anbetracht einer philosophischen Denkpause stimulare Dich gar mit einer Dir zu empfehlenden Weisheit zu: "Justiz mit Gerechtigkeit zu verwechseln ist des Narren-Bittstellerkatalog..." (Aber Dir als einem Fast-Volljuristen dies auch nur zu-zu-muten). Sehr wohl zumuten; zumindestens psychopathisch nach-zu-vollziehen dieses Fazit der (Narren-) Geschichte, oder wo ein Waagschälchen "Sinnbild des Gerechten", da nutzt auch prunkvolle Zierde nichts, denn wo prunkvoll da auch (Prunk)-Sucht und derer auch nur milde nennen, preßt in Reih und Glied gelind(e) auch noch aus dem Kinde ein Delinquenten-ge-bilde. Aus Reih und Glied wird nun einmal Folge, Konvaleszenzfolge und was dem "Sinnbild des Gerechten" nicht (ge)reicht, das gedeit und verderbt gebenedeit

auch symptomatisch als "Symbol des Gerechten". Um hinzu auf derer, ihres (doch nicht Deines?) symptomatisch-delinquentes Probanden-Dasein noch mal an/ein-zu-gehen, so sei es Dir gesagt, obwohl - nicht nur - ein "weiblicher Sperling" der Spatzenbrut-Fürsorge auch bei Teufelsbrut (Kuckucks-ei) noch verdingt, so sei es doch symptombeding, nicht reparabel, irreparabel *debilen* Spatzenhirnen auch nur von mal zu mal *mobile* Ansichten an/zuzutrauen, wiederum einen hiesigen "Revier-Sperling" schon mal von mal zu mal hohe, majestätische, verständnisvolle, idealistische Flügelschläge an-zu-merken, ab-zu-ringeln sind, ja ihrer mit aller Acht(ung), Gebühr(en), zu würdigen, zu huldigen sind. El Condor pasa... Und wohin fliegst Du? - (Pardon! Du düst ja).

Mit vorzüglichen Dank für die, Deine Enthüllungen, die Hobby-Leseratte

Wolfgang Sowinski
JVA Berlin-Tegel, TA V



Betr.: Meinen Leserbrief an den Tagesspiegel in der Sache Eberhard Babst!

In Bezug des Schicksals der Ingeborg T. habe ich den Bericht im LICHTBLICK auf Seite 13 gelesen und möchte folgendes sagen: "Mir ist inzwischen klargeworden, daß keiner von uns das Recht hat, über einen Mitgefangenen zu richten oder zu urteilen." Sie haben Recht, daß hierzu das Gericht da ist.

Deshalb bedaure ich meine doch irgendwie nicht genügend überlegte Leserreaktion an den Tagesspiegel. Ich muß meine dort vertretene Meinung korrigieren.

Ich wäre dankbar, wenn meine Worte in der nächsten Ausgabe veröffentlicht werden.

Bernd Zwaka
JVA Berlin-Tegel, TA IV



zu Besuch beim Lichtblick

Am Donnerstag, dem 16. Januar besuchte uns Frau Birgitta Wolf in der Lichtblickredaktion. Wir hatten uns auf dieses Zusammentreffen schon lange gefreut, denn schließlich kannten wir sie nur durch ihre Arbeit und durch Briefe. Frau Wolf kam, um, wie sie es ausdrückte, einen Dank abzustatten, weil wir sie zur Verleihung des Bundesverdienstkreuzes vorgeschlagen haben. Nach dem Kennenlernen war sich die Redaktionsgemeinschaft einig, diese Frau hat sich wirklich die Sache der Gefangenen zu eigen gemacht und kümmert sich um uns in bemerkenswerter Weise. Einen Dank an dieser Stelle auch noch einmal an den Bundespräsidenten, der in diesem Fall, wie man immer so schön sagt, ein Machtwort gesprochen hat.

Schon nach wenigen Minuten vermittelt Frau Wolf das Gefühl, man kennt sich seit Jahren und als sie nach über zwei Stunden ging, war die Zeit wie im Flug vergangen. Frau Wolf war in Berlin, um an der Talkshow "Leute" des dritten Programms teilzunehmen. Da die Talkshow erst um 21.30 Uhr begann und fast alle Gefangenen diese Fernsehsendung nicht sehen konnten, wollen wir ein bißchen ausführlicher darüber berichten. Frau

Wolf trat gegen 22.30 Uhr vor die Kamera. Sie wirkte frisch und jugendlich. Ruhig und bestimmt erzählte sie die Geschichte, wie sie zu dem Bundesverdienstkreuz gekommen ist. Dabei hat sie noch einmal ganz klar hervorgehoben, daß ein Brief, der nicht veröffentlicht werden sollte, von den Tegeler Gefangenen doch veröffentlicht wurde, den Ausschlag für die Verleihung der Auszeichnung gegeben hat. Trotz des Versuches der Moderatorin durch Zwischenfragen das Thema in andere Bahnen zu lenken, hat Frau Wolf die Geschichte zu Ende erzählt. Anschließend wurde der Strafvollzug als Ganzes aus der Erfahrung von Frau Wolf durchgesprochen. Was mich persönlich dabei sehr beeindruckte, war die deutliche Betroffenheit der Besucher dieser Talkshow als Frau Wolf über ihre Erlebnisse im Deutschen Strafvollzug berichtete. Die Kamera wick mehrmals ins Publikum ab und es war ersichtlich, wie betroffen die Menschen waren. Wir haben aufgrund dieser Sendung auch einige Zuschriften erhalten, von Menschen, die sich für den Strafvollzug interessieren.

Frau Wolf verglich unser jetziges Strafrecht mit einem Vergeltungsstrafrecht, das eines modernen

Staates nicht mehr würdig ist. Strafe setzte sie gleich mit Mittelalter, Kerker, Folter, Isolationshaft, bis hin zum Konzentrationslager. Als positiv empfand sie, daß es seit 1977 wenigstens schon ein Gesetz gibt, daß den Strafvollzug regelt. Sie sagte wörtlich: "Nun hat der Gefangene die Möglichkeit eine gerichtliche Klärung herbeizuführen, und wenn er Glück hat bekommt er auch recht." Leider haben wir Gefangene hier in Berlin wenig Glück mit unseren Strafvollstreckungskammern und die restriktive Praxis der Strafvollstreckungskammern bei Entlassungsanträgen zum 2/3-Zeitpunkt wird auch ein interessantes Thema für den April-Lichtblick sein. An dieser Stelle sei vielleicht einmal bemerkt, daß mein Vorgänger, der sich seit Juli 1985 im offenen Vollzug befindet, auch keine Entlassung zum 2/3-Zeitpunkt bekommen hat. Auch bei ihm war der Vorsitzende der Strafvollstreckungskammer, Richter Zippel, der Meinung, er solle noch einige Monate im offenen Vollzug zubringen.

Auf die Frage der Moderatorin, was sie jetzt am Strafvollzug am meisten störe, sagte sie, es sind drei Dinge, die unbedingt verbessert werden müssen: Erstens, das Gnadenrecht und die geringe Chance

vom Staat Gnade zu erhalten, da in diesem Lande Vergeltung vor Gnade geht. Zweitens, die Frage der Haftunfähigkeit, weil hier kranke Menschen vielleicht erst kurz vor dem Tode entlassen werden. Drittens bemängelte sie die Praxis der Wiederaufnahme, die in Deutschland so gut wie unmöglich ist.

Auf die Unterbringung der Gefangenen angesprochen, sagte sie, es liegt nicht daran, ob eine Anstalt alt oder neu ist, sondern welche Person sie führt. Es gibt Anstalten, die alt sind, mit kleinen Zellen, in denen aber der Strafvollzug liberal gehandhabt wird, und auf der anderen Seite gibt es Anstalten mit großen Zellen, in denen noch ein unerbittlicher Anstaltsleiter das Zepterschwingt, und da kommt es zwangsläufig zu Spannungen (mit alter Anstalt und kleinen Zellen kann aber nicht Tegel gemeint sein, weil es hier ja keinen liberalen Strafvollzug gibt!).

Bemängelt wurde von Frau Wolf auch, daß jeder Gefangene mit seiner Verhaftung entmündigt wird. Man läßt ihm keine Möglichkeit, für seine Familie zu sorgen und wie jeder normale Bürger Geld zu verdienen. Sie sprach davon, daß die Deutschen ja so gute Organisatoren wären und es deshalb auch möglich sein müßte, Betriebe in die Anstalten zu bekommen, die kosten deckend effektiv arbeiten. Außerdem wären Gefangene nicht rentenversichert und würden praktisch nach der Entlassung vor dem Nichts stehen, weil für ihr Alter nicht vorgesorgt ist.

Sie sprach dann auch davon, daß in Schweden die Durchschnittshaftzeit von Gefangenen mit schwersten Verbrechen neun Jahre beträgt, während in Deutschland Gefangene schon 35 Jahre einsitzen. In diesem Zusammenhang berichtete sie den Fall einer Frau, die schon im Konzentrationslager war und seit 35 Jahren in Haft ist. Diese Frau ist gar nicht mehr in der Lage außerhalb von geschlossenen Räumen zu leben. Frau Wolf wollte sich darum bemühen, daß diese Frau in ein Altersheim kommt, damit sie den Rest ihrer Tage noch in Freiheit verbringen kann.

Sie schloß mit der Bemerkung, daß die Strafen in Deutschland entschieden zu hoch sind und daß eine Abkehr vom Vergeltungsrecht zum echten humanen tatbezogenen Ausgleichtsrecht längst überfällig ist.

Beeindruckend, wie mutig und sachlich Frau Wolf ihre Sache vertrat. Schade, daß es nicht mehr Menschen dieses Kalibers gibt. Es wäre uns Gefangenen nur zu wünschen.

Vielen Dank Frau Wolf!

-gäh-

Ein falscher Mann am falschen Platz

Wenn uns Mitgefangene über unfreundliche Beamte im Sprechzentrum II/III berichteten, konnten wir Gefangene in der Teilanstalt I uns über unseren Sprechstundenbeamten nicht beschweren. Wir hatten Herrn Hauptmann, der mit seinem Mecklenburger Platt in rauher aber sehr herzlicher Mundart die Gefangenen und die Besucher begrüßte. Die ganze Atmosphäre im Sprechzentrum war freundlich und locker. Auch wenn Herr Hauptmann einmal einige Tage frei hatte, bemühten sich seine Kollegen freundlich und höflich zu sein.

Diese Zeiten sind nun vorbei. Von der alten Mannschaft ist nur einer geblieben, und der neue Mann versucht das, was ihm an Körpergröße fehlt, durch Unfreundlichkeit und Unhöflichkeit gegenüber den Besuchern und Gefangenen wieder wett zu machen. In der kurzen Zeit, in der er diese Tätigkeit ausübt, hat er schon sehr viel zu der Verärgerung der Insassen des Hauses I beigetragen. Selten war man dort so einhellig einer Meinung. Dieser Mann ist an diesem Platze völlig fehl.

Solche Beamten, die den Übergang vom Verwahrvollzug zum Wohngruppenvollzug innerlich noch nicht vollzogen haben, sollte man nicht im Publikumsverkehr einsetzen, sondern in irgendwelchen Positionen, in denen sie keine Schäden anrichten können, belassen.

-gäh-



Besuch auf der Dealerstation TA I

Einem Mitarbeiter des Lichtblicks wurde durch den Teilanstaltsleiter I die Genehmigung erteilt die Dealerstation A 4 im Haus I zu besuchen. Bei diesem Besuch sprach der Lichtblick mit verschiedenen Insassen und befragte sie zu den Problemen, die dort auf dieser Station vorherrschen.

Es wurde allgemein kritisiert, daß das Freizeitangebot sehr minimal ist und das die Arbeitsmöglichkeiten auf dieser Station sehr begrenzt sind. Außerdem würden die Fenster undicht sein und die Zellen dadurch ziemlich kalt.

Diese Station ist sehr problematisch. Sie wurde geschaffen, um Gefangene, die als Rauschgiftdealer aufgefallen waren, isolieren zu können. So werden auf dieser Station die Zellen nur nachmittags aufgeschlossen und ansonsten nur zu den Versorgungszeiten. Ein Insassenvertreter hat diese Station auch besucht und berichtet darüber im selben Heft (siehe I.V. informiert).

Ein Besuch auf dieser Station würde manchen Mitgefangenen davor bewahren auf diese verlegt zu werden.

-gäh-

LETZTE MELDUNG:

Betr.: Grundlohn nach § 1 Abs. 2 Strafvollzugsvergütungsordnung

Die Grundlöhne nach § 1 Abs. 2 Strafvollzugsvergütungsordnung werden gem. § 43 Abs. 1 in Verbindung mit § 200 Abs. 1 StVollzG ab 1. Januar 1986 wie folgt festgesetzt:

Vergütungsstufe 1	DM 5.15
Vergütungsstufe 2	DM 6.04
Vergütungsstufe 3	DM 6.86*
Vergütungsstufe 4	DM 7.68
Vergütungsstufe 5	DM 8.58

* (Eckvergütung)

Für arbeitstherapeutische Beschäftigungen (§ 3 Strafvollzugsvergütungsordnung) ergibt sich hieraus ein Arbeitsentgelt in Höhe von DM 3.86 je Tag.

Im Auftrag
gez. Orth

»Aus« für Fa. Grauel

Am 31. März 1986 wird die Firma Grauel ihre Tätigkeit in der Justizvollzugsanstalt Tegel einstellen. Die Firma stellt Spezial-Druckmaschinen zum Bedrucken von unebenen Flächen her und war seit 1898 zuerst in der Vollzugsanstalt Moabit und seit 15 Jahren in Tegel tätig. Mitarbeiter der Firma äußerten gegenüber dem Lichtblick die Vermutung, daß die Aufgabe des Betriebssitzes wegen der Erhöhung der Lohnkosten erfolgt sei. Im Anschluß an diesen Artikel finden Sie ein Interview mit dem Leiter der Arbeitsverwaltung, der dazu befragt wurde.

Der Lichtblick führte auch ein Gespräch mit dem Seniorchef, Herrn Werner Grauel. Dieser gab klar zu erkennen, die Erhöhung der Personalkosten war nicht der Grund zur Aufgabe. Er sagte uns wörtlich: "Es hat mich mehrere schlaflose Nächte gekostet, bevor ich mich dazu durchgerungen hatte diesen Betrieb, der immer mein Lieblingsbetrieb war, einzustellen." Daß das keine leeren Phrasen waren konnten wir deutlich merken, es machte dem Seniorchef doch sehr zu schaffen. Er bemängelte, daß es halt keine "Schränker" und gelernte Werkzeugmacher mehr im Knast gäbe. Hauptgrund für die Aufgabe ist in seinen Augen die mangelnde

Qualifikation der Gefangenen und auch die Tatsache, daß es unmöglich ist, hier in der Anstalt zwei Schichten zu fahren. Wenn man heute teure Maschinen kauft, sind die mit sechs Stunden Arbeit nicht ausgelastet, erklärte er uns. Durch die Struktur der Anstalt ist es leider nicht möglich zwei Schichten zu fahren, und deshalb wären die sehr teuren Maschinen, die nun angeschafft werden müssen, auch nicht ausgelastet.

Die Firma Grauel hatte in den siebziger Jahren zeitweise bis zu 65 Gefangene beschäftigt. Davon sind jetzt noch 25 Arbeitsplätze geblieben, und auch diese werden ab Ostern nicht mehr zur Verfügung stehen. Die steigende Arbeitslosenzahl in der freien Wirtschaft macht sich auch hier bemerkbar, und es ist sehr schwer, eine neue Firma in den Knast zu bekommen. Der Leiter der Arbeitsverwaltung hat im Interview erklärt, welche Firmen er am liebsten in die Anstalt bekäme. Der Senat gibt ja leider für Betriebe, die Arbeitsplätze in Haftanstalten schaffen, keine Förderungsmittel. Deshalb ist es für Fremdfirmen nicht gerade lukrativ hier eine Arbeitsstätte einzurichten. Dabei sind gerade zur Resozialisierung Arbeitsbedingungen und ein Arbeitsverhältnis wie in

der freien Wirtschaft sehr wichtig.

Die Gefangenen haben immer gerne bei der Firma Grauel gearbeitet. Der Seniorchef war sehr beliebt. Bei Gesprächen betonen Mitgefingene immer wieder, wieviel sie bei dieser Firma gelernt haben. Zu Zeiten, als die Firma Grauel noch Lehrlinge ausbildete, war die Lehre hart aber es wurde nirgends soviel gelernt, wie in diesem Betrieb. Einer der hier tätigen Meister dieser Firma ist nun schon seit fast dreißig Jahren Betriebsangehöriger und das ist bestimmt ein Zeichen für gutes Betriebsklima. Auch die Fluktuation unter den Gefangenen war sehr gering.

Es ist unverständlich, warum hier in der Justizvollzugsanstalt kein Zweischichtenbetrieb oder sogar Dreischichtenbetrieb eingerichtet werden kann. In der freien Wirtschaft werden die teuren Maschinen im Mehrschichtenbetrieb genutzt, sonst wären die Anschaffungskosten nicht mehr rentabel.

Wir bedauern den Weggang dieser Firma und sind der Meinung, wenn die Justizverwaltung etwas flexibler wäre, könnte es auch für Fremdfirmen attraktiv werden, im Knast Fertigungsstätten zu errichten.

-gäh-

INTERVIEW MIT DEM LEITER DER ARBEITSVERWALTUNG, HERRN ORTH

libli:
Können Sie bestätigen, daß die Firma Grauel den Betrieb in der JVA Tegel zum 31. März 1986 einstellt?

Orth:
Es trifft zu, daß die Firma Grauel zum 31.3.1986 den Betrieb in der Anstalt einstellt.

libli:
Wurden von Ihrer Seite die Preise für die Arbeiter erhöht?

Orth:
Ja, letztmalig im April 1985.

libli:
Waren die Lohnkosten der Grund zur Aufgabe?

Orth:
Die Erhöhung der Löhne war NICHT der Grund zur Aufgabe. Die Firma

wird neue, dem gegenwärtigen Standard in der Wirtschaft entsprechende Maschinen beschaffen, deren wirtschaftlicher Einsatz bei einer Arbeitszeit von ca. 6 Stunden nicht möglich ist.

libli:
Wurden von der Anstaltsleitung Anstrengungen unternommen, um die Firma Grauel zum Weitermachen zu veranlassen?

Orth:
Von seiten der Anstalt sind erhebliche Anstrengungen unternommen worden, die Firma Grauel zu einer Revidierung ihres Beschlusses zu bewegen; allerdings ohne Erfolg.

libli:
Liegen schon konkrete Pläne vor,

was nun mit den Betriebsräumen passieren soll?

Orth:
Die freiwerdenden Betriebsräume sollen weiterhin von der Arbeitsverwaltung genutzt werden. Insoweit sind Kontakte zu einer Firma aufgenommen worden, die Interesse an der Einrichtung eines Produktionsbetriebes gezeigt hat.

libli:
Was für Firmen wünschen Sie sich für die Insassen der JVA Tegel?

Orth:
Grundsätzlich ist die Anstalt an Firmen aus der Metall- bzw. Elektroindustrie interessiert, die bereit sind, qualitativ hochwertige Arbeiten an die Anstalt zu vergeben.

-gäh-

Professor Ernst Heinitz



Ernst Heinitz

Zu Beginn des Jahrhunderts, am 1. Januar 1902, kam Ernst Heinitz als Sohn des Dr. phil. Georg Heinitz in Wilmersdorf zur Welt. In diesem Jahr hat sich nun der Geburtstag zum 84. Male gejährt, und zu dieser Gelegenheit möchte die Lichtblickredaktion Herrn Prof. Heinitz gratulieren.

Im Dezember war Prof. Heinitz als Gast in unserer Redaktion, und wir waren alle begeistert wie frisch und lebendig er mit uns diskutierte und wie innerlich junggeblieben er ist. Wir baten ihn um ein Foto. Dieses lehnte er ab, weil es nach seiner Meinung gegen das Standesrecht verstößt, wenn er als Anwalt für sich werben würde. Nun haben wir uns auf anderem Wege ein Foto besorgt und freuen uns einen Anwalt der alten Schule auch im Bild vorstellen zu können. Anwälte seines Kalibers gibt es heute leider nicht mehr viele. Bei ihm steht der Mensch noch im Vordergrund und nicht das Geldverdienen, wie bei sehr vielen seiner Kollegen. Während es früher eine Seltenheit war, daß ein Anwalt selbst einmal straffällig wurde, ist das heute beinahe eine Selbstverständlichkeit. Fast täglich berichten die Boulevardblätter über Prozesse gegen Anwälte.

Ernst Heinitz hatte mit 17 Jahren schon sein Abitur und studierte von 1919 bis 1927 Jura. Am 27. April 1927 bestand er das zweite Staatsexamen mit Prädikat. Bereits 1926 hatte er an der Universität Hamburg den Doktor der Rechte mit sehr gut erworben. 1928 wurde er an das Arbeitsgericht Berlin abgeordnet und dort am 1. November 1932 zum Amtsgerichtsrat und hauptamtlichen Vorsitzenden ernannt. 1933 wurde die Karriere von Ernst Heinitz unterbrochen. Er ist Halbjude und wurde daher am 1. November 1933 in den Ruhestand versetzt. Nun wagte Dr. Heinitz einen mutigen Schritt. Er ging nach Italien und

bereits nach einem Jahr promovierte er dort zum Doktor der Rechte, obwohl er die italienische Sprache im wesentlichen erst in Italien lernte. Er wurde italienischer Staatsbürger und war 1946-1948 Leiter des Wohnungsamtes der Stadt Florenz. Im Juli 1948 wurde er als ordentlicher Professor für Strafrecht an der Universität Erlangen berufen und dort erwarb er die Deutsche Staatsangehörigkeit zurück. 1952 folgte Heinitz einem Ruf an die Freie Universität Berlin. An dieser Universität war es auch, wo er 1961 als Rektor dem Präsidenten Kennedy die Ehrenbürgerkunde der Freien Universität überreichen konnte. Seit 1953 war er an Berliner Gerichten als Strafrichter tätig, zunächst Landgerichtsrat, dann Kammergerichtsrat und schließlich von 1959 bis 1967 Senatspräsident beim Kammergericht. Seit dem 31. März 1970 ist Professor Heinitz emeritiert und hat noch bis 1977 Vorlesungen an der Universität gehalten.

Bei dem Gespräch in der Redaktion fragten wir, ob es nicht für ihn ein tolles Gefühl war Kennedy die Ehrenbürgerkunde zu überreichen.

Die Antwort zitiere ich wörtlich: "Das war doch ein Zufall. Ich war gerade Rektor als Kennedy kam, in folgedessen war ich der Mann, der ihm die Sache umhängen mußte." Als wir ihm daraufhin vorhielten, daß doch jeder stolz sein würde gerade Kennedy die Ehrenbürgerkunde verleihen zu dürfen, antwortete er: "Für meine Grabrede ist das gut, ich habe einen Ehrendoktor in Brasilien und habe zwei Doktoren. Einen in Italien und einen in Deutschland. Ich bin also Doktor, Doktor und außerdem noch Doktor h.c. Ich bin Ehrenmitglied in einer japanischen Strafrechtsgesellschaft, und ich bin Mitglied der römischen Gesellschaft für Gerichtsmedizin, wenn Sie das interessiert. Ich bin also ein Globegreis."

Die Menschlichkeit und Natürlichkeit dieses Mannes ist nicht gespielt. Er ist ein wirklich bescheidener Mensch geblieben, trotz aller Auszeichnungen und Würdigungen, die er in seinem Leben erfahren hat.

Herzlichen Glückwunsch zum 84. Geburtstag, Herr Professor Heinitz.
-gäh-



Die Anwendung des Strafvollzugsgesetzes

Gut haben die Bonner das gemacht. Nach jahrzehntelanger Gesetzlosigkeit für Verurteilte haben sie ein Strafvollzugsgesetz beschlossen. Wann war das, gestern...? Es braucht ja alles seine Anlaufzeit, nicht war?

Für die gerechte Sache, oder wofür?

Denn es ist schon erstaunlich, was die Leiter der Justizvollzugsanstalten teilweise aus diesem formalen Recht machen. Was formal Recht ist, wird in vielen Entscheidungsfällen schon seit langem nicht mehr gefragt. In dem Maße, wie sich Anstaltsleiter mit fragwürdigen Entscheidungen hervortun, haben sich die Strafvollstreckungskammern der zuständigen Landgerichte oder die Oberlandesgerichte damit zu befassen. Die Beschlüsse der Strafvollstreckungskammern gehen nur zu oft mit den Entscheidungen der Anstaltsleiter konform. Wer sich mit dieser oft eigenartigen Rechtsauffassung der Strafvollstreckungskammern nicht abfindet und vor das Oberlandesgericht zieht, bekommt häufig bescheinigt, daß Entscheidungen der Anstaltsleiter und der Strafvollstreckungskammern auf allem anderen als auf gültigem Recht beruhen.

Mit Recht hat das alles nichts mehr zu tun, was die Oberlandesgerichte immer wieder bearbeiten müssen. In schönster Regelmäßigkeit werden OLG-Entscheidungen in gleichliegenden Fällen erneut ignoriert. Der Grabenkampf der An-

staltsleiter zielt darauf ab, die absolute Machtvollkommenheit zu besitzen und zu erhalten. Die Geschichte des Strafvollzugsgesetzes ist die Geschichte einer Gewalt, aus der die Ungerechtigkeit kommt. Niemand ist ehrlich, der nicht zugibt: Die Strafvollstreckungskammern und die Justizminister beteiligen sich an ihr. Als Beweis meiner Behauptungen verweise ich auf die OLG-Entscheidungen zu Gunsten beschwerdeführender Gefangener, die durch alle Vorinstanzen gingen.

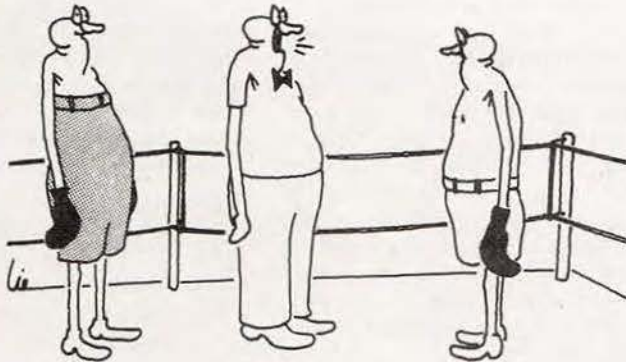
Daß der Staat ein Recht auf Urteilsvollstreckung und ein Recht darauf hat, Sicherheit und Ordnung in den Vollzugsanstalten und den Schutz der Allgemeinheit zu sichern, ist eine Sache. Die andere ist: Die Strafvollstrecker treffen wider besseres Wissen widerrechtliche Entscheidungen, nachweislich! Ihr Anspruch auf Macht macht sie blind. Blind für Recht und Gerechtigkeit. Sie praktizieren am formalen Recht vorbei.

Die gerechte Sache: Das wäre eine Strafvollstreckung, bei der der tief verwurzelte Anspruch auf Rache und Machtausübung vieler Vollstrecker von "oben" unterbunden würde. Die Aufsichtsbehörden sanktionieren (fast) alles. Solange die Aufsichtsbehörden die immer wieder auftretenden Mißachtungen bestehender OLG-Entscheidungen nicht zum Anlaß nehmen, den Anstaltsleitern auf die Finger zu klopfen, solange wird sich nichts ändern.

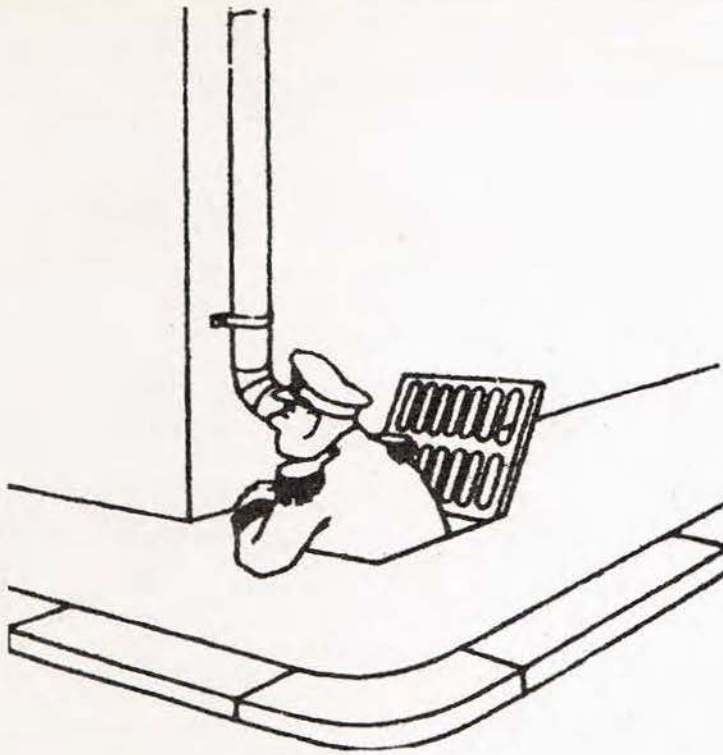
Das Strafvollzugsgesetz kann nur zur Anwendung kommen, wenn den Anstaltsleitern auf dem Weisungswege die strikte Anwendung bestehender Gesetze verordnet und ihnen die Grundlage eigener Machtvollkommenheit genommen wird. Nur auf diesem Weg lassen sich die eklatanten Ungerechtigkeiten beseitigen, für die die Aufsichtsbehörden die Verantwortung mittragen.

Wer täglich "Im Namen des Volkes" gezeigt bekommt, daß durch Machtvollkommenheit zahlreiche Grundrechte ungestraft mit Füßen getreten werden dürfen, kann nicht davon überzeugt werden, daß sein Fehlverhalten, sein Verstoß gegen die Gesetze, jetzt in der Vollzugsanstalt auf dem Wege der sogenannten Resozialisierung korrigiert werden soll. Wer selbst Gesetze bricht, kann einem verurteilten Rechtsbrecher nicht mit Moral und Überheblichkeit kommen, denn er muß sich immer wieder vorhalten lassen, daß er überhaupt keinen Grund zur Predigt von Gesetzestreue hat. Die Verfahrensweisen, deren sich die amtlichen Strafvollstrecker häufig bedienen, unterscheiden sich in vielen Fällen nicht von den Rechtsverletzungen, die zur Inhaftierung der ihnen ausgelieferten Menschen führten.

Wieviel Menschenverachtung liegt oft in den Entscheidungen der Anstaltsleiter und der Gerichte. Wie kann man sich dann noch darüber wundern, daß die Handlungsweisen der Vorgesetzten durch die gesamte Hierarchie der Vollzugsanstalten nachvollzogen werden!? Wenn ein Vollzugsbeamter des untersten Ranges vom ersten Tag der Dienstzeit an erlebt, daß (fast) jede Gemeinschaft von "vorne" gedeckt wird, kann er nichts Falsches darin sehen, seine Macht ohne Rücksicht auf Recht und Menschlichkeit auszuüben - wenn seine Charakterzüge danach sind. Der Beamte, der menschlich und gerecht seinen Dienst versieht, kommt in der ausgefeilten Hierarchie nur selten in solche Positionen, die Einfluß möglich machen. Und es gibt (Gottseidank) allerhand Beamte, die sich von den Ungerechtigkeiten ihrer Kollegen nicht inspirieren lassen.



„Hiermit verwarne ich sie wegen wiederholten Schlagens unter die Gürtellinie!“



Bartak

Gefragt sind aber mehr solche Strafvollstreckler, die die Fahne des Anstaltsleiters schwenken - auch wenn sie schmutzig ist. Gefragt ist der Mann, der seine dienstliche Aufgabe darin sieht, nach dem Motto "Auge um Auge, Zahn um Zahn" zu handeln.

Nur sollte man das nicht zu oft machen. "Auge um Auge" geht nur zweimal - danach ist ein Drangsalierter blind. Blind für Recht und Menschlichkeit. Man kann als Verurteilter nicht mehr sehen, daß man Unrecht hat.

Und irgendwann wird man entlassen und dann wundern sich die, in deren Namen man verurteilt und "vollstreckt" wurde, darüber, daß ein "Blinder" (Auge um Auge...) rauskommt und dann nach dem ihm eingepfiffen Motto "Zahn um Zahn" um sich beißt.

Denn die, in deren Namen Recht gesprochen wird, erfahren aus der BILD-Zeitung garantiert nicht, mit welchen Methoden sich die Strafvollstreckungsfirma ihre Dauerabonnenten sichert. Und dabei ist es für jeden beamteten Strafvollstreckler doch klar ersichtlich, daß er auch dann nicht entlassen werden kann, wenn er mit dazu beiträgt, daß Menschen wie Menschen behandelt werden. Wenn er dazu beiträgt, daß die Rückfallquote sinkt (in anderen europäischen Ländern ist das eigenartigerweise möglich), schiebt er doch einen noch besseren Job als jetzt schon. Man stelle sich das mal vor, der auf der Zentrale

brüllt "Freistunde" und es gehen nur 32 Knackis raus, weil die 64-Mann-Station nicht höher belegt ist... welch ein Leben für Justizbeamte! Weniger Beschwerden, weniger Ärger, weniger Arbeit. Warum fällt es den maßgeblichen Obervollstreckern nicht selbst auf, daß sie sich ihren täglichen Frust selbst stricken? Sollte Rache tatsächlich blind machen? Ich glaube es jedenfalls, denn es werden täglich "Blinde" entlassen; sie sind blind für Recht und Gesetz. Erblindet durch amtliche Blendung. Oder muß es Verblendung heißen? Da hat mir letztens doch ein Mitgefangener gesagt, daß ihm nach seiner Entlassung alles recht sein soll, wenn er nur recht - zeitig wegkommt und nicht erwischt wird. Wie kommt der zu dieser Meinung..?

Erich Kronschnabel
JVA Kassel

Die Abendschau im Knast

Drei Tage vor Weihnachten berichtete die Berliner Abendschau über die Küche in der JVA-Tegel. Dabei erfuhren die Fernsehzuschauer auch gleich noch unser Festmenue.

Ein Beamter (im strahlendsten Weiß seines Lebens) erzählte, am ersten Feiertag gibt es Gänsekeulen und für den zweiten Feiertag ist Roulade als Mittagessen vorgesehen. Alle Mitarbeiter der Küche waren weißgewandet und auch die an diesem Tage diensthabenden Küchenbeamten strahlten Sauberkeit und Frische aus (ein Schelm wer denkt, das läge am Fernsehen).

Das war auch so ein richtiges Thema für die Vorweihnachtszeit. Der brave Normalbürger sitzt zu Hause am Fernseher und hört, ach so schlecht leben die Knackis doch gar nicht. Da gibt es ja Weihnachten auch Gänsebraten und auch noch Rouladen. Nun ja, die Gänsekeulen waren wunderbar, fehlte nur die fachgerechte Zubereitung. Ein halbes Stündchen im Ofen hätte da schon wahre Wunder bewirkt und so waren sie leider etwas zu fest, um als Leckerbissen gegessen werden zu können.

Nun kommen wir zum zweiten Feiertag, wo es laut Ankündigung im SFB Rouladen geben sollte. Es gibt einen alten Witz, wo der Ober seinen Gast fragt, wie fanden sie das Kotelett und der Gast antwortet darauf, ach ganz zufällig, als ich eine Kartoffel beiseite nahm. Dieses traf auch bei den Rouladen zu. Sie wogen zwischen 65 und 80 Gramm und wenn ich mir vorstelle, was meine Mutter uns als Rouladen serviert hat, kann ich nur sagen, "Mensch, wie hast du dir verändert".

Wir laden die Berliner Abendschau sehr herzlich ein, einmal eine Woche die hervorragende Kost unserer Küche zu genießen. Vielleicht würde dann der Bericht doch etwas anders ausfallen.

-gäh-

*Komm Herr Jesus, sei unser
Gast und entgifte, was Du
uns bescheret hast!*



HAFTLOCKERUNGEN

Gespräch mit Senatsdirigent Bung

Von Michael Preisinger

Die Erstzulassung zu Haftlockerungen, Ausführungen, Tagesausgänge, Regelurlaub, ist immer wieder Anlaß zu heftigen Disputen zwischen dem Gefangenen einerseits und seinem Gruppenleiter oder Therapeut und der Teilanstaltsleitung andererseits. Wenn es dann wie im "Fall B." zur Flucht und zu erneuten schweren Straftaten kommt, greifen die "Wächter der Öffentlichkeit" zusätzlich in die Diskussion ein. Die Springerpresse bläst ins Horn und bringt die Angst vor dem "Knacki auf Urlaub" bis in die letzte Berliner Wohnstube. Die Taten eines einzelnen, bar jeder Alltäglichkeit, werden auflagengerecht zur irrationalen Angst hochgepuscht und der Bund Deutscher Kriminalbeamter, in Person des Vorsitzenden Ulrich Gähner, steht als Scharfmacher stets zur Seite.

Während der Justizsenator Scholz in der "Morgenpost" (v. 29.9.85) noch bekannt gab, daß gerade bei Gefangenen mit schweren kriminellen Delikten der Resozialisierungserfolg vergleichsweise hoch ist und die Mißbrauchsquote bei allen durchgeführten Haftlockerungen unter 1% (!) liegt, kommt Herr Gähner in der "Tageszeitung" (v. 5.10.85) zu der persönlichen Ansicht, daß schwerkriminelle Straftäter weder resozialisierungswillig noch resozialisierungsfähig sind.

Daß der Justizsenat nicht bereit ist diesem Weltbild "in schwarz/weiß" zu folgen, ist Hauptaussage eines Gespräches mit dem Senatsdirigenten Herrn Bung vom 26.11.85.

"Die nach dem "Fall B." getroffenen Einschränkungen sind inzwischen wieder aufgehoben worden. Eine Prüfung der in der Sotha" (Sozialtherapeutische Anstalt in der JVA Tegel) erstellten Prognose des Herrn B. hat ergeben, daß bei Vorlage der Prognoseprüfung von Seiten des Senats ebenfalls eine Genehmigung zur Ausführung erteilt worden wäre. Therapeuten können sich irren, da man letztendlich niemand "in den Kopf gucken" kann.

Somit bleibt immer ein "Restrisiko". "Niemand", so Herr Bung weiter, "hat deshalb Interesse daran an den Urlaubs- bzw. Ausführungsbestimmungen des StVollzG zu rütteln oder die "AV" (Ausführungsverordnung) vom 15.9.83 zu verschärfen. Konsequenzen ergeben sich für die "Sotha" im wegfallen der Generalklausel. Die Überprüfung der Zulassung für Haftlockerungen wird detaillierter gefaßt, so daß sich genauere Vorgaben für die Richtlinien der Prognoseerstellung ergeben. Wir erwarten, daß die Mitarbeiter dem Gefangenen nicht jeden Schmus abkaufen. Die Prüfung auf Haftlockerungen soll sehr sorgfältig durchgeführt werden, aber mit Herz!"

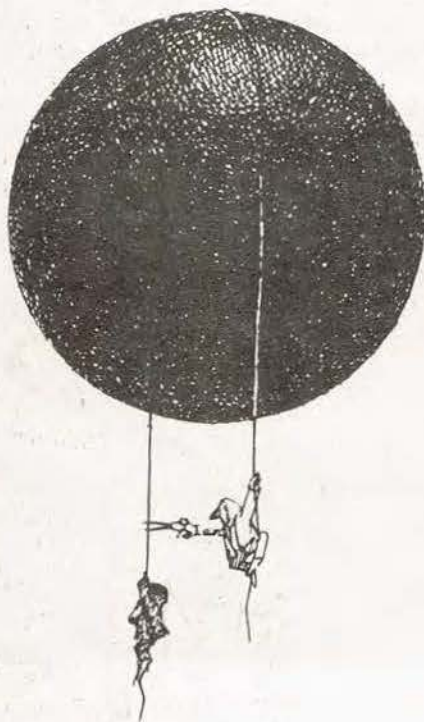
Ginge es nach der "Morgenpost" (v. 29.9.85), so sollten zu einer Ausführung mehrere Vollzugsbeamte oder gar "erfahrene" Kriminalbeamte mitgeschickt werden. Woher der Kriminalbeamte Erfahrung bei der Ausführung von Strafgefangenen ha-

ben soll wurde nicht erörtert. Es steht zu befürchten, daß hier eher die Erfahrung im Umgang mit der Dienstpistole erwünscht ist. Doch daß Kugeln nicht vor Unschuldigen haltmachen ist eine Erfahrung die nicht nur Opfer von Gewalttaten, sondern auch die Angehörigen von Opfern tragischer Irrtümer teilen. Ob es zur Flucht des Eberhard B. durch eine grobe Dienstpflichtverletzung kam ist noch Gegenstand einer laufenden Untersuchung. Zur allgemeinen Ausführungspraxis aber hat Herr Bung klar Stellung bezogen.

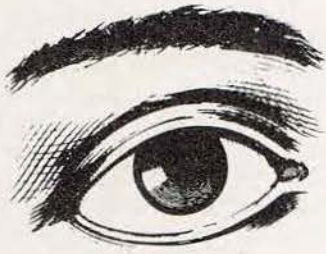
"Dienstpflichtverletzungen werden mit Disziplinarmaßnahmen geahndet, aber nicht jeder Mißerfolg einer Ausführung soll und darf zwangsläufig zu "Diszis" führen. Dies würde nur zu einer Verunsicherung bei der Beamtenschaft und zur "Stimmungsmache" gegen Ausführungen führen. Natürlich wäre es das Einfachste der Beamte würde sich "vor die Tür legen", um ein Entweichen des Gefangenen zu verhindern. Damit wäre aber doch nur eine weitere Belastung des atmosphärischen Rahmens einer Ausführung erreicht und könnte dazu führen, daß der therapeutische Anlaß einer Ausführung "ad absurdum" geführt wird".

Die Erprobung in Freiheit durch Ausführungen, Tagesausgänge und Regelurlaub, bis hin zum offenen Vollzug und Freigang, ist die wichtigste Hilfestellung zur Resozialisierung. Resozialisierung, auf Dauer das einzige was dem Gefangenen und der Gesellschaft nützt. Wer Einzelaten verallgemeinert, vor den Tatsachen tausender absolvierter Haftlockerungen, ohne Begehung von Straftaten, die Augen verschließt und leichtfertig die Abschaffung von Haftlockerungen fordert, prägt ein zweifelhaftes Bild von den Werten einer Gesellschaft, die er verbal vertritt.

Der Mensch kann nicht leben mit einer Perspektivlosigkeit, die keinen Wandel und keine Änderung zuläßt. Darin unterscheiden sich weder "Gefangene" noch "Freie" und darüber sollten beide nachdenken, mit Herz und Verstand.



RECHTSSCHUTZ FÜR GEFANGENE



Einen Rechtsschutz, ähnlich wie für "Bürger" in Freiheit, gibt es für Gefangene nicht. Der rechtliche Begriff "öffentliches Interesse" setzt hier nicht ein. Es handelt sich ja "nur" um Gesetzesbrecher, und die sollen auch noch Rechte haben? Ich habe diesen Satz mit Absicht etwas provokativ geschrieben. Hand auf's Herz, denken nicht viele "Bürger" so.

Draußen reicht ein der Polizei bekanntes Unrecht, um die volle staatliche Gewalt zu aktivieren. Es ist nicht einmal eine Anzeige nötig. Ist ein Bürger straffällig geworden, dann bekommt er in vielen Fällen eine Freiheitsstrafe. Durch die Freiheitsstrafe werden seine Rechte eingeschränkt. Allerdings ist genau festgehalten, was er verliert. Durch die "Rein-in-die-Zelle" und "Rübe-ab" Gedanken der meisten Bürger, wird dann der Strafgefangene einfach vergessen. Das ist bequem und macht nicht viel Arbeit. Für den "Bürger" ist das Interesse verloren, wenn die letzte Zeitungsmeldung über eine Tat zwei Tage alt ist.

Diese Haltung ist im gesamten Strafvollzug deutlich zu spüren. Es gibt Vereine, die Tiere und Pflanzen schützen. Sehr gute Einrichtungen. Eine Hand voll Menschen befaßt sich auch mit Strafgefangenen, aber es sind doch deutlich weniger, als die, die sich um eine artgerechte Haltung von Haustieren kümmert. Eigentlich hat das wenig mit Rechtsschutz für Strafgefangene zu tun und trotzdem, Verbesserungen für die Gefangenen können nur von draußen kommen. Von den Menschen, in deren Namen jeder Gefangene verurteilt wird.

Erschreckend, mit welcher Selbstverständlichkeit jeder seinen Namen für Urteile hergibt und sich dann keine Gedanken mehr darum macht, wie es in seinem Namen weitergeht. Das Urteil ist ja gesprochen, das "Schwein" aus dem Verkehr

gezogen, nach uns die Sintflut. Derjenige, der heute noch von einem "Hotelvollzug" spricht, sollte einmal für drei Monate Urlaub in so einem "Hotel" machen. Er wird die "Vorzüge" eines acht bis zehn Quadratmeter großen Apartments mit eingebauter Toilette und fließend kalt Wasser richtig zu würdigen wissen. Was von seinen Rechten in diesem "Hotel" übrig ist, spürt er bald.

Bald erkennt er, daß er sich in seinen Rechten verletzt fühlt. Da wird schon jemand etwas machen, ihm helfen. Mitnichten, wenn er in seinen Rechten verletzt wurde muß er klagen, muß vor Gericht gehen. Lange Gesichter gibt es, wenn die Klage nach § 109 Erfolg hatte und er versuchen möchte den Bescheid vom Gericht voll durchzusetzen. Es kommt durchaus vor, daß er hilflos mit dem Gerichtsbescheid in der Hand dasteht und auf sein "Recht" pochen möchte.

Er rechnet nicht mit der Fantasie seiner Antragsgegner, die genügend Möglichkeiten haben aus dem gerichtlichen Bescheid ein Stückwerk zu machen. Beispiele dafür gibt es genug. Die Meetingsache im Haus I muß wieder einmal dafür herhalten. Das Gericht stellte fest, es ist nicht einzusehen, daß die Durchführung einer Sprechstunde vom Vorhandensein eines Gruppenleiters abhängig gemacht wird. Freude bei den Gefangenen, denn nun fallen keine Meetings mehr aus. Lange Gesichter, als dann die Besucherzahl auf eine Person beschränkt wird. Der Bescheid vom Gericht wurde von der Anstalt "eingehalten", aber in welcher Form.

Da das fast schon eine alte Sache ist, noch ein Beispiel aus jüngerer Zeit. Rundfunkgeräte und besonders deren Größe, sind schon seit Jahren ein ewiger Streitpunkt zwischen Gefangenen und der Anstaltsleitung. 70 cm Kantenlänge dürfen sie haben. Ein Gefangener hat sich die Mühe gemacht und die verschiedenen Volumen bei 70 cm Kantenlänge



ge ausgerechnet. Siehe da, es kamen doch erhebliche Differenzen vor. Er kam auf Werte von 68 ccm bis 12.800 ccm. Nun wurde ihm sein Radio wegen geringer Obergröße abgelehnt. Nicht viel, aber die zwei oder drei Zentimeter mehr gefährden - nach Ansicht der Anstalt - die Übersichtlichkeit seiner Zelle.

Er teilte sein Wissen über die verschiedenen Volumen dem Gericht mit. Dort mußte man ihm recht geben. Die Regelung mit der Kantenlänge ist wirklich nicht das Gelbe vom Ei. Das Gericht schloß sich seiner Meinung an, daß ein Volumen als Maßstab für die Größe der Rundfunkgeräte sinnvoller wäre, und da man nach Adam Riese das größte Volumen von 70 cm Kantenlänge nehmen muß, hielt es 12.800 ccm für sinnvoll. Schließlich darf kein schon genehmigtes Radio auf einmal zu groß werden.

Hektik in der Anstalt als dieser Bescheid bekannt wird. Beamte laufen auf den Stationen herum und messen die Rundfunkgeräte nach. Es wird doch einen Weg geben wie man diesen Bescheid abändern kann, muß ja nicht unbedingt zum Vorteil der Gefangenen sein. Nachdem man so ziemlich alles durchgemessen hat was Töne von sich gibt, hatte man Daten in der Hand und schon eine neue Verfügung. 10.000 ccm sind des Ärgers Lösung. Im Sinne des Gerichtes, ja oder nein?

Im Herbst 1985 haben die GRÜNEN im Deutschen Bundestag sich um das Thema Rechtsschutz für Gefangene gekümmert und einen Antrag auf Gesetzesänderung gestellt. Nach meiner Einschätzung ohne Erfolg, denn solange das blinde Vertrauen der "Bürger" (die da oben werden es schon richtig machen) vorhanden ist und wenige von ihnen es für nötig halten die Handlungsweise des Staates zu kontrollieren, wird sich nichts ändern. Das gilt nicht nur für den Strafvollzug!

-spi-



10 JAHRE StVollzG

Es war einmal, beginnen alle Märchen. Auch das von der Reform des Strafvollzuges, das im Strafvollzugsgesetz seinen Niederschlag und gleichzeitig sein vorläufiges Ende fand. Aus dem Traum der Resozialisierung ist fast zehn Jahre nach der Verabschiedung des Strafvollzugsgesetzes im Frühjahr 1976 ein Alptraum geworden. Die Idee, im Vollzug der Freiheitsstrafe den Sühneanspruch des Staates gegenüber dem Gedanken der Resozialisierung nicht allein in den Vordergrund zu stellen, war und ist an sich lobenswert. Doch zur Verwirklichung dieses Gedankens genügt ein Gesetz allein - und das StVollzG insbesondere - nicht. Dazu bedarf es Veränderungen in den äußeren und inneren Strukturen, wie z. B. in sozialer, medizinischer, psychologischer und gesellschaftspolitischer Hinsicht und in den Formen der Unterbringung. Vor allem aber bedarf es erstmal eines Bewußtseins in den Köpfen der ausführenden Organe, das dann zu einer Verkörperung des Resozialisierungsgedankens führt und ihn der Verwirklichung nahe kommen läßt.

Außer dem StVollzG ist bis heute kein weiterer Schritt in Richtung Resozialisierung getan worden. In den vorhandenen Gefängnissen kann sie auch gar nicht stattfinden. Eine auf engstem Raum herbeigeführte Konzentration sich jahrelang selbstüberlassener "krimineller" Energie, führt allenfalls zu einer Intensivierung dieser Energie und nicht zu einer Eliminierung, sprich Resozialisierung. Will der Staat überhaupt die Resozialisierung oder braucht er eine Alibifunktion gegenüber dem Volk, in dessen Namen er auf seine Weise eine Art von Vergangenheitsbewältigung betreibt, in dem er was nicht sein kann und nicht sein darf aus seinem Antlitz verbannt, in kleinen Anhäufungen über das Land verteilt und hohe Mauern darum errichtet, damit auch ja keiner mitbekommt wie sehr und wieviel in diesem Staate stinkt und faul ist.

Für diesen Zustand ursächlich ist der Umstand, daß wir von Kindheit an zu Selbstwahrnehmungsverdrängern erzogen werden. Uns wird von klein auf beigebracht nur das Gute, das Schöne, das Heitere, das Freundliche und das Aktive zu akzeptieren, und wir verdrängen alles Negative aus unserem Bewußtsein. Wer jedoch im Laufe seines Lebens lernt dieses Defizit auszugleichen, lernt

sich mit sich selbst und seiner Umwelt kritisch auseinanderzusetzen. Er lernt sich zu akzeptieren wie er ist, durchschaut dieses System, das sich Demokratie nennt, bekommt zwangsläufig ein "gestörtes" Verhältnis zu diesem System und landet unter Umständen im Gefängnis.

Das System an sich hat keine Fehler. Es ist ein Fehler. Das merkt jeder, der das zweifelhafte Vergnügen hat in das Resozialisierungsprogramm integriert zu werden und seine Bekanntschaft zu machen. Resozialisierung, wie sich die Väter dieses Gedankens es einmal gedacht haben mögen, ebenso wie die im Duden stehende Definition dieses Begriffes, vertragen sich mit der staatlichen Interpretation des Resozialisierungsgedankens wie Feuer und Wasser. Im Vollzug der Freiheitsstrafe wird der "straffällig gewordene Bürger" zum unmündigen, unselbständigen, unkritischen, devoten und amorphen Menschen erzogen. Getreu dem Motto: Es genügt nicht nur keine eigene Meinung zu haben, man muß auch unfähig sein sie auszudrücken, und Ordnung ist das halbe Leben, Unterordnung die andere Hälfte. Beweisen läßt sich das z. B. daran, daß man täglich sein "Essen" serviert bekommt, Kleidung erhält, sofern man keine eigene hat oder tragen möchte, die dann auch noch von anderen gewaschen wird. Auch die Arbeitslöhne werden so niedrig gehalten, daß eine vorhandene Familie nicht unterstützt werden kann und der Abbau von Schulden verhindert wird,

die sich dann zwangsweise im Laufe der Haftzeit vervielfachen, einen Start ins "neue Leben" nahezu unmöglich machen und in vielen Fällen die Rückkehr zur Ausgangsbasis, sprich Gefängnis, vorprogrammieren. Eine Resozialisierung in der ursprünglichen Bedeutung dieses Wortes kann der Staat auch deshalb schon nicht wollen bei den derzeit zur Diskussion stehenden Arbeitslosenzahlen, der löchrig gewordenen sozialen Hängematte und einer schon klinisch toten Rentenversicherung. Unter diesen Aspekten kann es diese marode Gesellschaftsordnung gar nicht verkraften Strafgefangene zu resozialisieren. Es würden ja auch die anderen Arbeitslosen aus den Bereichen der Polizei, der Justiz und des Strafvollzuges hinzukommen.

Allem Anschein nach ist der Staat auf Strafgefangene angewiesen, schon um sein System der Kontrolle und Überwachung zu rechtfertigen, auszubauen und auf diesem Gebiet neue Arbeitsplätze zu schaffen. Das Strafvollzugsgesetz ist ihm in dieser Hinsicht nicht nur dienlich sondern auch hilfreich. Es enthält, neben ein paar positiven Aspekten, im Prinzip wenig Konkretes und stellt die Handhabung und Auslegung dieses Gesetzes den sich dieses Gesetzes Bedienenden im Ermessen frei, was wiederum zwangsläufig zu Mißbräuchen führen muß, da die wenigsten charakterlich, geistig und psychisch in der Lage sind eine solche Machtbefugnis sinnvoll und positiv anzuwenden.



Denis Péčić ist nur eines von zahllosen Opfern von Ermessensspielräumen und falsch aufgefaßter Machtbefugnisse, die das StVollzG reichlich bietet. Er soll quasi im Vollzug der Freiheitsstrafe ein besseres Leben führen, als die, die sich in Freiheit befinden und über ihn zu bestimmen haben. Er steht mehr oder weniger für alle in Haft Befindlichen.

Der überwiegende Teil der Inhaftierten verbüßt "nur" eine Zeitstrafe und muß früher oder später auch mal entlassen werden. Das läßt sich "leider" nicht vermeiden. In der Praxis des Berliner Strafvollzuges heißt das später. Das beweisen die Zahlen der Entlassungen zum 2/3 Zeitpunkt. Ansonsten wird einem der Aufenthalt so "angenehm" wie nur möglich gemacht. Davon kann jeder Inhaftierte ein "Lied" ganz besonderer Art singen... Um diesem stattlich sanktionierten Alptraum aus Beton und Stacheldraht zeitweise und/oder ganz entfliehen zu können, sind Vollzugslockerungen, wie Ausgang, Urlaub, offener Vollzug mit Freigang, ein heißbegehrtes Ziel, das den meisten vorenthalten, sprich unerreichbar, bleibt.

Vollzugslockerungen sind zwar im StVollzG geregelt, doch in einer Form, die den Ermessensspielraum hinsichtlich der Gewährung unangestastet läßt. Das StVollzG ist auch in diesem Bereich so vollkommen, daß ein rechtlich gegebener Anspruch nicht zwingend in die Tat umgesetzt werden kann. Und was vom Gesetz her an Klarheiten nicht beseitigt worden ist, besorgen dann die AV's und VV's der Vollzugsbehörden.

Die Möglichkeiten dennoch in den Genuß von Vollzugslockerungen zu kommen sind begrenzt und mit zwiespältigen Gefühlen zu betrachten. Wer sich in seiner Haftzeit nichts zu schulden kommen ließ, kann den Rechtsweg begehen, in dem er versucht sich seinen vermeintlichen Anspruch auf Gewährung von Vollzugslockerungen nach einer bestimmten Zeit einzuklagen. Ein sehr mühseliger Weg und wenig von Erfolg gekrönt. Warum sollte es uns hier anders gehen als draußen. Wer sich "normal" verhält, also unauffällig, ordentlich und korrekt durch den Vollzug "wandert" hat so gut wie keine Chancen auf Ausgang, Urlaub etc. Er gilt als angepaßt, was im Vollzugsjargon soviel heißt, wie haftgewohnt und mit einer Nichteignung für Resozialisierungsmaßnahmen gleichbedeutend ist. In den Augen der Vollzugsbehörde ist in dem "normalen" Verhalten des Betroffenen kein Bestreben hinsichtlich einer konstruktiven Mitarbeit an der Erreichung des Vollzugszieles im Sinne des StVollzG erkennbar.



Wer sich mit der Situation im Strafvollzug im allgemeinen und mit seiner eigenen Situation im besonderen, sachlich kritisch auseinandersetzt, wird sehr schnell als renitent und Vollzugsstörer abgestempelt. Die einzige zur Zeit reelle Chance Vollzugslockerungen gewährt zu bekommen scheint darin zu bestehen, die eigene Persönlichkeit mehr oder weniger zeitweilig oder für immer zu verleugnen, sich so zu verhalten, wie es die Erreichung des Vollzugszieles erfordert. Dazu darf die Bereitschaft zur Demütigung, zur Erniedrigung durch sich selbst und andere, ebenso nicht fehlen, wie die Aufdeckung von Straftaten im Vollzug, besser verständlich unter dem Begriff Denunziation, der denen gar nicht gut gefällt, die sie von uns verlangen. Verständlich!

Wie sich ein solches System noch als freiheitliche und rechtsstaatliche Grundordnung ansehen kann, ist mir rätselhaft. In der staatlichen Interpretation des Resozialisierungsgedankens bleiben die Artikel des Grundgesetzes auf der Strecke. Im Strafvollzug ist die Würde jedes einzelnen Menschen ebensowenig unantastbar, wie das Recht auf Meinungsfreiheit, obwohl uns Inhaftierten von dem im Grundgesetz verankerten Grundrechten "offiziell" nur das der Freiheit entzogen worden ist. Bleibt uns nur der Trost, daß es draußen auch nicht besser ist. Nur den wenigsten wird das je im Leben bewußt. Für dieses Bewußtsein können wir dem Staat wirklich dankbar sein.

Um nicht in den Verdacht einseitiger Darstellung zu geraten, sei hier an dieser Stelle auch mal die

Meinung eines "Vollzugsoberen" zum Thema der Vorenthaltung von Rechten der Gefangenen kundgetan. Herr Auer, Leiter der Teilanstalt V der JVA Tegel, äußerte sich dazu folgendermaßen (nachzulesen in "Deutsches Allgemeines Sonntagsblatt" vom 11. August 1985): "Es fehlt oft an einer persönlichen Kritikfähigkeit des Häftlings, die objektiven Sachverhalte richtig einzuschätzen und die Dinge in richtiger Relation zum Machbaren zu setzen.

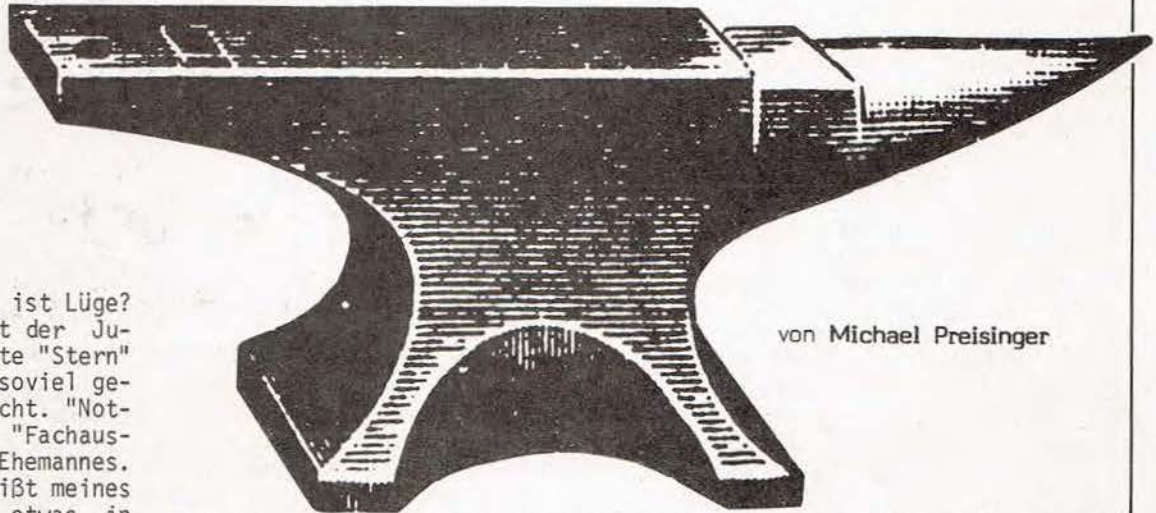
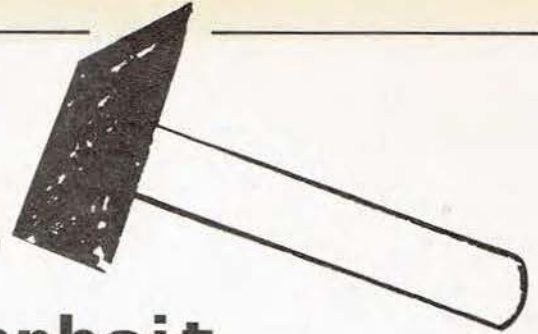
Vollzugslockerung wird nur gewährt, wenn eine gewandelte Einstellung erkennbar ist. Angepaßtes Verhalten reicht nicht aus."

Wie gut, daß wir einen Herrn Auer haben, der die Sachverhalte richtig einzuschätzen weiß! An einer persönlichen Kritikfähigkeit scheint es ihm auch nicht zu mangeln, wie das letzte Gespräch mit ihm beweist (siehe auch Lichtblick 11/85). Leider hat er dabei nicht erklärt was er unter einer gewandelten Einstellung und angepaßten Verhalten versteht. Ist eigentlich auch nicht unbedingt notwendig, oder...?

Mir stellt sich unter diesen Umständen zwangsläufig die Frage wer nun resozialisiert werden muß. Möglicherweise müssen wir auch lernen den Freiheitsentzug als Schutz vor denen da draußen zu verstehen! Vielleicht sind wir auch nur dafür bestraft worden, daß wir unsere Fähigkeiten nicht in den Staatsdienst gestellt, sondern nur zu unserem persönlichen Vorteil genutzt haben, was sehr unsozial wäre und für eine Resozialisierung sprechen würde. Aber wer weiß das alles schon so genau...

-rdh-

Die Lüge ist wahrer als die Wahrheit



von Michael Preisinger

Was ist Wahrheit? Was ist Lüge? "Schutzbehauptung", sagt der Jurist und die Illustrierte "Stern" vermerkt, daß nirgendwo soviel gelogen wird wie vor Gericht. "Notlüge" ist dagegen der "Fachausdruck" des gebeutelten Ehemannes. "Die Wahrheit sagen, heißt meines Erachtens: Sagen, wie etwas in Wirklichkeit ist. - Lüge ist die Zerstörung und die Feindschaft gegen das Wirkliche", schrieb Dietrich Bonhoeffer 1943 in Tegel. Aber gerade damit haben Häftlinge, gleich wo und 43 Jahre später, ihre Schwierigkeiten. "Wahr" wird nämlich, was schriftlichen Niederschlag in der Akte findet und "Lüge" ist grundsätzlich was der Häftling sagt oder schreibt. Sagen, wie etwas in Wirklichkeit ist, ist gar nicht so gefragt und auch gar nicht so ungefährlich. Mit Repressalien ist man nicht zimperlich. Weiß man doch wie schwer sich der Häftling tut, im nachhinein aktenkundige Vorgänge wieder auszuräumen.

Sylvester 84/85 hat sich ein Häftling der JVA Tegel das Leben genommen. Angst und Verzweiflung haben ihn dazu getrieben. Die näheren Umstände hater in einem "Abschiedsbrief" dargelegt. Hat man ihm geglaubt und hat sich etwas geändert? Nichts hat sich geändert. Deshalb geht es wieder um Denunziation, Erpressung und Repressalien und es geht darum wie mit Lügen, Akteneintragungen und Anschuldigungen versucht wird unbequeme Häftlinge zu disziplinieren und in anstaltskonforme Verhaltensweisen zu pressen.

Seit Anfang November auf der Erstrafestation der TA V Rauschgift gefunden wurde, wird ein Denunziant für die Station gesucht. Dafür ist dem Teilanstaltsleiter, Herrn Auer und dem Gruppenleiter, Herrn Rippen, jedes Mittel recht.

Bei einem Häftling wird am 9.11.85 eine nicht unerhebliche Menge Haschisch gefunden. Die Anstaltsleitung geht davon aus, daß es sich dabei nur um den "Bunker" handelt. Der Häftling "A" ist für die Anstaltsleitung "der Mann". Aber schon frühere Versuche dem Häftling Konsum oder Handel zu unterstellen verliefen im Sande. Beweise konnten nicht erbracht werden.

Auf der mit 15 Mann belegten, abgeschotteten Station ist leicht zu übersehen, daß "A" vorwiegend mit den Häftlingen "B" und "C" verkehrt. "B" sitzt wegen BTM-Vergehen ein und gibt Urinkontrollen ab, um im Dezember Urlaub zuerlangen. Er ist als "Opfer" noch nicht brauchbar. "C" hat Urlaub und soll Weihnachten für zwei Tage zu seinem Vater und Sohn nach Westdeutschland fahren.

Am 10.11.85 wird bei "C" eine erfolgreiche Leibesvisitation und Zellenkontrolle durchgeführt. Am 14.11.85 versucht GL Rippen, unter Hinweis auf Streichung des Urlaubs und Abänderung des Vollzugsplanes durch Streichung der 2/3-Eintragung, die Unterschrift zu einer "freiwilligen" sechsmonatigen Urinkontrolle zu erpressen.

Am 15.11.85 (Freitag) erklärt der TAL V, Herr Auer, dem Häftling "C", daß sich aus seiner Akte kein Hinweis auf BTM ergebe, die Durchsuchung erfolglos blieb und sich so durch "dienstliches Bekanntwerden" ein "begründeter Verdacht" ergibt.

Man beachte: Durch "Nichts" hat sich etwas begründet! Und dies soll "C" sechs Monate lang durch das immer wieder peinliche Verfahren von Urinkontrollen entkräften? Nein - sprechen soll er! "Ich bin überzeugt, daß sie etwas wissen. Sie haben doch als Häftling einen ganz anderen Einblick", meint Herr Auer.

Den einzigen den "C" sprechen möchte ist sein Anwalt, aber dazu wird ihm vom GL Rippen der Postweg empfohlen. Aber am 18.11.85 (Montag) will der GL auch sofort die UK unterschrieben haben, sonst.... "C" unterschreibt, denn der GL hat mit Urlaub und der 2/3-Eintragung eine starke Waffe in der Hand. Am 26.11.85 um 7.30 Uhr, neunzig Minuten vor dem Ausgang von "C", wird die erste Urinkontrolle durchgeführt.

Am 4.12.85 kommt es zwischen "C" und GL Rippen zu einem Disput über den anstehenden Urlaub. In Anwesenheit von "C" führt GL Rippen ein Telefonat und eröffnet dann "C", daß seine UK nach dem bisherigen Ergebnis positiv sei. Er zeigte sich tieferschüttert, daß "C" seinen Ausgang mißbraucht habe. Aber erst eine Gegenprobe würde das Endresultat am 9.12.85 ergeben.

Am 7.12.85 kehrt "A" vom Urlaub nicht zurück. Am 10.12.85 wird "C" eröffnet, daß seine UK positiv ist. Streichung des Urlaubs, Änderung des Vollzugsplanes und drei Tage Arrest auf Bewährung werden als Maßnahme ausgesprochen. "C" reicht

am 16.12.85 schriftliche Beschwerde beim Senat ein. Mit einer Klärung dieser obskuren Vorgänge bis Weihnachten ist nicht zu rechnen, aber ein anderer Effekt tritt ein.

Der Häftling "B" hat am 26.11.85 eine UK abgegeben und am 9.12.85 wird eine Ausführung durchgeführt. Am 16.12.85 wird ihm eröffnet, daß die UK vom 26.11. positiv wäre. "B" kann nun das bereits geschickte Flugticket für seinen Weihnachtsurlaub an seinen Vater nach Westdeutschland zurückschicken.

Am 18.12.85 führt die Abteilung Sicherheit eine erfolglose Zellenkontrolle durch und verlangt eine UK, die sie erhält. Am 19.12. wird eine wiederum erfolglose Kontrolle durchgeführt und eine UK verlangt. Völlig entnervt verweigert "B" die Abgabe. Am 20.12.85 sucht ihn die Abteilung Sicherheit am Arbeitsplatz auf. "B" gibt eine weitere UK ab. Am 21.12.85 führt ein Vollzugsbeamter ein "klärendes" Gespräch mit ihm. Ob es nicht sein könnte, daß ihm "jemand" etwas in den Tee oder Kaffee getan hat, wird er gefragt. Bei diesem Gespräch wird "das Kind auch mal beim Namen genannt". Man habe doch gleich gewußt wer der "richtige Mann" sei. Auf die Frage, warum man denn dann nicht gegen "ihn" etwas unternommen habe, war die Antwort, daß man abwarten wollte, um richtig zuzuschlagen.

"Was gebt ihr mir, wenn ich ihn euch in die Hände spiele? Sie zahlten ihm dreißig Silberstücke. Von da an suchte Judas eine günstige Gelegenheit Jesus zu verraten." (Matt. 26/15-16)

Sie haben hier ein übles Spiel getrieben Herr Auer! Sie haben aus unseren Gesprächen gewußt wie sehr ich an meinem Vater und meinem Sohn hänge und was mir dieser Weihnachtsurlaub bedeutet hat. Ich habe Ihnen gesagt, daß ich keine Informationen besitze, noch versuchen werde welche zu beschaffen. Ihre verbohrt, beweislose Jagd auf den Häftling "A" haben mein Vater, mein Sohn und ich "bezahlt". Sie haben es nicht einmal für nötig befunden gegen "A" selbst vorzugehen, so sicher waren Sie sich, daß der Druck "von hinten" ausreichen würde. Sie haben dabei aber übersehen, daß es Menschen gibt, die für keinen Preis als "Judas" geeignet sind.

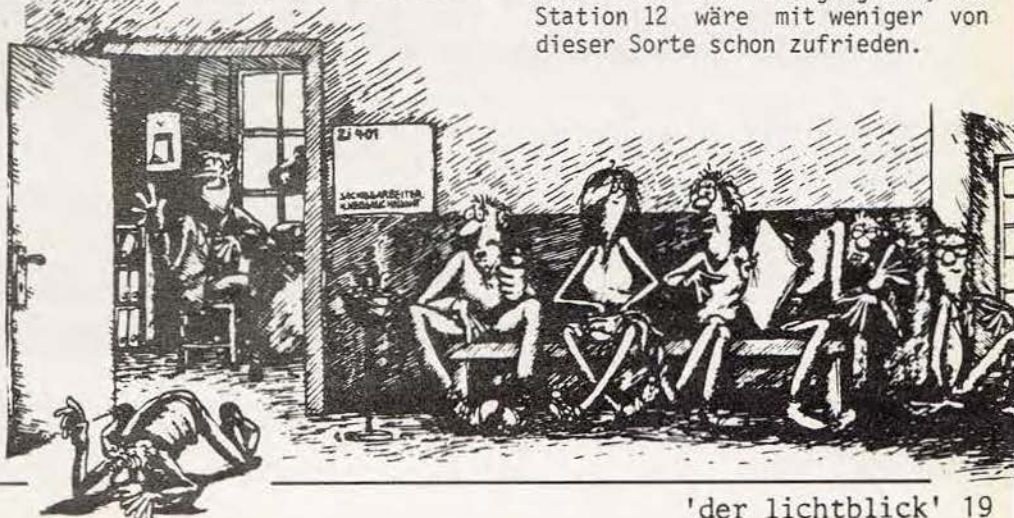
Aber nicht genug damit. Nach meiner Beschwerde beim Senat wäre es gut gewesen Ihren "begründeten Verdacht" nun vielleicht durch eine Aussage gegen mich zu untermauern. Oder wer sollte denn der "jemand" sein, der "B" Haschisch in den Tee oder Kaffee getan haben könnte, wenn nicht der, der mit dem "B"

zusammen an einem Tisch sitzt und auch sonst viel Freizeit verbringt. - "C" gegen "A" - und weil das nicht geklappt hat - "B" gegen "C" -. Aber der Häftling "B" hat lieber auf seinen Weihnachtsurlaub verzichtet als eine Falschaussage zu machen.

Nichts von alledem ist im juristischen Sinne beweisbar und das ist es letztendlich was Ihre Machtposition so stark macht. Das ändert aber nichts an der Offensichtlichkeit wie hier ein Vorgang "zurechtgezimmert" wurde. Wer glaubt denn noch, daß man bei einem Häftling, von dem man ernsthaft Mißbrauch befürchtet, die erste UK neunzig Minuten vor dem Ausgang durchführt und ihn dann gehen läßt? Daß der Häftling, der bei Rauschgiftkonsum das Ergebnis und die daraus folgenden Konsequenzen der UK kennt, in die Anstalt zurückkehrt? Wer glaubt der tiefen Enttäuschung des Gruppenleiters über den Mißbrauch des Ausgangs, wenn die UK vor dem Ausgang genommen wurde? Wie kommt es überhaupt zu dem Rückschluß des GL, daß die positive UK durch den Ausgang zustande kam? Sagt das die UK auch aus oder stand das schon vorher fest? Wer glaubt überhaupt an eine positive UK, wenn sie bei einer Besprechung über genehmigte Urlaube bei auftretenden Schwierigkeiten wie ein Joker aus dem Ärmel gezogen wird? Und wer glaubt, daß ein GL am 9.12. eine Ausführung durchführt ohne das Ergebnis einer UK vom 26.11. zu kennen?

"Ich sehe diesen Dingen und Treiben mit Ruhe entgegen. Den "Judas" sollen sie sich woanders suchen", schrieb mir mein Vater am 28.12. und ich sehe das ebenso. Ich werde jedenfalls nicht in dieser Anstalt mit einer Plastiktüte über dem Kopf enden.

Die Lüge ist zur "aktenkundigen Wahrheit" geworden. Mit den sozialen Bindungen von Gefangenen, deren Urlaub, deren Resozialisierung, wurde Druck zur Denunziation ausgeübt. Da dies mißlang hat man wenigstens ein Exempel statuiert.



Damit auch der letzte auf der Station 12 begreift "woher der Wind weht", hat es sich der GL Rippen nicht nehmen lassen einem Gefangenen offen ins Gesicht zu sagen, daß er bei weiteren Beschwerden eben mit dementsprechend negativen Eintragungen in die Akte rechnen muß. Nach Aussage des Gefangenen war dabei von "besoffenes Schwein" die Rede.

Bei einem anderen Gefangenen klappeten plötzlich die Sondersprechstunden nicht mehr so recht. Entweder gingen sie zuspät raus, wurden vergessen oder gingen verloren. Das gipfelte zum Schluß in der Bestätigung eines Ausgangs für den 23.12.85 um 13 Uhr, der aus unerklärlichen Gründen niemandem außer dem Gefangenen bekannt war und somit nicht stattfand. Der GL war da schon im Urlaub. Solche "Spielchen" zeigen schon menschenverachtende Züge, bei der Bedeutung die ein Ausgang für den Häftling und seine Familie hat.

Von den 15 Mann der Station 12, alles Erststrafer, hat noch ein Mann Urlaub und eine 2/3 Abstellung. Eine mehr als seltsame Erststraferstation. Von 4 Neuzugängen, 2 Mann mit BTM-Vergehen und einer mit "freiwilligen UK's". Die Station 12 als "BTM-Erststraferstation", als neues Konzept in der sonst als "drogenfrei" proklamierten TA V? Oder eher die neue Hoffnung doch noch zu einem "stations-eigenen Spitzel" zu kommen?

Bleibt den Insassen auf dieser Station nur die Frage wann die Verantwortlichen im Senat und die Anstaltsleitung den Teilanstaltsleiter, Herrn Auer, und den Gruppenleiter, Herrn Rippen, endlich in ihre Schranken verweisen und einen Strafvollzug gewährleisten, der uns nicht nur Bestrafung bringt sondern auch Resozialisierung ermöglicht. Hier werden durch hausinterne Intrigen und Profilierungssucht unsere Chancen vertan. "Im Deutschen lügt man wenn man höflich ist" (Goethe). Der "Höflichkeit" ist nun Genüge getan, die Station 12 wäre mit weniger von dieser Sorte schon zufrieden.

Richterkontakte mit Justizsenator

Fünf Gespräche wurden offiziell durchgeführt

(DW). Der Justizsenator Scholz wollte in dieser Woche Treffen und sogenannte Kontaktgespräche zwischen Vertretern der Strafvollzugsverwaltung und Richtern der Strafvollzugskammern bagatellisieren. Auf parlamentarische Anfrage hieß es, in den Jahren 1977 bis 1982 hätten „vereinzelt“ solche Gespräche stattgefunden. Offiziell wird von fünf Treffen gesprochen.

Im Frühjahr 1985 fand auf „Anregung“ der Richter der Strafvollzugskammern und der Senatsjustizverwaltungen ein Gespräch statt, bei dem es vorrangig um eine Besichtigung der Ju-

stizvollzugsanstalt Tegel und um eine Information über die Vollzugsituation vor Ort ging. Ähnliche Veranstaltungen hätte es zuvor in der Justizvollzugsanstalt Tegel schon zweimal gegeben.

Die sogenannten Kontaktgespräche sollen - wie es hieß - seit November 1982 nicht mehr stattgefunden haben. Nach Angaben der Senatsjustizverwaltung sollten sie Erfahrungen zur neuen Regelung des Strafvollzugsgesetzes vermitteln. Ergänzend mußte aber auch eingestanden werden, daß es bei den Gesprächen auch um sogenannte Vorführtermine, Anhörungen etc. ging.

(Die Wahrheit vom 21/22.12.1985)

In der Abschiebehafte spitzt sich die Situation zu

Zustände seit Brandkatastrophe unverändert

(DW-H. A.). Seit der Silvesternacht 1983/84, als in einer Brandkatastrophe im Abschiebegefängnis am Augustaplatz sechs junge Menschen einen qualvollen Tod starben, hat sich in den Abschiebelagern der Polizei offensichtlich wenig geändert. Die Schilderung der Zustände durch die ausländerpolitische Sprecherin der AL, Heidi Bischoff-Pfanz, und die Mitglieder der Bürgerinitiative „Bürger beobachten die Ausländerpolizei“ am Freitag vor der Presse zeigten, daß die Schlussfolgerungen, die im umfangreichen Untersuchungsbericht zur Abschiebehafte und zum Brandrückblick gezogen wurden, bisher keine Berücksichtigung fanden.

Auch an diesem Weihnachtsfest sitzen rund 80 Ausländer wieder in Lummers Abschiebekäfigen, manche von ihnen bereits wieder monatelang und ohne Aussicht auf Änderung ihrer Lage. Um die Weihnachtszeit und zum Jahreswechsel mehren sich also die Depressionen unter den eingepferchten Häftlingen, die oftmals ohne Kontakt zur Außenwelt leben, und etwas Ähnliches wie in der Silvesternacht 1983/84 ist jederzeit wieder denkbar, betonte Frau Bischoff-Pfanz. In jüngster Zeit gab es bereits wieder drei Selbstmordversuche,

und wer den Bericht über den Augustaplatz studiert hat, der kann feststellen, daß vor der Brandkatastrophe sich auch 1983 die Selbstmordversuche gehäuft hatten.

Jetzt bekommen die Häftlinge nur noch zerdrückte Speisen und einen Plastiklöffel, damit sie sich nicht mit dem Besteck in ihrer Verzweiflung selbst verletzen können.

Die Unruhe steigt, und die berüchtigten Valium-10-Tabletten, von denen im Untersuchungsbericht schon reichlich die Rede war, werden wieder en masse verabreicht, wurde berichtet.

Auf einen besonders skandalösen Fall von Abschiebehafte machte die Bürgerinitiative aufmerksam: Ein junger Polak, ein Senner, der vor rund einem Monat mit einem Nervenzusammenbruch bei der Abschiebung aus dem bereits starkklaren Flugzeug wieder herausgeholt wurde, sitzt seitdem völlig isoliert in Einzelhaft im Polizeigefängnis in der Gothaer Straße hinter dickem Panzerglas, und man kann sich nur über Telefon mit dem schwerkranken Mann verständigen. Einmal am Tag darf er eine halbe Stunde auf dem Korridor auf- und abgehen.

Voll daneben

Daß der Polizist, der am Samstagabend aus einer umgekippten Wanne heraus zwei Warnschüsse auf der dichtbesiedelten Gneisestraße abgab, niemanden getroffen hat, war dem Landesvorsitzenden der Polizeigewerkschaft im Deutschen Beamtenbund, Egon Franke, Anlaß genug, dem Polizeischützen ein öffentliches Lob auszusprechen. In einer Presseerklärung bezeichnete Franke die Schüsse als „besonnene Reaktion“ gegenüber „hinterhältigen Verbrechern“. Gemeint sind Anti-Shultz-Demonstranten, die eine mit fünf Beamten besetzte Wanne umgekippt hatten. Sie hätten mit ihrem „Attentat“ schwere Verletzungen bzw. sogar den Tod von Polizeibeamten billigend in Kauf genommen, so der Polizeigewerkschaftsboß. Zu den Schüssen zweier Polizeibeamter, die vor wenigen Wochen den volltrunkenen Drucker Wolkenstein vermutlich von hinten erschossen, liegt bisher keine Erklärung des Polizeigewerkschaftsboß vor. taz

Phantasievolle Falle für 100 Schwerverbrecher

Washington (dpa) Hundert steckbrieflich gesuchte Schwerverbrecher tappten am Sonntag in Washington in eine phantasievolle Falle der Polizei. Sie hatten eine Einladung zu einer Werbeveranstaltung erhalten, in der eine fiktive Fernseh-Gesellschaft unter anderem die Verlosung von Freikarten für ein Spiel der heimischen Football-Mannschaft „Redskins“ versprach.

Die Einladungen wurden an die jeweils letzte bekannte Adresse der Kriminellen geschickt und wahrscheinlich von Verwandten oder Freunden weitergeleitet. Da Karten für die Auftritte der „Redskins“ nur sehr schwer zu bekommen sind, hatte die angekündigte Verlosung offenbar magische Anziehungskraft.

Im Kongresszentrum der Stadt wurden die „Gäste“ artig begrüßt, erhielten Namensschilder und wurden dann in einen Saal geleitet, in dem ihnen zunächst ein Unterhaltungsprogramm präsentiert wurde.

Auf ein Stichwort hin stürzten plötzlich schwerbewaffnete Polizisten aus einem Versteck hervor und nahmen die völlig verdutzten Kriminellen fest, die unter anderem wegen Einbruch, Raub und Körperverletzung gesucht wurden. Die Polizei hatte insgesamt 3000 Briefe verschickt.

Ein kleiner brachter Mann

Er war wütend, wußte und schrieb

Berlin, 6. Dezember. Der 55jährige Hans-Joachim mußte vor Gericht, weil er mit d Buchstaben „o“ einen Berliner lanten beleidigte. Der Mann, de Tegel eine Haftstrafe verbü machte, dan Oberstaatsrat i Strafvollzug in mehreren Brie zum Oberstaatsrat. Hans-Joachim H. war wütend, v er nicht zum Zahnarzt durfte: Ich h Zahnschmerzen. Ein Mitgefome setzte mir das Schreiben auf, unterschrieb ohne es zu lesen. Aber: Hans-Joachim H. schic den Brief an mehrere Adressen.

(Der Tagesspiegel vom 7.1.1986)

Über 31 000 DM für Gutachten über Haftentlassungen

Justizsenator Rupert Scholz hat jetzt den FU-Juraprofessor Ulrich Eisenberg mit einem Gutachten über die Entscheidungen der Strafvollzugskammern beauftragt. Dies teilte der Senator der AL-Abgeordneten Renate Kü n a s t auf eine Kleine Anfrage mit. In dem Gutachten sollen die Kriterien des Gerichts bei der Haftentlassung zur Bewährung transparent gemacht werden, erklärte der Senator. Dies soll den Vollzugsbehörden die Entscheidung über eine Haftentlassung erleichtern.

Die Studie werde auch Material für die Schätzung notwendiger Gefängnis Kapazitäten enthalten, kündigte der Senator an. Für das Gutachten soll einschließlich der Kosten für einen wissenschaftlichen Mitarbeiter, studentische Hilfskräfte und die automatische Datenverarbeitung 31 675 DM bezahlt werden. (Tsp)

(BZ vom 24.12.1985)

Weihnachtsurlaub für Garski abgelehnt



Berlin, 24. Dezember. Nic Der 54jährige Bauntennehmer Dietrich Garski muß den Heiligen Abend in der Anstalt Plötzensee verbringen. Er hatte zwar einen Antrag auf Hafturlaub über Weihnachten gestellt, bekam aber keinen. Der Grund: Garski sitzt noch keine fünf Monate in Strafhof. Er trat diese Hoff erst am 17. Oktober on.

(Zitty Nr. 26/1985)



auch tun, wenn er das Vollzugsziel („künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen“, § 2 StVollzG) gefährdet sieht. In dem Artikel beschreibt ein Gefangener eine Durchsuchung seiner Zelle durch die Sicherheitsbeamten. Auf seine Frage nach einer Anweisung dafür durch den Anstaltsleiter, wurde er rüde von einem Beamten zursichtgewiesen: „Er brauche keine Anweisung, er gebe sich diese Anweisung selber, und wenn ich nicht flott seiner Anweisung Folge leisten würde“, schreibt der Häftling. „könnte das für mich sehr schmerzhaft werden“. Rainer Gurezka, von der „Durchblick“-Redaktion, meint zu dem Verbot der Zeitung: „Wir sind der Meinung, daß wieder einmal nicht die Ursache, sondern die Wirkung bekämpft wird. Es ist für die Beamten erlaubt, sich so zu verhalten, es ist jedoch verboten, darüber zu schreiben.“ Rechtsanwältin Renate Elze, die sich mit solchen Fällen befaßt, hält in diesem Fall das Vorgehen des Anstaltsleiters nach Paragraph 68 jedoch für in Ordnung: „Ich mag die Herren der Sicherheitsabteilung nun auch nicht sonderlich, aber diese als „SA-Männer“ zu bezeichnen, selbst als Kürzel, halte ich doch für zumindest sehr problematisch, da dieses Kürzel eindeutig stark negativ belegt ist.“ Die „Durchblick“-Redaktion muß in Zukunft wohl etwas sensibler auf die Wortwahl achten, ohne daß sie deswegen ihren „Durchblick“ zu verlieren braucht. Kein Häftling hat etwas von einer Gefangenenzeitung, die er nicht zu lesen bekommt. Friedhelm Teicke

„Zur Habe genommen“

„Durchblick“ nicht an Häftlinge ausgeliefert

Seit einem Jahr gibt es die Gefangenenzeitung „Durchblick“, die nicht - wie die ältere Zeitschrift „Lichtblick“ - von der Strafvollzugsanstalt Tegel finanziert wird. Klar, daß der „Durchblick“ da viel Forscher schreiben kann. In Fällen, in denen er vielleicht zu offen schreibt, gibt es für einen Anstaltsleiter gesetzliche Möglichkeiten unliebsame Meinungsäu-

ßerungen den Gefangenen vorzuenthalten, in dem er die Zeitschrift „zur Habe“ des Gefangenen nimmt oder an den Absender zurückschickt. Der Leiter der Strafvollzugsanstalt Tegel, Oberstaatsrat, machte jetzt von dieser Möglichkeit Gebrauch, als der „Durchblick“ in seiner letzten Ausgabe in einem Bericht über eine Durchsuchung von Zellen durch Beamte der Abteilung Sicherheit der JVA Tegel diese mit dem Kürzel „SA-Männer“ bezeichnete. Nach Paragraph 68, Absatz 2 des Strafvollzugsgesetzes darf der Anstaltsleiter dies

PRESSSPIEGEL

(BZ vom 15.1.1986)

Warum es in den Haft-Zellen keine Blumen und Teppiche gibt

(Berliner Morgenpost vom 20.12.1985)

Tumulte im Gericht

Randalierer festgenommen, Saal wurde geräumt

Im Kriminalgericht Moabit kam es gestern einem Prozeß um Ausschreitungen bei einer Demonstration anlässlich des Todes von Günter Sare, der nach einer Demonstration in Frankfurt von einem Wasserwerfer überrollt und tödlich verletzt worden war, zu Tumulten. Der Krawall begann, als eine Gruppe von Zuhörern an der Verhandlung teilnehmen wollte, obwohl bereits alle Publikumsbänke besetzt waren. Nach der Saarräumung eskalieren die Rangelieren. Einige Wachtmeister und ein Zuschauer wurden

verletzt. Die etwa 60 Randalierer wurde von einer Polizeikette über drei Etagen bis vor das Gerichtsgebäude getrieben, 19 wurden festgenommen.

Der Prozeß wurde unter Ausschluß der Öffentlichkeit fortgesetzt. Ein 38jähriger Franzose wurde wegen schweren Landfriedensbruchs und Sachbeschädigung zu zwei Jahren Haft verurteilt. Er hatte nach Auffassung des Schöffengerichts im September bei Krawallen auf dem Kreuzberger Heinrichplatz Steine auf ein Polizeifahrzeug geworfen. lbn

Berlin, 15. Januar. Mac

Dürfen Strafgefangene in der Justizvollzugsanstalt Tegel Grünpflanzen, Teppiche und Möbelstücke in ihren Zellen haben? Mit diesem Thema mußte sich Justizsenator Rupert Scholz beschäftigen - der FDP-Abgeordnete Karl-Heinz Bontge fragte danach.

Die Antwort des Senators: Eine individuelle Gestaltung der Hafträume ist generell nicht verboten, aber...

Im Altbau in Tegel (Teilanstalt III) sind im Normalvollzug Grünpflanzen, Teppiche und Möbelstücke der Häftlinge aus drei Gründen untersagt: Sie könnten die Übersichtlichkeit der Zellen behindern, Versteckmöglichkeiten bieten und die Sicherheit und Ordnung der Anstalt gefährden.

Senator Scholz gab aber auch ein zweites Beispiel: „Im „besonders strukturierten Wohngruppenvollzug“ (Teilanstalt III/E) werden Topfpflanzen und lose Teppichfliesen „ausdrücklich zugelassen“.

es „a“ einen Gericht

nicht zum Zahnarzt
beleidigenden Brief

3 Bundeskriminalamt, das Amts-
richter Tiergarten, die Staatsan-
waltschaft und die Anstaltsleitung.
Das Gericht schließlich stellte das
Verfahren wegen Geringfügigkeit
1.
Und auch der 59jährige Obersozial-
rat Gerhard O. zeigte Verständnis.
Die Angeklagte sei offensichtlich
ihm entschuldigter, war er bereit,
die ganze Sache zu vergessen: Ein-
stweilen, diese Entschuldigung
habe ich an!
Hans-Joachim H. verbüßt eine ein-
jährige Haftstrafe – wegen Dieb-
stahls.

heit vom 20.12.1985)

emonstrant zu zwei Jahren Haft verurteilt

V/dpa). Unter Ausschluß der Öff-
entlichkeit verurteilte ein Moabiter
Richter am Donnerstag einen
37jährigen Mann, der am 30. September
er Demonstration anläßlich des ge-
meinen Todes des Frankfurter Antifa-
kämpfers Günter Sare teilnahm, wegen so-
zialen schweren Landfriedensbruchs
nach Beschädigung zu zwei Jahren

3 Gericht unterstellte, der Ange-
klagte, ein französischer Demonstrant,
Steine auf ein Polizeifahrzeug ge-
worfen. Demgegenüber erklärte der Be-
defigte, er habe lediglich leere Cola-
flaschen geworfen. Die Verteidigung hatte
„Reispruch plädiert, weil aufgrund
Widersprüchen in den Aussagen
polizeilichen Belastungszeugen der
weil einer Täterschaft nicht zu er-
kennen war.“

Öffentlichkeit wurde vom Gericht
geschlossen, als eine Gruppe von
Männern an der Verhandlung teilneh-
men wollte, aber im Gerichtssaal keine
Plätze mehr fand. Die etwa 60 Perso-
nen starke Gruppe, die nach der Saal-
ung vor der Tür im Sprechrohr
aufgehört, wurde von einer diech-
tungsreihe über drei Etagen bis vor
Gerichtsgelände in Moabit getrie-
ben. Insgesamt wurden im Zuge des ge-
meinen Vorgehens der Polizei, bei
es zu Verletzungen kam, 19 Perso-
nen festgenommen.

Wahrheit, 31.12.85)

Kriminalität

W/dpa). Der Bund Deutscher Krimi-
nalisten (BDK) hat den Senat ange-
sichts der zunehmenden Kriminalität
fordert, die Straftatenverteilung in
Mittelpunkt kriminalpolitischer
Legungen zu stellen.
Der Landesbeauftragte für Kriminal-
verhütung (LKV) sollte alle ressortüber-
greifenden Maßnahmen auf diesem Ge-
biet koordinieren, schlug der BDK-Lan-
desvorsitzende Ulrich Gähler am Mon-
tag vor.

Die LKV sollte, ähnlich wie der Daten-
beauftragte, vorrangige Informa-
tions- und Auskunftsrechte haben und
sowie gegenüber Parlament
Öffentlichkeit sein.

(BZ vom 21.12.1985)

Bubi Scholz feiert das Fest zu Hause mit zwei Freunden aus der Haftanstalt

Berlin, 21. Dezember
Der 59jährige ehemalige
Box-Profi Gester Scholz be-
kommt ein Weibchen, „Ul-
rich“ auf dem Namen.
Scholz, der im Juli 1984 seine
Ehefrau Helga erschößt und
deshalb zu dreieinhalb Jahren
Freiheitsstrafe verurteilt wor-
den ist, hat erklärt, er wolle
den Heiligen Abend mit seiner
Schwester in seinem Haus am
Rupenhorn verbringen. Zwei

Unter Ausländern herrscht Gewaltkriminalität vor

4500 Verfahren jährlich vor Landgericht Moabit / Steigende Tendenz / Vermögensdelikte nur in geringer Zahl

Rund 4500 Verfahren gegen Aus-
länder werden jährlich vor den
Schranken des Moabiter Landge-
richtes verhandelt. Bei 80 Prozent
aller Fälle handele es sich um krimi-
nelle Delikte, 40 Prozent der Prozesse
befaßten sich mit Verstößen gegen
das Ausländer- und Asylverfahrens-
gesetz, berichtete Oberstaatsan-
wältin Monika Diederichs, bei
der Staatsanwaltschaft in Moabit zu-
ständige Leiterin der Ausländerab-
teilung. „Wenig Vermögensdelikte“
gäbe es, die Gewaltkriminalität
herrsche vor.

Darunter wiederum seien die Tür-
ken stark vertreten. Überhaupt
nehme die Zahl der Delikte von Aus-
ländern ständig zu, erklärte Monika
Diederichs. Allerdings nicht, weil
diese krimineller seien als Deutsche,
sondern weil die ausländische Bevöl-
kerung in Berlin in den vergangenen

Jahren gewachsen sei und noch im-
mer zunehme. Gegenüber der Zahl
der Straftaten, die von Deutschen be-
gangen würden, seien unter den Aus-
ländern Vergewaltigung, Körperver-
letzung und Raub überproportional
vertreten.

Raub warf die Staatsanwaltschaft
auch dem 28jährigen Jamal Nasser
aus Bangladesch vor. Er soll Mitte No-
vember im Asylantenheim an der
Flottenstraße einem Landsmann ein
Messer an die Kehle gehalten und
ihn zur Herausgabe seiner Barschaft
in Höhe von 1250 US-Dollar gezwun-
gen haben. Nasser, der am 5. Novem-
ber aus religiösen Gründen seine
Heimat verlassen hatte, bestritt die
Tat und glaubte an ein Komplott:
Schleppern, die Landsleute gegen Be-
zahlung nach Deutschland schleu-
sten, war ein Teil des Entgeltes wie-
der abgenommen worden. Die Ge-

schäftemacher wollten ihm diese Ak-
tion in die Schuhe schieben.

Mit seinen Finanzen allerdings war
es auch nicht sonderlich bestellt:
1300 US-Dollar hatte er mit nach Ber-
lin gebracht. Davon hatte er sich ein
Flugticket nach Zagreb besorgt und
wollte von dort aus weiter: Schweden,
Italien oder Mexiko schwebten
ihm vor. Soweit kam es jedoch nicht.
Nasser ist am 21. November in der
Zentralen Sozialhilfestelle für Asyl-
bewerber in Tiergarten festgenom-
men worden.

Das Opfer, ein 27 Jahre alter Ban-
galese, erläuterte, während des Es-
sens gegen 22 oder 23 Uhr sei der
Angeklagte in sein Zimmer getreten,
habe sich erst freundlich erkundigt,
ihm plötzlich das Messer an die Kehle
gehalten und gedroht, er werde ihn
töten, wenn er sein Geld nicht her-
ausgebe. Daraufhin habe er die 1250

Dollar, die ihm zuvor ein Bekannter
– von dem er allerdings nur den Vor-
namen wußte – aus der Heimat mit-
gebracht hatte, übergeben. Anfang
Oktober war er mit nur 100 Dollar in
Berlin angekommen, der Angeklagte
habe jedoch an seinem etwa aufwen-
digeren Lebensstil erkennen
können, daß er begütert sei. So habe
er sich unter anderem besseres Essen
erleichtert, eine Kochplatte gekauft
und Geschirr besorgt.

Ganz vermochte das Gericht nicht
zu klären, wie er das mit nur 100 Dol-
lar zu finanzieren vermochte. Es sei
jedoch nicht leicht gewesen, räumte
das als Zeuge geladene Opfer des
Raubüberfalls ein.

Am Montag wird Richter Friedrich-
Karl Röhrig das Urteil verkünden,
nachdem noch einige Unterlagen der
Heimleitung eingesehen worden
sind. weso

(Die Wahrheit vom 23.12.1985)

Geringfügige Verbesserungen zur Situation im Strafvollzug geplant

Geschenke Radios werden jedoch abgelehnt

(DW). Der Senat hat in der letzten We-
che einen Bericht über „Maßnahmen zur
Verbesserung der Situation im Berliner
Strafvollzug“ beschlossen. Danach ist ne-
ben einer Erweiterung der Haftkapazi-
tät im offenen Vollzug um 30 Prozent er-
neut auch die Aufstockung im geschlos-
senen Vollzug für Männer vorgesehen.

Eine Entlastung des geschlossenen
Vollzuges verspricht sich der Senat vor
allem durch die Abschiebung ausländi-
scher Straftäter. Weiter ist eine Straf-
rechtsänderung vorgesehen, durch die
Strafsaussetzungen zur Bewährung und
Verwahrungen mit Strafvorbehalt erwei-
tert werden können. Nach langer Dis-
kussion wird endlich eine Rückfallvor-
schrift aufgehoben, die auch Kleinkrimi-
nelle mit Freiheitsstrafen bedingt. Geld-
strafen können durch „freie Arbeit“ ge-
tilgt werden. Abzuwarten bleibt, wie
sich die Beteiligung der „Sozialen Ge-

richtshilfe“ auswirkt. Hiermit soll Un-
tersuchungshaft vermieden oder ver-
kürzt werden. Gedacht ist an die Erhe-
bung von Sozialdaten oder meldefähige
Theaterplätze.

Am gleichen Tag bestätigte der Senat,
daß zum 1. März 1985 die Gemein-
schaftsgrundfunkanlagen in der Untersu-
chungshaftanstalt Moabit (Nebenhaus I,
Lehrter Straße), in der Teilanstalt III E
und V der JVA Tegel und im Haus II der
Jugendstrafanstalt Plötzensee abge-
schaltet worden sind. Diese sind im Ge-
gensatz zu anderen Häusern bereits mit
Steckdosen ausgestattet. 1985 „sparte“
der Senat dadurch rund 90 000 DM, bei
völliger Umschaltung hofft er auf jähr-
lich 540 000 DM Einsparungen. Trotzdem
lehnt er Spenden der Bevölkerung für
Radios an bedürftige Gefangene strikt
ab. Dies „würde wegen der unterschied-
lichen Modelle und Typen“ zu einer Un-
gleichbehandlung führen.

(Berliner Morgenpost vom 12.12.1985)

Hilfswelle für niedergeschossene Taxifahrerin

Elf Wochen, nachdem die Taxi-
fahrerin Ingeborg Tilse von dem
Bankräuber Eberhard Babst (48)
niedergeschossen wurde, rollt jetzt
in der Öffentlichkeit eine Welle der
Hilfsbereitschaft für die 31jährige
Frau an. Ingeborg Tilse ist, wie be-
richtet, seit der Tat querschnittsge-
lähmt.

Im Quartier Latin an der Potsda-
mer Straße (Tiergarten) wurde ge-
stern ein Benefiz-Rock-Konzert
veranstaltet. Der Erlös des Konzer-
tes, an dessen Vorbereitung unter
anderem auch die Taxi-Innung be-
teiligt war, steht noch nicht fest.
Zusammen mit den Spenden auf
dem Konto Nr. 115 28-100 beim
Postgiroamt Berlin soll die Summe,
so hoffen die Veranstalter,
mehrere tausend Mark betragen.
Man will später eine behinderten-
gerechte Wohnung für sie finden.

Die Schirmherrschaft für das
Konzert hatte Klaus Lange-Leh-
gut, Leiter der Justizvollzugsan-
stalt Tegel, übernommen. Die In-
itiative zu der Hilfsaktion stammt
von Häftlingen, die rund 1800 Mark
gespendet hatten.

(Volksblatt Berlin vom 17.12.1985)

Tod durch Steinigen

Dubai (Reuter)

Ein indischer Gastarbeiter ist
von einem islamischen Gericht in
dem Golfstaat Vereinigte Arabi-
sche Emirate (UAE) wegen Ehe-
bruchs mit einer indischen Haus-
angestellten zum Tode durch Stein-
igen verurteilt worden.
Das berichteten die Lokalzeitun-
gen am Sonntag in Dubai. Der
27jährige verheiratete Karkidil Ka-
der Sulaiman habe sich schuldig be-
kannt, nachdem die 29jährige
Hausangestellte Sawara Gori nach
einer Fehlgeburt in das Kranken-
haus von Scharschah eingeliefert
worden sei.

Die Inderin sei nach Verbüßung
einer dreimonatigen Gefängnisstrafe
laut behördlicher Anordnung abge-
schoben worden.

(Berliner Morgenpost
vom 17.12.1985)

Selbstmordversuch

In der Abschiebehafte in der
Kruppstraße versuchte sich am
Sonntagmittag der 34jährige sta-
tenlose Fahri A. das Leben zu neh-
men. Aus einem Bettlaken hatte er
sich einen vier Zentimeter breiten
Streifen herausgerissen, mit dem er
sich am Trenngitter erhängen woll-
te.

(Berliner Morgenpost vom 9.1.1986)

Neue „Mosaiksteinchen“ im Fall Wolkenstein

Fast ein Vierteljahr nach dem
tödlichen Schuß aus einer Poli-
zeipistole auf den 33jährigen Dru-
cker Klaus-Detlef Wolkenstein
sucht die Staatsanwaltschaft im-
mer noch nach Wegen, Licht in die
mysteriöse Affäre zu bringen.

Wolkenstein war am 20. Oktober
1985 von zwei 20- und 37jährigen
Polizeibeamten auf dem Eternit-
Gelände in Rudow für einen E-
nbruch gehalten worden. Beim
Versuch, den angetrunkenen Mann
festzunehmen, gaben die Beamten
vier Warnschüsse ab. Ein Projektil
aber traf Wolkenstein ins Herz. Bis
heute ist unklar, welcher der bei-
den Polizisten den tödlichen Schuß
abfeuerte. Die Beamten hatten sich
eigenen Angaben zufolge von Wol-
kenstein mit einem Taschenmesser
bedroht gefühlt. Nähere Angaben
zum Ablauf der Ereignisse machen
sich nicht.

Nun soll nach den Worten des
Sprechers der Staatsanwaltschaft,
Hellmut Königshaus, ein neues

Gutachten „weitere Mosaikstein-
chen“ liefern. Bisher habe man
nach neuen Ansatzpunkten für die
Ermittlungen gesucht. Bei dem
neuen Gutachten handele es sich
nicht um eine schußwaffen-techni-
sche Expertise Einzelheiten gibt
die Staatsanwaltschaft jedoch
nicht bekannt.

Nur ein Projektil war am Tatort
gefunden worden. Zwar konnte er-
mittelt werden, aus welcher Waffe
das Geschöß stammt. Da sich an
der Kugel aber kein menschliches
Körpergewebe befand, ist unklar,
ob sie Wolkenstein traf. Die Ermitt-
lungen hätten, so Königshaus, zu
einem „unüblichen Spurenbild“
geführt, das zwar „naturwissen-
schaftlich erklärbar“ sei, nicht aber
die Ereignisse kläre.

Gegen die beiden Polizeibeam-
ten wurden Dienstverbote ausge-
sprochen und disziplinarische Vor-
ermittlungen eingeleitet. ra

(BZ vom 18.12.1985)

Frau wollte ihren Mann mit der Drachenleine befreien

Berlin, 18. Dezember
Ehefrau Lorena K.
ging in die Jugend-
strafanstalt Plötzensee,
um dort ihren
42jährigen Mann Jo-
achim zu besuchen, der
zur Zeit in der Spezial-
abteilung des Kranken-
hauses untergebracht

ist. Anlaß war die so ge-
nannte Pflanzerspre-
chende für Ehepaar.
Was daraus wurde, ist
wie Justizsprecher Vol-
ker Käthe sagte, nicht
nachzumerken.

Bei der Kontrolle von
Lorena K. entdeckten
die Vollzugsbeamten

einen Einlegeboden in
ihrer Tasche. Darin be-
fanden sich ein 9-mm-
Gasrevolver der Marke
„Jaguar“ mit fünf Schuß
in der Trommel, zwei
Handbügel-Eisenagen
und zwei Drachen-
schüre von jeweils 50
Meter Länge. Zu einem

Treffen der Ehegatten
kam es daraufhin nicht
mehr.

Volker Käthe: Gegen
die Frau wird ein Ermitt-
lungsverfahren wegen
unerlaubten Waffenbe-
sitzes und wegen ver-
suchter Gefangenener-
befreiung eingeleitet.

(Volksblatt Berlin vom 17.12.1985)

(BZ vom 9.1.1986)

Aufseher füllte den Rum in Thermosflasche: gefeuert!

Berlin, 9. Januar
Mit 30 Mark hat ein
Häftling der Strafan-
stalt Plötzensee einen
Hilfsaufseher besto-
chen. Der Aufseher
brachte dem alkohol-
kranken Häftling An-
dreas K. eine Flasche

Barcardi-Rum, den er
in eine Thermosflasche
ungefüllt hatte.
Hilfsaufseher B. war
sogleich entlassen wor-
den, wird jetzt mit Haft-
befehl gesucht.

Andreas K.: Eines Ta-
ges bot der Aufseher

an. Wenn du irgend et-
was brauchst, ich be-
sorge es dir. Doch die
Mutter des Häftlings
schlug Alarm.

Der Richter: Der An-
geklagte ist der Bestechung
schuldig – er
wird verworfen.

(Berliner Morgenpost vom 14.12.1985)

Staatsanwalt muß wegen Bestechung hinter Gitter

dpa Wien, 14. Dez.
Ein österreichischer Staatsan-
walt ist von einem Gericht in St.
Pöten zu drei Jahren Gefängnis
verurteilt worden, weil er einem
Verdächtigen versprochen hatte,
gegen Zahlung von einer Million
Mark ein gegen ihn schwebendes
Untersuchungsverfahren wegen
Betrugs einzustellen.

Die Anklage gegen den
44jährigen Staatsanwalt wegen

Mißbrauchs der Amtsgewalt war
durch Selbstanzeige zustande ge-
kommen, nachdem ein Wochenma-
gazin den Justizskandal aufge-
deckt hatte.

Im Laufe des Gerichts-Verfah-
rens stellte sich heraus, daß der
Staatsanwalt das Geld „ohne Ge-
genleistung“ kassiert hatte, weil
das Untersuchungsverfahren gegen
den mutmaßlichen Betrüger
ohnehin eingestellt worden wäre.

Moabiter Dollzugsalltag

Zur Wahrheitsfindung - oder die Schwierigkeit ein Kopfkissen genehmigt zu bekommen

Seit fast zehn Monaten befinde ich mich bereits in der Untersuchungshaft Moabit. Was das überhaupt bedeutet kann nur jemand verstehen, der diese Hölle selbst erlebt hat.

Am Anfang - es war im Frühling - dachte ich, daß ich sogar einen Roman darüber schreiben könnte. Einen Roman oder so etwas Ähnliches, vielleicht lediglich einen Bericht. Dann verlor ich die Lust.

Teilweise habe ich aber gerade aus Lustlosigkeit dann doch einiges zusammengeschrieben. Nur so, alltägliches aus Moabit, wichtig nur für diejenigen, die sich wirklich für ein humanes Leben hinter diesen Mauern einsetzen! Wenn es überhaupt welche gibt...

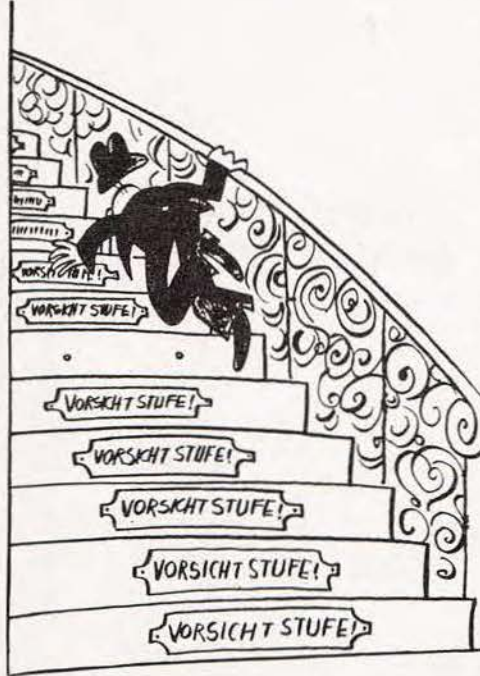
Nachdem ich folgende Geschichte erlebte, wußte ich, daß ich sie schreiben sollte. Nicht weil sie etwas Besonderes wäre, nein! Gerade deshalb nicht, sondern weil sie ganz alltäglich und gewöhnlich hier ist! Aus Geschichten wie dieser, wird der Moabiter Alltag fast ausschließlich geformt, und deshalb allein ist sie erzählenswert!

Wie jede alltägliche Geschichte begann auch diese ganz harmlos und unscheinbar...

Ich brauche ein Kopfkissen, Herr Doktor! So hätte man diese Geschichte auch titulieren können. Ein Kopfkissen zum Schlafen! Natürlich, wofür denn sonst? Das ist doch bei gesunden Menschen eine Selbstverständlichkeit! Und bei kranken Menschen eine selbstverständliche Notwendigkeit! Ob diese Notwendigkeit nun medizinisch-wissenschaftlich auch ohne Zweifel bewiesen werden kann halte ich für unwichtig und im Übrigen für unnötige Haarspaltereie!

Wenn ein Mensch für sein Wohlbefinden etwas braucht, dann braucht er es und Punkt! Ich meine natürlich nicht Punkt, sondern man sollte es ihm - dem Menschen - ermöglichen, das Gegenteil wäre sich eher als inimicus humanae naturae zu verhalten!

Also habe ich festgestellt, ich brauche, ich benötige, ich habe die Notwendigkeit eines Kopfkissens, um besser oder überhaupt richtig schlafen zu können.



Mein erster Weg war natürlich zum sogenannten Hausbüro, wo ich ganz schnell belehrt wurde: Ein Kopfkissen? Das bekommen sie nur, wenn es medizinisch notwendig ist, sagte der Beamte.

Warum? Habe ich natürlich nicht gefragt, denn hier gibt es keine Erklärungen, sondern nur Vorschriften und die Vorschriften besagen, daß ein Kopfkissen nur benutzt werden kann, wenn es medizinisch notwendig ist. Meine Überlegung, daß gerade das Fehlen eines Kopfkissens bei Menschen, die die subjektive persönliche Notwendigkeit eines solchen zum Schlafen spüren, die Entstehung bestimmter Krankheitsbilder begünstigen könnte, habe ich im Hausbüro nicht zum Ausdruck gebracht.

Mein Weg führte mich weiter in die warme Stube der Frau Doktor Anstaltsärztin, nicht ohne das ich mich schon vorher dreimal vergeblich darum bemühte, und auch nicht ohne das ich vorher von einem Sanitäter hören mußte, daß ich mir für meine Beschwerden eine recht schlechte Zeit zwischen den Feiertagen ausgesucht hätte.

Aber endlich saß ich da und die Frau Doktor, von der ich leider immer noch nicht den Namen kenne,

saß auch da, sie fragte: Was haben sie für Beschwerden? - Also... ich.. ich... folgendes.. - Sie fragte wieder lauter: Was haben sie überhaupt für Beschwerden? - Ich leide an Kopf- und Halswirbelsäulenschmerzen seit mehreren Wochen. Starke Schmerzen - erklärte ich ihr - die in beide Oberarme ausstrahlen, mehr rechts als links, aber beiderseits vorhanden. Sonst noch was?, fragte sie. - Nein, nur, daß ich ohne Kopfkissen sehr schlecht schlafe und zusätzlich zu ihrer Behandlung, sie darum bitten möchte, mir dabei zu helfen ein Kopfkissen zu bekommen. Ich erklärte ihr dann auch das, was mir zuvor im Hausbüro gesagt wurde.

Ich glaube nicht, sagte sie, das ihre Beschwerden mit einem Kopfkissen besser werden, und deshalb halte ich ein Kopfkissen bei ihnen nicht für medizinisch notwendig!

Ich war erstaunt! Und erwiderte, daß ich ebenfalls, trotz einer langen - mehrjährigen - klinischen Arztstätigkeit, diemedizinisch oder gar medizinisch-wissenschaftliche Notwendigkeit eines Kopfkissens in meinem Fall nicht beweisen könnte, aber versicherte ihr, daß ich nicht nur ohne Kopfkissen sehr schlecht schlafe, sondern auch die Gewißheit hätte, daß meine Beschwerden durch besseres Schlafen positiv beeinflußt werden könnten, und daher meine Bitte, mir diese Erleichterung zu ermöglichen.

Ihre Antwort darauf war nicht lang: Nein, wir verschreiben keine Kopfkissen. Und bezüglich ihrer Beschwerden - fuhr sie fort - kann ich ihnen Wärme empfehlen.

Ich erklärte der Frau Doktor, daß ich bereits, wie sie aus der Akte entnehmen könnte, seit mehreren Monaten ABC-Pflaster ohne wesentliche Besserung auf meinen Nacken klebe, und ich gerne einen Facharzt für Halskrankheiten oder einen Orthopäden konsultieren möchte.

Daraufhin sagte sie, daß sie mich zum Chirurgen schicken würde. Meine Meinung und Einwände gegen diese, in meinen Augen unrichtige Maßnahme, konnte ich nicht mehr vor meiner Abführung, die sie anordnete, zum Ausdruck bringen.

Einige Tage später wurde ich - natürlich während meiner einzigen Freistunde am Tag - zum Chirurgen des Hauses gebracht. Nach einiger Wartezeit war ich an der Reihe. Ich trat in den Behandlungsraum ein, wo sich zunächst keiner um mich kümmerte. Eine Krankenschwester unterhielt sich mit einem Pfleger im Hintergrund, laut und unter Gelächter, der Arzt unterhielt sich ebenfalls lachend mit einem weiteren Pfleger. Nach einigen Minuten wurde meine Anwesenheit erst wahrgenommen und ich bekam wohl die Standardanweisung: Oberkörper freimachen! Obwohl ich schon relativ lange hier bin, werde ich mich, glaube ich, nie daran gewöhnen, daß hier Begrüßungsworte wie "Guten Tag" oder Ähnliches nur selten gebraucht werden. Ich kann mir gewisse Freundlichkeiten einfach nicht so leicht abgewöhnen und bleibe dann auch meistens mit ihnen in der Luft "hängen"...



ZUMAR...EVILE...

Aber daran habe ich mich doch schon gewöhnt und begrüße fast automatisch ohne jegliche Antwort zu erwarten. So erging es mir auch an jenem Morgen, nachdem der Herr Chirurg sich meiner Anwesenheit bewußt wurde.

Ich erklärte ihm erneut meine Beschwerden. Er untersuchte mich sehr flüchtig und oberflächlich und fragte dann trocken und kurz: Wollen sie Wärme oder Massage?

Ich dachte mir: Mein Gott! Verlasse mich nicht! Sind denn alle Ärzte hier nach dem gleichen Muster geschnitten?? Aber ich überlegte nicht lange, ich wußte, daß ich dran war und meine Chance nutzen sollte...

Ich fragte ihn: Wollen sie mir wirklich helfen? Und versuchte ihm dabei in die Augen zu schauen, was er aber vermied.

Ein leises eher undeutliches und zerhacktes: J..j..ja.. war seine Antwort.

Ich fuhr dann fort: Also wenn sie mir wirklich helfen wollen, dann brauche ich, glaube ich, vier Sachen: Erstens Wärme. Wärme ist immer gut... Zweitens könnte meine Wirbelsäule eine Massage sehr gut vertragen. Drittens möchte ich genau aufgeklärt haben woher diese verdammten Schmerzen kommen und ob eventuell eine andere Ursache dafür verantwortlich ist, als nur eine reine Abnutzungserscheinung. Und viertens brauche ich ein Kopfkissen, denn ohne Kopfkissen schlafe ich sehr schlecht und das verschlimmert meine Beschwerden!

Ich erklärte ihm, daß meine Familie mir bereits ein neues Kopfkissen gebracht hätte, das sich in der Hauskammer befindet und laut Auskunft des Hausbüros, mir nur nach medizinischer Anweisung ausgehändigt werden könnte.

Danach überlegte er einige Sekunden lang. Abschließend sagte er mir, daß er alles Nötige in die Wege leiten würde. Ich fragte nochmal, ob ich mein Kopfkissen bekommen würde und er sagte: Ja, auch das Kopfkissen werden sie bekommen.

Mein Dankeschön blieb auch ohne Antwort, aber ich war glücklich! Ja überglücklich und träumte schon davon, wie ich bald wieder richtig schlafen würde...

Seitdem sind schon fast zwei Wochen vergangen und bekommen habe ich noch gar NICHTS! Weder Wärme, noch Massage, noch irgendwelche weiterführende Untersuchungen, noch mein Kopfkissen. Ich habe mich fast täglich überall dort gemeldet, wo man sich hier nur melden kann. Hausbüro, Hauskammer, Frau Doktor usw., aber die Antwort war bis jetzt: Absolute Stille!

Und so bin ich noch hier in meiner kalten (sie ist wirklich kalt) Zelle eingesperrt und habe Zeit zum überlegen und mir darüber Gedanken zu machen, warum mir wohl nicht geholfen wird? Ich habe mehrere Möglichkeiten erwogen...

Wenn ich ein Kopfkissen erhalte, "könnte" darin, wie ein Beamter sehr richtig überlegte, "alles mögliche versteckt sein..." Ein Kissen, das ich durch Vermittlung der Anstalt aus dem Handel bekomme, müßte doch "sauber" sein, oder?

Jaaa! Sagte ein anderer, noch scharfsinnigerer Beamter: Und was

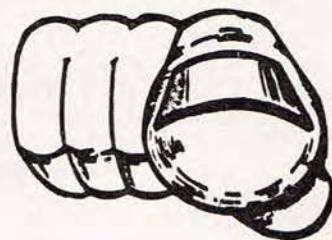
ist mit der Gleichberechtigung? (Gleichberechtigung ist hier ein Zauberwort! Damit kann man schon mal 99% der Anträge ablehnen!) Ganz einfach, denke ich mir, es soll doch jeder Gefangene, der es braucht, ein Kopfkissen bekommen und wenn es von der Anstalt bezahlt werden muß!!! Das dürfte doch zu machen sein, gerade wenn wir nicht nur an den Strafanspruch des Staates, sondern auch an eine humane Durchführung desselben denken, oder?

Viele Möglichkeiten, wie gesagt, viele Gründe sind mir durch den Kopf gegangen, aber für alle ließe sich ohne Zweifel eine Lösung finden, wenn man nur wollte... Und da ich davon ausgehen muß, daß man will, dann muß es auch eine absolute Erklärung dafür geben, daß es hier so ist, wie es eben ist, und da weiß ich nur noch eine: Im Sinne der Wahrheitsfindung!!! Ganz klar! Oder?

Zum Schluß möchte ich noch bemerken, daß sicher viele Mitgefangene unter Umständen gar keinen Wert darauf legen, ein Kopfkissen zu haben, aber vielleicht legt der eine oder der andere Mitgefangene Wert auf andere persönliche selbstverständliche Notwendigkeiten, die auch im Sinne der Wahrheitsfindung hier verboten oder nicht möglich sind, ich denke daran, daß wir zum Beispiel 23 Stunden am Tag in einer strengen Isolationshaft, in einer kleinen Zelle eingesperrt sind und nur eine einzige Stunde am Tag die Möglichkeit bekommen mit anderen Menschen zu sprechen, oder daß wir nur einmal in der Woche und zwar für genau vier Minuten duschen dürfen, oder daß wir in der Regel nur in 14 tägigen Abständen Besucher empfangen dürfen und dann körperliche Kontakte, wie ein Begrüßungskuß oder ein Händeschütteln untersagt sind, oder daß unser Einkauf beschränkt ist.

Diese Liste könnte fast endlos fortgesetzt werden, vielleicht tut das jemand..., ich habe keine Lust mehr!

Dr. Adrian Cordero
JVA Moabit





DIE INSASSEN- VERTRETUNG INFORMIERT:

HAUS I

Ein Besuch auf der Dealerstation A 4/TA I, oder Produkt eines geistigen Irrsinns!

Nachdem sich die Insassenvertretung Haus I darum bemüht hatte, endlich einen Weg zu finden, um konstruktiv in Gesprächen mit der Teilarbeitsratsleitung I - Mißstände aufzuzeigen und abzubauen, fand ein sachbezogenes Gespräch zwischen der Insassenvertretung und dem TAL I statt. So kam auch eine Vereinbarung zustande, in dem ein Insassenvertreter die Absonderungsstation A 4/TA I betreten und mit den dortigen Gefangenen sprechen durfte.

Mit sehr gemischten Gefühlen betrat ich die Station in Begleitung des TAL's, Herrn von Seefranz und des VDL's, Herrn George. Das dies bei den Gefangenen auf der Station A 4 Argwohn und Mißtrauen hervorrufen würde, setzte ich voraus. Anders war es aber unmöglich auf diese Station zu gelangen. Der TAL sowie der VDL begaben sich in den

Beamtenraum und mir wurde die Möglichkeit eingeräumt, frei mit den Gefangenen zu reden.

Ich ging über die Station und sprach die Leute an, bat sie - sich doch zu sammeln - damit jedem ein Ansprechen möglich war. Natürlich hatte ich zwiespältige Gefühle dabei, wußte nicht genau, wie ich einen Dialog beginnen sollte. Zum Glück kannte ich aber einige Leute von der Station, so daß ein Gespräch doch relativ schnell in gang kam. Ich erklärte weswegen ich mit ihnen sprechen wollte, stellte klar welche Motivation mich bewegte, nicht nur mit ihnen zu sprechen,



sondern auch zu versuchen positive Veränderungen anzustreben. Den Vorschlag, daß sie sich doch auch einen Insassenvertreter wählen sollten, brachte ich ein, doch fand dieser Vorschlag kaum Resonanz. Ein Gefangener fand sich bereit, sich als Stationssprecher wählen zu lassen, was ich nicht nur gut finde, sondern auch für sehr wichtig halte, denn ein Betroffener dieser Situation kann mehr für die Belange seiner Mitgefangenen eintreten.

Nach einiger Zeit hatten sich dann auch eine Menge Probleme aufgetan, die ich mir notierte und bei dem nächsten Zusammentreffen mit dem TAL ansprechen wollte. Mit jedem Problem wurden meine Gefühle beklemmender, empfand ich den Umstand dort leben zu müssen als menschenverachtend, inhuman und "GEISTIGEN IRRSINN".

Menschen werden dort gehalten wie unliebsame Haustiere, werden durch Hinhaltetaktiken in die Resignation getrieben, durch Lug und Trug zu unnormalen Mißtrauen erzogen, sodaß womöglich Gefühlskrüppel am Ende zurückbleiben.

Wozu dann ein Strafvollzugsgesetz? Wenn der propagierte Behandlungsvollzug nur soviel Wert besitzt, wie ein Buchstabe auf einem Blatt Papier, dann ist eine jegliche humane Strafreform, nurein Abklatsch der vorhandenen Realität.

17 Stunden Einschluß - das in Räumen, die laut Verfügung des Senators für Justiz von 1976, nur in den Nachtstunden verschlossen werden sollen - in einem Haus, wo ein sogenannter Wohngruppenvollzug praktiziert wird und wo eine Resozialisierung stattfinden soll.

Für mich ist die Station A 4/TA I klarer Verstoß gegen die Menschenrechte und das Grundgesetz. Inwieweit nun die Insassenvertretung I für positive Veränderungen eintreten kann, wird die Zukunft zeigen müssen. Bisher jedenfalls wurde nichts erreicht.

Der TAL I erklärt sich für Veränderungen nicht kompetent, die Station A 4 untersteht unmittelbar dem Senator für Justiz und Bundesangelegenheiten, somit ist ein unmittelbarer Ansprechpartner wohlweislich nicht vorhanden.

Aus diesem Grund haben wir uns schriftlich an den Senator für Justiz gewandt. Eine Antwort steht noch aus, doch eine positive Antwort erwarten wir nicht, dafür ist die politische Richtung des Senats (CDU-FDP) zu offensichtlich. Gerichtliche Entscheidungen können

wir auch nicht herbeiführen, da wir - die Insassenvertretung - im juristischen Sinne keine Person darstellen. So bleibt uns nur die Öffentlichkeitsarbeit, das Aufzeigen von Mißständen und destruktiven Maßnahmen.

Ein Dankeschön geht an den TAL I, Herrn von Seefranz, weil er trotz "Inkompetenz" es möglich machte, daß ein Insassenvertreter die sogenannte "Dealerstation" betreten durfte, sowie frei mit den betroffenen Leuten sprechen konnte.

Letztendlich bleibt aber ein gemischtes Gefühl, denn man fühlt sich nicht nur hilflos sondern auch BEHANDELT und AUSGENUTZT!!!

Joachim Menzdorf
Insassenvertreter JVA Tegel, TA I

HAUS 5

Bericht Insassenvertretung TA V

Am 13.12.1985 nahm ich als Vertreter der Insassenvertretung an einer Veranstaltung im Kultursaal teil. Diese Veranstaltung wurde durch die Drogenbeauftragten organisiert und soll, wie ich hörte, in jedem Jahr stattfinden. Ich bedauere, daß ich vorher davon nie etwas gehört habe. Der Abend von 16 bis 20 Uhr war lohnenswert. Ich muß auch fragen, warum von seiten der Anstalt nicht mehr für die Veranstaltung getan wurde. Durch bessere Information hätte man da viel tun können. Ich selbst habe es auch erst eine Stunde vorher erfahren. Wie schon gesagt, es ging um 16 Uhr los. Ich war überrascht, denn es gab heißen Kaffee sowie belegte Brötchen, Schnecken und auch Kuchen, und von allem war reichlich da. Erfreulich, daß die Gefangenen alles kostenlos erhielten, was sehr wichtig ist.

Es fing auch gleich an. Zwei Bands spielten, unsere Knastband und eine Band von draußen. Anwesend waren viele Drogenbezugspersonen von draußen, die mit ihren Sorgenkindern in einer sehr gelockerten Atmosphäre und vor allem einmal in einer ungestörten Stimmung zusammensaßen, was ich für positiv und wichtig halte und mit den Leuten die Probleme des Drogenkonsums besprachen. Erfreulich ist auch die Tatsache, daß sich die Abteilung Sicherheit sehr zurückhielt. Ich konnte eigentlich nur bemerken, daß der TAL I, Bernd von Seefranz,



die Aufgaben der Bediensteten übernahm und den Saal von Rauchern, so gut wie es ging, freihielt. Dies machte ihm unübersehbar Spaß und wenn es ihm Spaß macht, dann sollte man dem TAL I auch in Zukunft eine solche Aufgabe überlassen.

Alles in allem war es ein gelungener Abend. Leider hat man solche Abende viel zu wenig im Knast. Bedauerlich, daß so wenig Gefangene die Möglichkeit hatten, diesen Abend mitzuerleben, denn nach meiner Schätzung waren nicht mehr als hundert Gefangene bei dieser Veranstaltung, und das ist bei einer Gesamtzahl von 1.500 Gefangenen sehr wenig. Bei etwas mehr Reklame wären leicht doppelt so viele Leute oder noch mehr zusammengekommen. Schade!

Man sollte vielleicht einmal bei der Anstaltsleitung vorfühlen, ob solche Veranstaltungen in Zukunft

nicht längere Zeit vorher bekanntgegeben werden können, um dann mehr Gefangenen die Teilnahme zu ermöglichen.

Gerhard Schottke
Insassenvertretung TA V

(Anm. d. Red.: An den schwarzen Brettern war diese Veranstaltung angekündigt, mit dem Hinweis, daß sich Drogenabhängige, die an diesem Tag clean sind, zu dieser Veranstaltung melden können. Das hatte mit Sicherheit zur Folge, daß viele sich nicht gemeldet haben. Nicht etwa, weil sie an diesem Tag nicht clean waren, sondern dadurch jeder, der sich für diese Veranstaltung vorgemeldet hat, automatisch als Drogenabhängiger abgestempelt war. Vielleicht sollte die Anstaltsleitung in Zukunft solche Hinweise unterlassen und dadurch den Erfolg einer solchen Veranstaltung nicht gefährden.)



Gerichtsbeschuß

zur Größenbestimmung

von Rundfunkgeräten

Nachfolgend veröffentlichen wir einen Beschluß des Kammergerichts. Damit wird die Hausverfügung, nach der ein Radiogerät nicht mehr als 70 cm Kantenlänge haben darf, aufgehoben. Der 5. Strafsenat hielt die Begrenzung auf dieses Maß für unsachlich und empfahl eine Verfügung, bei der eine Begrenzung nach Rauminhalt vorgeschrieben ist.

Diese Verfügung ist nun in Vorbereitung, aber bereits jetzt wird als Maß ein Rauminhalt von 10 000 cm³ als größtmögliches Volumen zugelassen. Bei einem Gespräch erklärte der Vollzugsleiter, Herr Dr. Wegener, daß es möglich ist, Geräte, die schon in anderen Berliner Vollzugsanstalten genehmigt waren, auch wenn sie Übermaß hätten, in Tegel weiter zu be-

treiben. Es müßte nur einwandfrei geklärt sein, daß die Geräte in einer anderen Vollzugsanstalt ordnungsgemäß an den Gefangenen ausgehändigt worden waren.

Damit dürfte auch geklärt sein, daß der Besitzstand gewahrt bleibt und Befürchtungen, die in dieser Art schon geäußert wurden, unbegründet sind.
-gäh-

KAMMERGERICHT - Beschluß

In der Strafvollzugssache
des Strafgefangenen ...

wegen Zulassung eines eigenen Radiorecorders

hat der 5. Strafsenat des Kammergerichts in Berlin in der Sitzung vom 3. Dezember 1985 beschlossen:

1. Auf die Rechtsbeschwerde des Strafgefangenen werden der Beschluß des Landgerichts Berlin - Strafvollstreckungskammer - vom 11. Juli 1985 mit Ausnahme der Streitwertfestsetzung und der Bescheid des Leiters der Justizvollzugsanstalt Tegel vom 25. März 1985 aufgehoben.
2. Der Leiter der Justizvollzugsanstalt Tegel ist verpflichtet den Strafgefangenen unter Beachtung der Rechtsauffassung des Senats erneut zu bescheiden.
3. Die Kosten des gerichtlichen Verfahrens und die dem Strafgefangenen erwachsenen notwendigen Ausgaben fallen der Landeskasse Berlin zur Last.

Gründe:

Der Gefangene hat die Herausgabe eines ihm gehörigen Radiorecorders beantragt. Mit Bescheid vom 25. März 1985 hat der Anstaltsleiter den Antrag mit der Begründung abgelehnt, daß die zu § 69 StVollzG erlassene Hausverfügung Nr. 3/84 zur Aufrechterhaltung der Übersichtlichkeit in den Hafträumen und damit zur Gewährleistung einer den Gegebenheiten in der JVA Tegel entsprechenden Kontrollmöglichkeit nur Rundfunkgeräte von maximal 70 cm erlaube und das gewünschte Gerät dieses Maß um 3,7 cm überschreite. In dem Merkblatt für Gefangene heißt es zur Größe der erlaubten Hörfunk- und Cassettengeräte:

"Hörfunkgeräte, Cassettengeräte usw. dürfen ebenfalls nur eine bestimmte Größe haben. Die Größe dieser Geräte wird nach der sogenannten "Kantenlänge" festgestellt. Die Kantenlänge Ihres Wunschgerätes erhalten Sie, wenn Sie jeweils einmal die Höhe, die Breite und die Tiefe des Gerätes zusammenrechnen. Ein Gerät, welches Sie in der JVA Tegel betreiben möchten, darf höchstens eine Kantenlänge von 70 cm haben."

Den gegen diesen ablehnenden Bescheid gerichteten Antrag auf gerichtliche Entscheidung hat die Strafvollstreckungskammer durch den angefochtenen Beschluß zurückgewiesen. Mit der form- und fristgemäß eingelegten Rechtsbeschwerde rügt der Strafgefangene die Verletzung förmlichen und sachlichen Rechts.

Die Rechtsbeschwerde ist zulässig, weil es geboten ist, zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung die Nachprüfung zu ermöglichen (§ 116 Abs. 1 StVollzG). Denn die angefochtene Entscheidung deutet bei der Überprüfung der für die Zulassung eigener Hörfunkgeräte in Betracht kommenden Bestimmungen der Hausverfügung auf eine irrtümliche Auslegung der in den §§ 69 Abs. 2, 70 StVollzG hierzu aufgestellten Voraussetzungen hin.

Die Rechtsbeschwerde hat mit der Sachrüge auch Erfolg.

Die Verweigerung des gewünschten Radiorecorders überschreitet die Grenzen, die einer solchen Maßnahme in den §§ 69 Abs. 2, 70 StVollzG gesetzt sind. Die Hausverfügung Nr. 3/84 als Allgemeinverfügung, auf die sich der angefochtene Versagungsbescheid stützt, wird durch die gesetzlichen Bestimmungen nicht gedeckt. Denn die Kantenlänge, wie sie von der Hausverfügung verstanden wird, ist ungeeignet, Rundfunkgeräte, die die Voraussetzungen des § 70 StVollzG für eine Zulassung erfüllen, von denen zu unterscheiden, die nach dieser Vorschrift auszuschließen sind.

Im § 70 Abs. 1 StVollzG ist der Besitz von Gegenständen zur Fortbildung und Freizeitgestaltung auf einen angemessenen Umfang beschränkt. Nach § 69 Abs. 2 StVollzG gilt dies auch für Hörfunkgeräte. Soweit es im Rahmen des angemessenen Umfangs auf den Wert des Geräts ankommt, der aus Gründen der sozialen Gleichbehandlung in einem vertretbaren Verhältnis zu dem Besitzstand der Durchschnittsinsassen der Vollzugsanstalt stehen soll (Grunau/Tiesler, StVollzG 2. Aufl., § 70 Rdn. 1), bieten die Abmessungen eines Geräts im Hinblick auf den heutigen Stand der Funktechnik kaum einen ausreichenden Anhalt, Qualität und Leistung des Hörfunkgeräts und damit seinen Wert zu bestimmen.

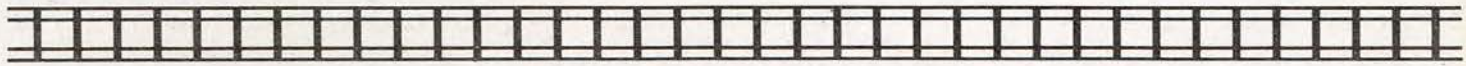
Dagegen ist die räumliche Ausdehnung eines Hörfunkgeräts für die Frage der Zulassung dann bedeutsam, wenn mit der Einschränkung des Gerätebesitzes auf einen angemessenen Umfang zugleich die Übersichtlichkeit und Durchsuchbarkeit der Hafträume erhalten bleiben soll (Grunau/Tiesler a.a.O.; Schwind in Schwind/Böhm,

StVollzG, § 70 Rdn. 3). Diese Zweckbestimmung des Rechtsbegriffs "angemessener Umfang" überschneidet sich in diesem Zusammenhang mit dem in § 70 Abs. 2 Nr. 2 StVollzG normierten Versagungsgrund einer Gefährdung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt. Denn Rundfunkgeräte, die durch ihre Größe die Überschaubarkeit des Haftraums und damit dessen Überprüfbarkeit auf sicherheitsgefährdende Veränderung im Haftraum oder auf den Besitz gefährlicher Gegenstände einschränken, beeinträchtigen auch die Sicherheit der Anstalt. Daneben können größere Rundfunkgeräte die äußere Ordnung stören, weil sie den Gefangenen in seiner Bewegungsfreiheit oder in der Ausübung der notwendigen regelmäßigen Tätigkeiten, z. B. in der Reinhaltung seines Haftraums, behindern. Unabhängig hiervon enthalten aber Geräte mit größerem Rauminhalt erfahrungsgemäß auch größere Hohlräume, die geeignet sind, als Versteck für verbotene Gegenstände wie z. B. Waffen, gefährliche Werkzeuge oder Ausbruchsmittel zu dienen, so daß auch aus diesem Grund die Aushändigung größerer Geräte an Gefangene die Sicherheit der Anstalt gefährden würde und daher die Benutzung größerer Geräte im Haftraum nach § 70 Abs. 2 Nr. 2 StVollzG ausgeschlossen werden könnte.

Um den Gesetzeszwecken gerecht zu werden und Geräte ausserdem zu können, deren Ausmaße (Höhe, Breite oder Tiefe) die Übersichtlichkeit des Haftraums oder seine sachgerechte Nutzung wesentlich beeinträchtigen oder die sich wegen ihrer erfahrungsgemäß vorhandenen größeren Hohlräume als Versteck für sicherheitsgefährdende Gegenstände anbieten, ist die Kantenlänge, soweit sie die Ansichts- oder auch Grundfläche des Geräts betrifft, ein ungenügender, soweit es den Rauminhalt betrifft, ein ungeeigneter Maßstab. Denn im

letzten Fall werden durch die Begrenzung auf die Kantenlänge auch Geräte ausgeschlossen, die trotz größerer Kantenlänge einen geringeren Rauminhalt haben, als nach der zulässigen Kantenlänge tatsächlich möglich ist. So hat ein Gebilde mit 70 cm Kantenlänge (gemäß Hausverfügung) in Würfelform einen Rauminhalt von abgerundet 12.862 ccm. Das Gerät des Strafgefangenen, dessen Kantenlänge nach Angaben der Vollzugsanstalt 73,7 cm beträgt, kann jedoch in Quaderform einen geringeren Rauminhalt aufweisen, so z. B. bei den Abmessungen 41,7 X 17 X 15 cm den Inhalt von 10.634 ccm oder bei den Abmessungen 35 x 25,2 x 13,5 cm den Inhalt von 11.907 ccm. Hiernach kann die Kantenlänge als Begrenzungsmaßstab für die räumliche Ausdehnung der zur Benutzung durch Gefangene genehmigungsfähigen Geräte zu einer unterschiedlichen Behandlung einzelner Gefangener führen, die von den gesetzlich bestimmten Abgrenzungskriterien nicht gerechtfertigt wird. Ein Bescheid, der die Herausgabe eines Radiorekorders allein wegen Überschreitung der durch die Hausverfügung vorgeschriebenen Kantenlänge um 3,7 cm versagt, entspricht daher nicht den in §§ 69, 70 Abs. 2 StVollzG genannten sachlichen Erfordernissen für die Verweigerung eines Rundfunkgeräts.

Der ablehnende Bescheid des Anstaltsleiters vom 25. März 1985 verletzt hiernach den Gefangenen in seinen Rechten aus § 69 Abs. 2 StVollzG. Der Bescheid ist daher zugleich mit dem Beschluß der Strafvollstreckungskammer, der diesen Bescheid bestätigt, aufzuheben. Da die Sache nicht spruchreif ist, hat der Anstaltsleiter den Antrag des Strafgefangenen auf Herausgabe seines Radiorecorders unter Beachtung der Rechtsauffassung des Senats erneut zu bescheiden.



Betr.: Rechtsberatung durch Mitglieder des Berliner Anwaltsvereins in Teilanstalten der Justizvollzugsanstalt Tegel.

Liebe Mitgefängene!

Der Berliner Anwaltsverein führt seit 1980 aufgrund der damaligen Hausverfügung Nr. 8/1980 eine Rechtsberatung der Insassen der JVA-Tegel in der Art und Weise durch, daß interessierte Rechtsanwälte in einem regelmäßigen Turnus montags die fünf Teilanstalten (TA) aufsuchen und dort mit beratungswilligen Gefangenen, die sich vorgemeldet haben, zusammentreffen. Der Schwerpunkt der angebotenen Beratung und eventuellen Rechtsbesorgung liegt nicht im Strafrecht, sondern im Zivilrecht, also z.B. Familien-, Miet-, und Arbeitsrecht. Bitte nehmt das Angebot wahr.



Irrgarten oder Wirrgarten?

LESERBRIEF ZUR SITUATION IN HAUS IV (Sotha)

Ich versuche einfach mal meine Eindrücke über das Haus IV zu schildern. Nach fast neun Monaten Sozialtherapie dürfte ich wohl in der Lage sein ein ziemlich umfassendes Bild über diese Fehlinstitution zu machen.

Wahrscheinlich beginnt der Zweifel und der sinnlose Schritt schon beim Aufnahmegespräch. Bei diesem Gespräch wird in keiner Art und Weise erklärt was man unter einer Sozialtherapie verstehen kann. Wahrscheinlich müßten die Therapeuten dabei gleich lügen oder sagen, daß eine ideale und rechte Sozialtherapie in der Praxis Utopie ist.

Ich möchte meine Meinung über Haus IV nicht als negativ oder positiv verkleiden, denn das würde zu nichts führen. Dennoch möchte ich, daß auch andere Insassen dieser Anstalt ein wenig Kenntnis über diese Therapie erlangen.

So hat Haus IV wohl den Ruf, Wohn- und Urlaubsparadies zu sein, was im entfernten Sinne gar nicht mal so abwegig ist. Daß man dort freundlich und behaglich seine Haftzeit absitzen kann, ist bekannt und von mir nur zu bestätigten.

Doch wichtig ist letztendlich nur, wie fruchtbar die Sozialtherapie bei den Klienten ist. Was kann man aus dieser entnehmen, welche positiven Beispiele werden da voran getragen?

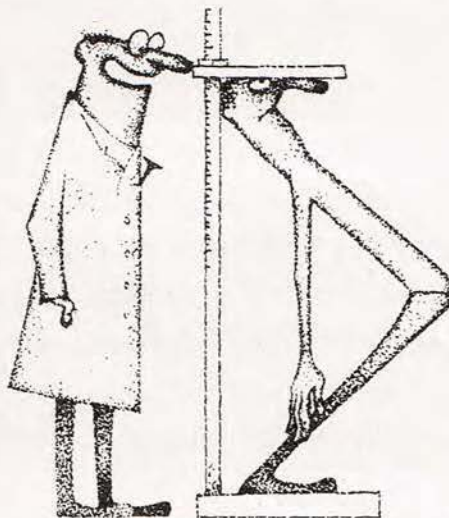
Ein Klient muß und kann den Ansatzpunkt nur bei sich selbst finden, dies ist wohl ein Grundsatz bei jeder Art von Therapie.

So muß der Therapeut also seine Funktion in den Inspirierungen für den Klienten suchen und einsetzen. Ich kenne keinen Therapeuten im Haus IV, der fähig ist den Charakter eines anderen anzunehmen, die gewahre Situation und den Augenblick in rechter Weise für den

Klienten sichtbar zu machen - die Voraussetzung für ein fruchtbares, therapeutisches Gespräch überhaupt. Ein Therapeut darf keinerlei Einfluß auf seine Klienten bewirken, denn jeder Versuch dieser Art kann nur auf didaktischen Acker enden und bringt keinerlei Ernte zum Ertrag.

Die Therapeuten sind dort mit mehreren Klienten am Tag völlig überfordert. So war meine Therapie-stunde oft noch vom Vorgänger geprägt, so daß es einfach unmöglich wäre, daß meine Therapeutin meinem Gespräch gewahr wird, daß sie auf mich eingehen kann.

Hinzu kommt, daß während der Therapiestunde das Telefon absoluten Vorrang hat. Wenn pro Woche eine Stunde Therapie gegeben ist, dann ist es nicht vertretbar, daß davon noch Zeit für telefonieren abgezogen wird. So bin ich auch der Meinung, daß echte Probleme dort maßlos verkleinert werden, nichtig gemacht, einfach latent bleiben.



„Hab ich doch gleich gesagt, einssechzig.“

Meine Endstrafe sollte dort Ende 1986 sein, und ich hoffte auf eine normale Vollaufnahme nach sechs Monaten, wie es eigentlich üblich ist. Diese hat man erst einmal ohne eine namenshafte Begründung oder gar einen Vorfall, verschoben. Als die Zeit dann reif war, ging meine Therapeutin in Urlaub. Zu dieser Zeit ergab es sich leider so, daß meine zehnjährige Nichte, die bei mir daheim wohnt, schwer krank war. Es war für Ende Oktober eine Herzoperation angesetzt worden, deren Erfolgchancen gering waren. Ich hatte das Bedürfnis meine Nichte noch einmal daheim zu sehen, was doch sicherlich verständlich ist. Da ich nicht drogenabhängig bin, kein Gewalttäter und überhaupt Erstbestrafter bin, wäre es möglich gewesen, daß ich mit einer Vollaufnahme für einen Tag Urlaub hätte bekommen können.

Zur gleichen Zeit fand bei mir eine Urinkontrolle statt, wobei ich mich beim Sanitärer und vor anderen Klienten hätte vollständig ausziehen müssen. Hinzu kommt noch, daß man dabei hätte zusehen wollen und das im Angesicht mehrerer Personen. Als ich diese Art und Weise der Urinkontrolle ablehnte, wertete man diese als positiv.

Die ganze Situation nahm man dann als Vorwand, um die Vollaufnahme prompt zu verlängern. Meine Therapeutin ging dann in Urlaub und die Vertretung hatte nie Zeit. Da mir das Problem mit meiner Nichte mehr als wichtig war, mir keiner dabei half, war mir klar, hier mußst du ganz schnell raus. Ich fingierte kommende Urinkontrollen so, daß man diese nur positiv werten kann. Es waren wohl vier oder fünf Stück in knapp zwei Wochen. Als ich nach drei Kontrollen noch nicht flog, da verweigerte ich die Teilnahme an einer Urinkontrolle, was mir dann die Tore öffnete. Mein ganzer Fall wurde anschließend so verdreht, daß alles Negative dann bei mir lag. Ein Haus des Himmels, was

nicht davor zurückschreckt interne Macht zu nutzen, um Klienten anpassungsfähig zu machen. So beschwört man dort, daß es keine Kollektivstrafen gibt und keine therapeutischen.

Als Klienten mit einem Tennisball auf dem Flur wirklich nicht störend spielten, wurde deswegen spontan die Fernsehverlängerung gesperrt. Mir selbst wurde wegen einer Lappalie der Besuch auf eine Zeit für einen Monat drastisch verkürzt. Einem anderen Klienten, der Frau und mehrere Kleinkinder hat, wurde der Besuch auch gekürzt - weil seine Zelle nicht aufgeräumt war. Als der Kochherd einmal mit Sauce beschmiert war nahm man diesen fort und sämtliche Klienten, die besondere Kostformen hatten, konnten sich ihre Lebensmittel nicht zubereiten. Solche lächerlichen Vorkommnisse zählen für die Therapeuten wohl als echte Probleme, Dinge, die das Schablonendasein im Haus IV stören.

Nichts dürfte doch wohl bei einer Sozialtherapie wichtiger sein als die Erhaltung der sozialen Kontakte der jeweiligen Klienten. Kann man diese kürzen, unterbinden oder sonstiges?

Eine Form des Gruppenlebens ist mir dort auch nicht bekannt. Die einzige echte Zusammenkunft findet wohl nur beim Fernsehen statt und diese ist nicht gerade belebend. Vollversammlungen sind so ermüdend, daß nur verhältnismäßig wenige der Klienten daran teilnehmen. Wenn nicht einige nette Beamte an und wann mal ein Tischtennis-Turnier ins Leben rufen würden, oder einige in ihrer Privatzeit Bastelgruppen betreuen würden, dann wäre das Wort Gruppenleben ein totales Fremdwort in diesem Haus.

Meiner Meinung nach verliert sich die Sozialtherapie im ursprünglichen Sinne und weist eine total abweichende Tendenz vor.

Das Gefühl, daß man dort im sozialen Sinne akzeptiert und gleichermaßen behandelt wird, kann man dort nicht erwarten. Erwachsene Männer werden wie Kleinkinder behandelt und deren Probleme zu Bagatellen gemacht. So versucht man aus dem bösen Abschaum Schlagsahne zu machen. Dort soll niemand zu sich selbst finden, sich entdecken, sich selber aufwerten, zu lernen sich selbst zu akzeptieren, zu verstehen. Dort wird bewertet, akzeptiert und verstanden, wenn es in die persönliche Hierarchie der Therapeuten paßt. Dort wird nicht therapiert, um ein richtiges Leben zu entdecken, richtiges soziales Verhalten, sondern es wird dort Schablonenpresserei praktiziert. Der Klient soll draußen nicht leben - er soll

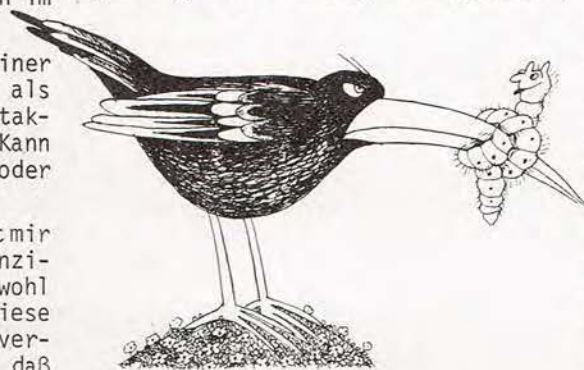
funktionieren. Für mehr wäre wohl auch keine Zeit an Therapiestunden vorhanden. Die Sozialtherapie in der richtigen Anwendung könnte der sinnvolle Strafvollzug von Morgen sein.

Daß dies nur eine Illusion und Utopie ist, dafür sorgen Therapeuten, Therapeuten mit fehlender Kenntnis und Praxis.

Haus IV entspricht keiner echten menschlichen Würde, keiner psychologischen Grundform, keiner Art von normaler Verständigung.

Hier SPIELT man Sigmund Freud auf Kosten der Klienten, die nun wirklich besseres verdient hätten, denn ihr Interesse ist vorhanden.

Dennoch kann ich sagen, daß ich eine so ziemlich gute Therapeutin hatte, und es bleiben mir einige sinnvolle und interessante Therapiestunden in Erinnerung. Die Ergänzung dieser Therapie im positiven



ven Sinne wurde von internen Regeln und Grundsätzen zerstört. Regeln, woran sich auch manche Therapeuten halten müssen.

So pfuscht ein Therapeut den anderen ins Handwerk, und man fängt an zu zweifeln, ob dort jemals die therapeutische Schweigepflicht eingehalten wurde. Denn am Ende, trotz aller Probleme, sind sich alle einig, wenn es um Entscheidungen für den Klienten, im positiven Sinne geht. Man läuft gegen eine Mauer, die sich nicht von den anderen dieser Anstalt unterscheidet.

So bin ich nun im Haus II, wo mir niemand etwas vorgaukelt, mich mit Problemen behelligt wie zum Beispiel: Ketchup am Kochherd.

Hier finden keine leeren Versprechungen statt, denn man weiß was man hier zu erwarten hat. Sind die Beamten hier freundlich, und das sind nun wirklich die meisten, dann kann man dieses annähernd ernst nehmen, weil es vielleicht ehrlich gemeint ist.

Die Freundlichkeit der Beamten in Haus IV stelle ich in Frage. Dort muß der Beamte belastbar sein, und er muß sich einer sozialthera-

peutischen Situation anpassen. Wohl den wenigsten dieser Beamten ist dabei wohl zumute sich zum Schauspieler machen zu lassen.

Diese Anmerkung ist nicht total zu verallgemeinern, denn es gilt dort wie überall, Beamte - die ihren Dienst anständig und korrekt ausüben.

So ist Haus II für mich der normale Regelvollzug, der mir in diesem Sinne meine Ruhe läßt. Hier kann ich mich selbst verwirklichen, denn die Zeit ist dafür gegeben. Was ich hier darf und nicht darf, bestimmen ganz klar die Regeln der Hausstruktur. Wenn man sich an diese hält, so wird man nicht mehr bestraft als bei Gericht vorgesehen war.

Daß auch der Regelvollzug für manchen einen schlechten Beigeschmack hat, bleibt wohl klar. Doch wird man hier wenigstens nicht getäuscht, und wenn man möchte kann man sich selbst verbessern wie an jedem Platz auf dieser Welt, nur nicht in Haus IV.

Es bleibt also nicht die Frage welches Haus wohl am besten ist, sondern eher, welches Schaden, ernsthaften Schaden, an der persönlichen Psyche verursachen kann. Daß der Regelvollzug also keiner therapeutischen Basis entspricht, bleibt klar und bestimmt zu dauern.

Doch so bleibt wenigstens der Trost, daß man diesen kaum schlechter praktizieren kann als er ist. So wäre im Haus II "Der Fall Babst" eine traurige Sache gewesen, im Haus IV bleibt er aber eine Schweinerei. Da hat der behandelnde Therapeut und die gesamte TA-Leitung versagt. Dort wurde unterschätzt, fehlanalysiert und falsch entschieden. Verantwortung und Konsequenz wurden dafür nicht getragen, denn die schob man den Insassen zu. Diese dürfen sich noch bedanken, daß man gesperrte Vollzugslockerung wieder aufhob.

Meine Eindrücke über die ganze Anstalt stimmen mich desolat, die über Haus IV geben mir viel zu denken und machen mich traurig.

Ich zitiere den Therapeuten der TA IV, Herrn Fiedler:

"Wenn von dreißig Leuten nur einer nicht wieder straffällig wird, so soll mir das genügen." Einer von den Restlichen war "Babst", einer von neunundzwanzig. Diese Äußerung erfolgte bei einer Vollversammlung. Sie gab mir zu denken, sie sollte jedem zu denken geben.

Rainer Försterling
JVA Berlin-Tegel, TA II

TRÄUMEREIEN . . .

Wie ihr ja wißt, darf man hier bei uns in Tegel alles sein was man will, schwarz, weiß, arm, reich, groß, klein, fremdsprachig oder nicht - bloß nicht krank. Krank sein, ernsthaft krank sein, ist so ziemlich das allerletzte was uns hier passieren kann. Das unsere medizinische "Behandlung" nicht immer vom Besten ist und das Sanitätspersonal nicht immer das Höflichste, werden einige von uns ja selber wissen, aber was sich am 2. Weihnachtsfeiertag hier in der TA I, morgens um 7.40 Uhr abgespielt hat, würde wahrscheinlich einige von uns dazu treiben auf ein halbes Jahr Freiheit zu verzichten.

Ich bin tumorkrank (gutartig aber schmerzhaft, da dieser Tumor im Kopf sitzt) und bekomme gegen die Kopfschmerzen Tabletten. Ab 26.12., 7.40 Uhr, ging ich zum Sani und klopfte gegen die Tür und - es pasierte gar nichts.

Ich ging näher an die Tür (einige "Sekretäre" beherrschen diese Technik ausgezeichnet), um zu hören was da drinnen nun los ist. Und siehe da; es lief eine angeregte Unterhaltung. Da ich aber nun auf mich aufmerksam machen wollte, klopfte ich lauter an der Tür. Die Unterhaltung stoppte, aber die Leute entschieden sich, daß es wohl doch kein Klopfen war und quatschten wieder munter drauflos.

VORSICHT



ARZT

Da mir aber nun auf dem "Resozialisierungsgang" beigebracht wurde, einen einmal eingeschlagenen Weg weiterzugehen, klopfte ich beharrlich im Cha-cha-cha-Takt gegen die Tür und siehe da, der Sani war ein Musikfan und wollte wohl mal schauen, wer da so schön trommelt.

Bloß, als er sah, daß ich gar keine Drums hatte, sondern "seine" Tür als Schlagzeug benutzte, setzte er seine Liebling-das-Ei-ist-zu-hart-Miene auf.

Da ich aber nach ca. 3 Minuten klopfen (mit Kopfschmerzen) etwas verärgert war, fragte ich ihn, ob

ich ihm die Spielkarten wegnehmen solle, damit er schneller an der Tür ist und er möchte mir doch meine (verschiedenen) Tabletten geben.

Nun hatte ich aber nicht mit neuen Qualitäten als Cha-cha-Trommler gerechnet, denn das einzige was er auf meine Frage stammelte war, "du kannst mir mal an der Pupe schmatzen". Verblüffend! Da ich nicht genau wußte, ob mir die von ihm vorgeschlagene Behandlungsmethode helfen würde (da völlig neuartig), fragte ich ihn nach seinem Namen, da die Klappe an der Tür zu klein war, um ihn durchzuziehen, aber auch diesen verweigerte er mir und schloß seine "Medikamentenausgabe".

Nun hatte ich außer Kopfschmerzen und keinen Tabletten auch noch zu hohem Blutdruck, fatale Kombination. Erst nachdem ich meinen Stationsbeamten bat, mir meine Tabletten zu holen, bekam ich sie auch. Mit dem Zusatz, "ich hätte ja auch beim Sanitäter klopfen können, dann hätte er mir auch meine Medikamente gegeben."

Das heißt also, daß ich meinen Cha-cha-Takt nur geträumt hatte und mit mir noch ein anderer Gefangener als Zeuge. Wer weiß, es war ja noch früh und es soll so etwas geben, daß zwei Leute dasselbe träumen, oder?

Frank Wohlfahrt
JVA Tegel, TA I

EILE MIT WEILE . . .

Um 19.30 Uhr werden im Haus I die Sterntüren verschlossen. Des öfteren sind von diesem Zeitpunkt an keine Beamten auf den einzelnen Stationen. Hat nun der Gefangene ein wichtiges Anliegen oder z. B. einen Krankheitsfall zu melden, geschieht dies durch Drücken des Notrufsignals (Fahne). Daraufhin erscheint normalerweise ein Beamter - oder auch nicht.

Auf der Station 6 lag ein Mitgefangener bis zum Eintreffen der Sanitäter immerhin ca. 75 (fünfund-siebzig) Minuten mit schweren Krämpfen in seiner Zelle. Was war geschehen?

Etwas um 20.30 Uhr betätigten Mitgefangene den Notruf. Keine Reaktion. 20 bis 30 Minuten später, gegen 21 Uhr, standen Mitgefangene an der verschlossenen Stationstür und machten lautstark auf den Notruf aufmerksam. Das ging so bis knapp 21.30 Uhr - da bequemte sich



der "Stationsbetreuer" Herr St. in Richtung Station 6. Wie durch den Türspion beobachtet, wurde er noch von einem anderen Beamten aufgehalten. Das sicher sehr wichtige, dienstliche Zwiegespräch der Beiden wurde aber von unseren Zurufen wie "Notfall" und "Arzt holen" unterbrochen. Nun endlich zückte der Herr Beamte St. seinen Schlüssel und "eilte" zu dem Kranken. Sein fachmännischer Rat, "bleiben sie ruhig mal liegen", bedarf sicher keiner Erläuterung.

Daß die Sanitäter nochmal 10 Minuten bis zu ihrem Eintreffen brauchten, erscheint in diesem Zusammenhang sogar als recht schnell.

Es sollte an dieser Stelle darauf aufmerksam gemacht werden, daß der Beamte auf Notsignale umgehend zu reagieren hat. Oder muß in Zukunft bei einem Herzinfarkt der Hausalarmmelder betätigt werden?

-tom-

kurz notiert...

Waffenfund im Haus II

Wie aus gewohnt trüber Quelle verlautet, wurde von der Abteilung Sicherheit im Haus II eine Schreckschußwaffe gefunden.

So wie es aussieht, wollte sich da ein Gefangener Pluspunkte machen. Es war aber leider ein Schuß in den "Ofen".

Humaner Strafvollzug?

Am Tage nach Weihnachten wurde ein Freigänger aus der Teilanstalt IV (SothA) entlassen. Über Weihnachten konnte er keinen Urlaub bekommen, sein Kontingent war erschöpft. Nun hat er die Weihnachtsfeiertage in seiner Zelle verbracht und wurde dann vorzeitig entlassen.

Humaner Strafvollzug, aber nicht in der JVA-Tegel.

DROGENSTATION

HAUS I - STATION 7

Zum Jahreswechsel wurde ich von Mitgefangenen der Drogenstation angesprochen. Sie unterhielten sich mit mir über Probleme, die hauptsächlich die Arbeit auf der Station 7 betreffen. Für mich waren diese Probleme nicht leicht zu handhaben, ich kannte diesen Holzverarbeitenden Betrieb nicht. Zum besseren Verständnis vielleicht ein paar Worte: Die Holzwerkstatt ist ein fester Bestandteil dieser abgeschlossenen Station und wird von einem Tischlermeister mit sozialtherapeutischer Ausbildung seit acht Jahren geführt. Produziert wird Kinderspielzeug, das Kindergärten und ähnlichen Einrichtungen zugute kommt.

Die Mitgefangenen erzählten mir, daß mit ihnen besonders rüde umgegangen wird. Montags ist der Holzmeister unerträglich. Da kommt dann schon mal der Spruch: "So'ne Arbeit hat hier noch nie jemand abgegeben." Aber auch für den Rest der Woche ist das Zusammenarbeiten mit ihm recht schwierig. Ein Teil meint, er ist ein richtiger Bullenbeißer und man bräuchte therapeutische Vorkenntnisse für den Umgang mit ihm. Außerdem ginge er nicht auf ihre Probleme ein und wenn, dann nur vordergründig. Zum Schluß hieß es noch, er verteile Sympathien sehr ungerecht. Andererseits wurde auch wieder gesagt, man könne mit ihm auskommen, wenn die Arbeit, die ihm abgegeben wird, einwandfrei ist.

Mit diesem Sammelsurium an Meinungen sprach ich mit dem Herrn Tischlermeister. Meine Erwartung, einen Knochenbrecher zu sehen, wurden nicht erfüllt. Wenn ich seinen Worten glauben darf, so hatte ich einen Handwerker vor mir, der sich über seine möglichen Ziele und Grenzen bewußt ist. Er war regelrecht entsetzt, daß so viele Gefangene keine gute Meinung von ihm hätten. Er sehe sich als durchaus geduldig und verständig und möchte erreichen, daß die Drogenabhängigen wieder zu sich selbst finden. Zumindest möchte er wenigstens einen Gedankenstoß in diese Richtung geben.

Er erklärte mir, daß die meisten ja noch nie in einem Arbeitsprozeß gestanden haben und deshalb konfrontiert er sie konsequent mit Pünktlichkeit, Zuverlässigkeit und Genauigkeit und fordert Interesse an der Arbeit. Daß er auch nur ein

Mensch ist und schlechte Laune hat, bestritt er nicht. Da er keine Magengeschwüre bekommen wolle, würde er diesen Frust auch rauslassen, und da er nicht nachtragend sei, verübelt er es den Gefangenen auch nicht, wenn sie mal Mist bauen. Ein besonderes Auge habe er auf die stark gefährdeten jüngeren Drogenabhängigen. Auf meine Frage, wie er über die Rückverlegung von Problemfällen in das Haus II denkt, antwortete er mir: Dies ist für die Betroffenen eine sehr schlechte Lösung. Der Sozialarbeiter der Station 7 und er versuchten aber immer diese Gefangenen im Haus I (Wohngruppenvollzug) unterzubringen. Leider ist das oft vergeblich, weil es angeblich (nach Auskunft des VDL) so wenig freie Plätze gibt. Mir erschien das doch etwas fadenscheinig denn es gibt doch alle naselang in diesem Haus eine freie Zelle, und der VDL könnte da bestimmt etwas machen. Mir kommen die Problemfälle wie fallengelassene "heiße Kartoffeln" vor.

Trotz vieler Mängel funktioniert diese Station als Alibi. Immerhin, es wird mit (oder an?) Drogenabhängigen gearbeitet. Daß solche Leute nicht in den Knast gehören, interessiert eh sowieso niemand.

"Junkies sind dankbar für jede Hilfe", sagt einer der Betroffenen und läßt sich für fünf Monate (die

maximale Aufenthaltsdauer auf dieser Vorbereitungsstation) mit anderen zusammenpacken. Dabei muß er sich gefallen lassen, daß seine sozialen Kontakte (Familie, Freunde) unter einem besonderen Aspekt gesehen werden. Original Sozialarbeiter ton: "Die Angehörigen oder Freunde sind maßgeblich an der Giftproblematik beteiligt". Mit dieser Meinung die Kontakte derartig einzuschränken, wie es im Moment gemacht wird (nur ein Meeting im viertel Jahr und die Sprechstunden mit hautnahem Beamtenkontakt), erscheint mir als völlig falsch. So etwas könnte in einer geschlossenen Therapieeinrichtung praktiziert werden, aber nicht in einem Gefängnis.

Ich meine, ein besseres Betriebsklima zu erreichen, müßte doch für alle Beteiligten möglich sein. Es wäre auch schön, wenn die dort arbeitenden Gefangenen mal ein Holzauto oder eine Eisenbahn für die Kinder ihrer Familienangehörigen käuflich erwerben könnten. Ebenso müßte die Meetingregelung überdacht werden und als besonders problematisch empfinde ich die "therapeutische" Rückverlegung in das Haus 2.

Fazit: Raus mit den Rauschgiftabhängigen, sie gehören nicht in den Knast! Therapie statt Strafe muß endlich Realität werden.

-tom-

VERGESSEN SIE DOCH EINFACH MAL
IHRE SCHULBILDUNG UND SAGEN SIE
SICH: "ES MACHT MIR SPASS. ES MACHT
MIR SPASS."



Berliner Abgeordnetenhaus LANDESPRESSEDIENST



ANWORT DES SENATS VOM 5.12.1985

Zu 1: Nein.

a) In den Jahren 1977 - 1982 fanden lediglich *verein-*
zeit (insgesamt 5) Kontaktgespräche zwischen Ver-
tretern der Senatsverwaltung für Justiz und Richtern
der Strafvollstreckungskammern statt.

b) Im Frühjahr 1985 fand auf Anregung der Richter der
Strafvollstreckungskammern zwischen diesen und Ver-
tretern der Justizvollzugsanstalt Tegel ein Treffen
statt, bei dem es vorrangig um eine Besichtigung der
Anstalt und um eine Information über die Vollzugs-
situation vor Ort ging. Ähnliche Veranstaltungen gab
es zuvor in der Justizvollzugsanstalt Tegel etwa
zweimal.

Zu 2: Die oben unter a) genannten Zusammentreffen, die
seit November 1982 nicht mehr durchgeführt wurden,
dienten dem Erfahrungsaustausch über die damals neuen
Regelungen des Strafvollzugsgesetzes, aber auch der
Erörterung in der Praxis auftretender Probleme wie z.B.
Umfang und Qualität zu § 57 StGB, Vorführungen von
Gefangenen zu Anhörungsterminen, Einhalten von Fristen,
Einführung von Vordrucken.

Zu 3: Ja.

Zu 4: Entfällt.

Zu 5: Nein.

Prof. Dr. Rupert Scholz
Senator für Justiz und Bundesangelegenheiten

Kleine Anfrage Nr. 1099 der Abgeordneten Renate Künast
(AL) vom 22.11.1985 über UNERKLÄRLICHE REGELMÄSSIGE
TREFFEN ZWISCHEN STRAFVOLLSTRECKUNGSKAMMERN UND
SENATSVORWALTUNG FÜR JUSTIZ.

1. Trifft es zu, daß sich Richter der Strafvollstrek-
kungskammern turnusmäßig mit Vertretern der Senats-
verwaltung für Justiz (Abteilung Strafvollzug)
sowie Vertretern der Justizvollzugsanstalt Tegel
treffen?
2. Welche Zwecke verfolgen diese Treffen?
3. Ist trotz dieser Treffen die richterliche Unabhän-
gigkeit gewährleistet?
4. Wie oft finden diese Treffen statt, insbesondere
seit wann existiert diese "Institution"?
5. Finden auch Treffen der Richter der Strafvollstrek-
kungskammern mit Vertretern von anderen Anstalts-
leitungen (einschließlich Vertretern der Abteilung
Strafvollzug) statt?

Kleine Anfrage Nr. 1100 der Abgeordneten Renate Künast
(AL) über AUSWERTUNG VON ENTSCHEIDUNGEN DER BERLINER
STRAFVOLLSTRECKUNGSKAMMERN

1. Trifft es zu, daß der Senat eine Studie an die
Freie Universität Berlin in Auftrag gegeben hat,
deren Gegenstand die Auswertung von Entscheidungen
der Berliner Strafvollstreckungskammern in Verfahren
betreffend die Aussetzung von Reststrafen zur Be-
währung ist?
2. Wie lautet die konkrete Aufgabenstellung an die
Freie Universität?
3. Hat eine bestimmte Einschätzung der Praxis der
Strafvollstreckungskammern den Senat dazu bewegt,
die Studie in Auftrag zu geben? Wenn ja, welche
Einschätzung hat zur Auftragsvergabe geführt?

4. Welche Erwartungen hat der Senat an die Studie?

5. In welcher Höhe werden Geldmittel für die Erstellung der Studie bereitgestellt?

ANTWORT DES SENATS VOM 13. Dezember 1985

Zu 1.: Ich habe Herrn Prof. Dr. Ulrich Eisenberg mit der Erstellung eines derartigen Gutachtens beauftragt.

Zu 2.: Die von den Strafvollstreckungskammern entwickelten Entscheidungskriterien bei der Aussetzung der Vollstreckung des Strafrestes zur Bewährung (§ 57 StGB) bedürfen einer eingehenden Untersuchung, um die von den Kammern praktizierte Entlassungspraxis transparenter und damit für den Justizvollzug prognostisch handhabbarer zu machen.

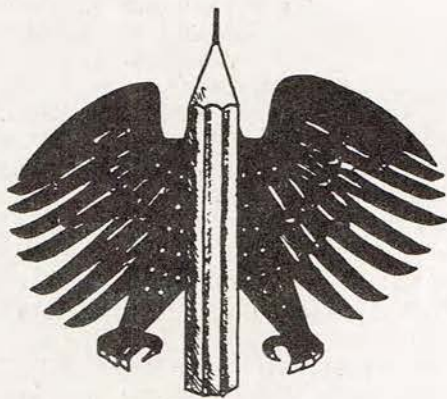
Zu 3.: Nein.

Zu 4.: Ich gehe davon aus, daß durch die gewonnenen Erkenntnisse, die nach § 7 Strafvollzugsgesetz vorgeschriebene Vollzugsplanung in dem wichtigen Teilbereich der Zulassung zu Vollzugslockerungen in Abhängigkeit vom voraussichtlichen Entlassungszeitpunkt mit größerer Bestimmtheit durchgeführt werden kann.

Die Studie wird darüber hinaus Material zur quantitativen Schätzung notwendiger Haftraumkapazitäten enthalten.

Zu 5.: Für den Gutachtenauftrag sind Gesamtkosten von 31.675,- DM einschließlich der Aufwendungen für einen wissenschaftlichen Mitarbeiter, studentische Hilfskräfte und EDV-Kosten veranschlagt.

Prof. Dr. Rupert Scholz
Senator für Justiz und Bundesangelegenheiten



Morgen steht der Bildungsetat zur Debatte



Kleine Anfrage Nr. 1100 der Abgeordneten Renate Künast (AL) vom 22.11.1985 über AUSWERTUNG VON ENTSCHEIDUNGEN DER BERLINER STRAFVOLLSTRECKUNGSKAMMERN.

1. Trifft es zu, daß der Senat eine Studie an die Freie Universität Berlin in Auftrag gegeben hat, deren Gegenstand die Auswertung von Entscheidungen der Berliner Strafvollstreckungskammern in Verfahren betreffend die Aussetzung von Reststrafen zur Bewährung ist?

2. Wie lautet die konkrete Aufgabenstellung an die Freie Universität?

3. Hat eine bestimmte Einschätzung der Praxis der Strafvollstreckungskammern den Senat dazu bewegt, die Studie in Auftrag zu geben?

Wenn ja, welche Einschätzung hat zur Auftragsvergabe geführt?

4. Welche Erwartungen hat der Senat an die Studie?

5. In welcher Höhe werden Geldmittel für die Erstellung der Studie bereitgestellt?

ANTWORT DES SENATS VOM 10.12.1985

Zu 1.: Ich habe Herrn Prof. Dr. Ulrich Eisenberg mit der Erstellung eines derartigen Gutachtens beauftragt.

Zu 2.: Die von den Strafvollstreckungskammern entwickelten Entscheidungskriterien bei der Aussetzung der Vollstreckung des Strafrestes zur Bewährung (§ 57 StGB) bedürfen einer eingehenden Untersuchung, um die von den Kammern praktizierte Entlassungspraxis transparenter und damit für den Justizvollzug prognostisch handhabbarer zu machen.

Zu 3.: Nein.

Zu 4.: Ich gehe davon aus, daß durch die gewonnenen Erkenntnisse, die nach § 7 Strafvollzugsgesetz vorgeschriebene Vollzugsplanung in dem wichtigen Teilbereich der Zulassung zu Vollzugslockerungen in Abhängigkeit vom voraussichtlichen Entlassungszeitpunkt mit größerer Bestimmtheit durchgeführt werden kann.

Die Studie wird darüber hinaus Material zur quantitativen Schätzung notwendiger Haftraumkapazitäten enthalten.

Zu 5.: Für den Gutachtenauftrag sind Gesamtkosten von 31.675,- DM einschließlich der Aufwendung für einen wissenschaftlichen Mitarbeiter, studentische Hilfskräfte und EDV-Kosten veranschlagt.

Prof. Dr. Rupert Scholz
Senator für Justiz und Bundesangelegenheiten



HAF TRECHT

StVollzG § 93 I und II Aufrechnung gegen Hausgeldanspruch

1. § 93 II StVollzG BEZIEHT SICH ALLEIN AUF § 93 I 1 (wie OLG Celle, NStZ 1981, 78; gegen OLG Hamm, NStZ 1984, 432).

2. DEM AUFRECHNUNGSVERBOT DES § 394 BGB GEGENÜBER DEM HAUSGELD DES STRAFGEFANGENEN KANN DIE MIT SCHADENSERSATZANSPRÜCHEN AUFRECHNENDE VOLLZUGSBEHÖRDE UNTER BERÜCKSICHTIGUNG DER UMSTÄNDE DES EINZELFALLES DEN EINWAND DER ARGLIST (§ 242 BGB) ENTGEGENGEHALTEN.

OLG Karlsruhe, Beschl. v. 8.2.1985 - 1 Ws 245/84

ZUM SACHVERHALT: Der Ast. hatte als Strafgefangener vorsätzlich die Dienstthuse eines Beamten beschädigt. Die Vollzugsbehörde hat mit einem daraus folgenden, unbestrittenen Zahlungsanspruch von 6.40 DM gegen einen Teil des Hausgeldes des Gefangenen die Aufrechnung erklärt. Diesem verblieben von dem monatlichen Hausgeld mehr als 30,- DM. Der Antrag des Gefangenen auf gerichtliche Entscheidung über die Aufrechnung (Anfechtungsantrag) blieb im Rechtsbeschwerdeverfahren ohne Erfolg.

AUS DEN GRÜNDEN:...Die Vollzugsanstalt war befugt, gegen den Hausgeldanspruch des Gefangenen mit dem Schadensersatzanspruch in Höhe von 6.40 DM aufzurechnen.

Grundsätzlich ist das Hausgeld des Gefangenen als Arbeitsentgelt nur in den Pfändungsfreigrenzen von §§ 850 ff. ZPO pfändbar, so daß auch nur in diesem Rahmen dagegen aufgerechnet werden kann, § 394 BGB, (OLG Celle, NStZ 1981, 78; OLG Hamm, NStZ 1984, 432; fast einhellige Meinung im Schrifttum; Bericht und Antrag des Sonderausschusses für die Strafrechtsreform des Deutschen Bundestages, BT-Dr 7/3998, S. 35). Dem sich danach ergebenden Aufrechnungsverbot steht im vorliegenden Fall § 93 II StVollzG nicht entgegen. Zwar sollte die Regelung in § 93 II StVollzG sicherstellen, daß für die in § 93 I StVollzG genannten Ansprüche die Pfändungsfreigrenze der §§ 850 ff. ZPO aufgehoben wurde (Bericht und Antrag des Sonderausschusses, S. 35, Prot. 7. Wahlperiode, 47. Sitzung, S. 1950). Diese Aufhebung der Pfändungsfreigrenze bezieht sich jedoch lediglich auf die in § 93 I 1 StVollzG geregelten Aufwendungsansprüche der JVA wegen vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Selbstverletzung des Gefangenen oder Verletzung eines anderen Gefangenen.

In Rechtsprechung und Schrifttum ist allerdings umstritten, ob die Pfändungsfreigrenze durch § 93 II StVollzG nur für die in § 93 I 1 aufgeführten Ansprüche oder auch für weitergehende Ansprüche (§ 93 I 2) aufgehoben ist (vgl. OLG Celle, aaO; OLG Hamm, aaO; LG Regensburg, ZfStrVO 1981, 312; Bielefeld, NStZ 1984, 527; Kaiser-Kerner-Schöch, Strafvollzug, § 6 Rdnr. 113, § 7 Rdnr. 18; Ballhausen, NStZ 1981, 79; Calliess-Müller-Diez, StVollzG, § 93 Rdnr. 2; Schwind-Böhm, StVollzG, § 93 Rdnr. 5). Der Senat schließt sich in dieser Frage der Ansicht des OLG Celle an, nach der sich § 93 II StVollzG lediglich auf § 93 I 1 StVollzG bezieht.

Wortlaut und Sinngehalt von § 93 I StVollzG ergeben, daß durch § 93 II StVollzG die Pfändungsfreigrenze allein für die in § 93 I 1 StVollzG genannten Ansprüche bis auf monatlich 30 DM gesenkt worden ist. Die Formulierung "andere Ansprüche bleiben unberührt" hat keinen eigenen sachlichen Gehalt, es handelt sich um eine Absicherungsklausel, die nur klarstellt, daß diese unberührt bleibenden Ansprüche durch das Strafvollzugsgesetz nicht geregelt und damit auch nicht von ihm erfaßt werden.

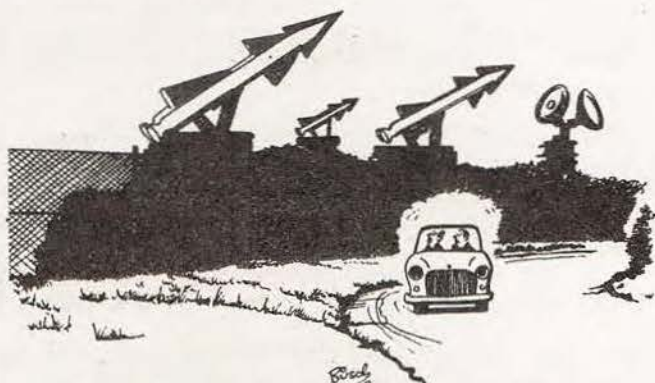
Diese Auslegung entspricht auch der Entstehungsgeschichte des Gesetzes. Nach dem Bericht und Antrag des Sonderausschusses (BT-Dr. 7/3998, S. 35) sollte durch § 93 II StVollzG der Zugriff auf das Hausgeld nur für Ansprüche nach § 93 I 1 StVollzG eröffnet werden. § 93 I 2 StVollzG, der auf Anregung des Bundesrates aufgenommen wurde (BT-Dr 7/918, S. 120) sollte nur klarstellen, daß § 93 I 1 StVollzG keine abschließende Regelung von Ansprüchen gegen den Gefangenen enthalte. Diese Ansicht war auch Grundlage der Erörterung in der 47. Sitzung des Sonderausschusses (Prot. S. 1950 ff.). Die zunächst noch im Regierungsentwurf enthaltene Einbeziehung von Sachbeschädigungen durch einen Gefangenen wurde im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens fallen gelassen; im Strafvollzugsgesetz sollte nur der Aufwendungsersatzanspruch wegen Selbstverletzung (und der Verletzung anderer Gefangener) geregelt werden, damit sollte es sein Bewenden haben (Prot. S. 1951).

Gleichwohl war die Vollzugsanstalt im vorliegenden Falle zur Aufrechnung befugt. Die Aufrechnungsbefugnis ergibt sich aus § 242 BGB. In der Rechtsprechung ist anerkannt, daß der mit § 394 BGB gewollte Sozialschutz eines Arbeitnehmers weichen muß, wenn die Berufung auf ihn durch den Arbeitnehmer gegen den das gesamte Rechtsleben beherrschenden Grundsatz von Treu und Glauben verstößt und Arglist im weitesten Sinne darstellt (BAG, NJW 1965, 70; 1960, 1589; BGHZ 30, 36; RGZ 123, 8; 85, 108). Dabei ist anerkannt, daß die Beseitigung des Aufrechnungsverbot durch die Einrede der Arglist für den Fall einer Schadensersatzforderung des Arbeitgebers aus einer von dem Arbeitnehmer im Arbeits- oder Dienstverhältnis vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung anzuerkennen sei, wobei jedoch jeweils im Einzelfall zu prüfen ist, was der Verzicht auf den mit § 394 S. 1 BGB gewollten Sozialschutz und was die Unredlichkeit der Berufung auf ihn wiegt (BAG, NJW 1960, 1589). Diese Grundsätze treffen auch auf den vorliegenden Fall zu. Der auf gerichtliche Entscheidung antragende Gefangene erhält

sein Hausgeld als einen Teil des ihm zustehenden Arbeitsentgeltes im Rahmen des Strafvollzuges (§§ 43, 47 StVollzG). Damit ist das Verhältnis zwischen Strafvollzugsbehörde und Gefangenen dem Verhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer insoweit gleichzustellen. Nach den Feststellungen der StVK, an die der Senat im Rahmen des Rechtsbeschwerdeverfahrens gebunden ist, hat der Gefangene der Vollzugsbehörde vorsätzlich einen Sachschaden zugefügt und damit eine Schadensersatzforderung aus vorsätzlicher unerlaubter Handlung (§ 823 BGB) begründet. Mit diesem Schadensersatzanspruch konnte die Vollzugsbehörde unter Abwägung aller Umstände im vorl. Fall gegen den Hausgeldanspruch des Gefangenen aufrechnen, da pfändbares Eigenvermögen (§ 52 StVollzG) nicht vorhanden war. Die Berufung des Gefangenen auf das Aufrechnungsverbot nach § 394 BGB ist im vorl. Fall arglistig. Angesichts der vom Gefangenen begangenen vorsätzlichen Sachbeschädigung und dem verhältnismäßig geringen Betrag ist es der Vollzugsbehörde nicht zuzumuten, mit der Realisierung dieses Schadensersatzanspruches langfristig zuzuwarten, vielmehr ist dem Gefangenen zuzumuten durch eine kurzfristige Einschränkung beim Einkauf (§ 22 I StVollzG) oder bei der sonstigen Verwendung des Hausgeldes die Begleichung dieser Schuld zu ermöglichen. Dies um so mehr, als ihm der in § 93 II StVollzG genannte Mindestbetrag von 30 DM als Hausgeld verblieb.

Mitgeteilt von Richter am LG D. Lauven, z.Z. Karlsruhe

Entnommen aus NEUE ZEITSCHRIFT FÜR STRAFRECHT
5. Jahrgang, Heft 9, September 1985



„Silvester wird hier in eurer Gegend wohl groß gefeiert?“

StVollzG § 68 II Anhalten einer Zeitschrift

DEM GEFANGENEN DARF EINE ZEITSCHRIFT GANZ VORENTHALTEN WERDEN, WENN WEGEN DER DIE GESAMTEN ZEITSCHRIFT DURCHZIEHENDEN VERUNGGLIMPFLICHEN, AGITATORISCHEN UND ZERSETZENDEN TENDENZ GEGENÜBER STAAT UND GESELLSCHAFT DIE SICHERHEIT UND ORDNUNG DER ANSTALT DURCH ERZEUGUNG VON VERWEIGERUNGS- UND ABWEHRHALTUNG SOWIE HINWIRKUNG AUF EINE SOLIDARISIERUNG ERHEBLICH GEFÄHRDET UND DIE ERREICHUNG DES VOLLZUGSZIELES DES GEFANGENEN IN FRAGE GESTELLT WIRD.

OLG Hamm, Beschl. v. 19.11.1984 - 1 Vollz (Ws) 218/84

Sachverhalt: Durch den angefochtenen Beschluß hat die StVK den Leiter der JVA G. verpflichtet, dem Betroffenen die Zeitschrift "Die Mauer" (Winterausgabe 1983) auszuhändigen. Die hiergegen eingelegte Rechtsbeschwerde des Leiters der JVA G. hatte Erfolg.

Aus den Gründen: Es ist nicht zu beanstanden, daß der Leiter der JVA die hier in Rede stehende Ausgabe der Zeitschrift "Die Mauer" angehalten hat. Nach § 68 II 2 StVollzG können einzelne Ausgaben oder Teile von Zeitschriften dem Gefangenen vorenthalten werden, wenn sie das Ziel des Vollzuges oder die Sicherheit und Ordnung der Anstalt erheblich gefährden. Zahlreiche Artikel der beanstandeten Ausgabe oder einzelne darin enthaltene Äußerungen lassen eine zersetzende Tendenz gegenüber Staat und Gesellschaft, insb. dem Strafvollzug erkennen und propagieren Verweigerung und offenen gemeinschaftlichen Widerstand. Das beginnt bereits damit, daß auf der Titelseite - offensichtlich zustimmend - eine Wandparole abgebildet ist, in der zur Zerschlagung des "Knastapparates" aufgefordert wird. Auf Seite 16 wird es als eine der Aufgaben der Zeitschrift hingestellt, über Widerstandsaktionen, insb. Hungerstreiks, zu berichten, um koordiniertes Handeln zu ermöglichen. Es wird zur Überwindung des "mensenverachtenden Apparates" aufgefordert (S.5). Die frühere Beschimpfung einer Staatsanwältin als "Staatsgewalttäterin" wird in der Form einer Nachricht über die Bestrafung einer früheren Äußerung wiederholt (S.2). Es ist vom "Bullenterror" die Rede (S.13). Durchgehend wird jegliches Bemühen um die medizinische Versorgung der Gefangenen diffamiert. Auf Seite 10 ist ein Aufruf abgedruckt, in dem unter der Adresse "Knastmedizin Ruhrgebiet" um Einsendung von Erfahrungsberichten über "sog. ärztliche Versorgung im Knast" gebeten wird (vgl. hierzu SenE v. 22.11.82, ZfStrVo 1983, 187). Alles in allem werden durch zersetzende Agitation, die auf Diffamierung sowie die Erzeugung von Verweigerungs- und Abwehrhaltung und das Hinwirken auf eine Solidarisierung ausgerichtet sind, erhebliche Gefahren für Sicherheit und Ordnung der Vollzugsanstalt erzeugt. Außerdem wird die Erreichung des Vollzugszieles in Frage gestellt, zumal dem Gefangenen das Gefühl für seine eigene Verantwortlichkeit genommen wird. Unter diesen Umständen ist das Anhalten der so beschaffenen Ausgabe einer Zeitschrift gerechtfertigt (vgl. dazu OLG Hamburg, ZfStrVo SH 1978, 39, sowie die zu § 70 StVollzG ergangene, aber einen vergleichbaren Sachverhalt (Ergänzungslieferung einer Loseblattausgabe) betr. SenE v. 11.3.1983 - 7 Vollz (Ws) 226/81). Dem steht das Grundrecht auf Informationsfreiheit (Art. 5 GG) nicht entgegen. Das Strafvollzugsgesetz ist ein diese Freiheit beschränkendes allg. Gesetz i.S. des Art. 5 II GG. Das auf eine spätere straffreie Lebensführung gerichtete Vollzugsziel (§ 2 S. 1 StVollzG) rechtfertigt grundsätzlich die Einschränkung des Grundrechts (BVerfGE 40, 276 (285)). Der Senat ist sich bewußt, daß die das Grundrecht einschränkenden allg. Gesetze im Lichte der Wertentscheidung der Verfassung auszulegen sind. Aber auch unter Berücksichtigung dieses Gesichtspunktes ist der Bereich der noch hinzunehmenden offenen Kritik entgegen der Ansicht der StVK bei weitem überschritten.

Die völlige Vorenthaltung der Druckschrift ist unerlässlich. Weniger einschneidende Maßnahmen, wie etwa das Schwärzen einzelner Artikel reichen wegen der die gesamte Zeitschrift durchziehenden verunglimpflichen, agitatorischen und zersetzenden Tendenz und des ganz überwiegend Sicherheit und Ordnung und die Erreichbarkeit des Vollzugszieles erheblich gefährdenden Inhalts der Schrift nicht aus.

Mitgeteilt vom Ltd. Regierungsdirektor Bungert, Justizvollzugsamt Köln

Entnommen aus NEUE ZEITSCHRIFT FÜR STRAFRECHT
5. Jahrgang, Heft 3, März 1985

StGB §§ 56f, 56c (Unzulässigkeit von Weisungen ab Hinderungsgrund für Bewährungswiderruf)

WEISUNGEN NACH § 56c StGB HABEN DIE FUNKTION, DER RESOZIALISIERUNG DES TÄTERS ZU DIENEN UND IHM ZU HELFEN, DAS BEWAHRUNGSZIEL ZU ERREICHEN. DIESEM GESETZLICHEN ZWECK ENTSPRECHEND SIND WEISUNGEN MIT ANDERER ZIELSETZUNG UNZULÄSSIG (HIER: WEISUNG, KEINEN MIßBRAUCH VON VOLLZUGSLOCKERUNGEN ZU BEGEHEN).

OLG München, Beschl. v. 2.4.1985 - Ws 311/85

SACHVERHALT:

Der Bf verbüßte eine Freiheitsstrafe wegen eines Verbrechens gegen das BtMG. Die *strvk* hatte die Reststrafe zur Bewährung ausgesetzt und dem Verurteilten u.a. die Weisung erteilt, "bis zur Entlassung keinen Mißbrauch von Vollzugslockerungen zu begehen...". Der Verurteilte blieb jedoch zur Verbüßung einer anderweitigen Freiheitsstrafe in Haft. Nach Rückkehr von einem viertägigen Hafturlaub verlief ein Urintest zur Feststellung von konsumierten Btm positiv. Im Hinblick darauf widerrief die *strvk* wegen Verstoßes gegen die erteilte Weisung die bewilligte Bewährung. Die dagegen gerichtete Beschwerde führte zur Aufhebung des Widerrufbeschlusses.

AUS DEN GRÜNDEN:

Jedoch ist eine Weisung wie in Ziffer VI. e) des Beschlusses, wonach der Proband Vollzugslockerungen nicht mißbrauchen dürfe, nach Auffassung des *Senats* rechtswidrig (gegen *OLG Hamm*, Entscheidungen der Oberlandesgerichte in Strafsachen, § 57 S. 108; s. aber *Frank MDR* 1982, 351 (354)). Weisungen nach § 56c StGB haben die Funktion, der Resozialisierung des Täters zu dienen und ihm, in Freiheit entlassen, zu helfen, das Bewährungsziel zu erreichen. Diesem gesetzlichen Zweck entsprechend sind dem richterlichen Ermessen bei der Erteilung von Weisungen neben den allgemeinen Schranken (Zumutbarkeit, uneinschränkbare Grundrechte, anderweitige gesetzliche Regelung) insofern Grenzen gesetzt, als Weisungen mit anderer Zielsetzung unzulässig sind (vgl. *Schönke/Schröder-Stree*, StGB, 21.A., R. 6; *Dreher/Tröndle*, StGB, 42.A., R.1 - jeweils zu § 56c; s. auch *BGHSt* 9, 365). Eine Weisung aber wie hier hat nicht die Resozialisierung des in Freiheit entlassenen Probanden zum Ziel, sondern die Wahrung des Ziel des Strafvollzugs; sie hat zum Zweck das Bemühen, etwaige Fehlbeurteilungen auch nach Rechtskraft der Aussetzung des Strafrestes korrigieren zu können; vielleicht auch das Motiv, das Institut der Vollzugslockerungen überhaupt aufrechtzuerhalten zu können.

Davon wird die Zieleinrichtung bestimmt. Diese läßt sich aber mit der Funktion der Weisung nicht vereinbaren. Die Unzulässigkeit der Weisung hindert den Widerruf der ausgesprochenen Bewährung nach § 56f Abs. 1 Nr. 2 StGB, selbst wenn die Weisung bestandskräftig geworden wäre.

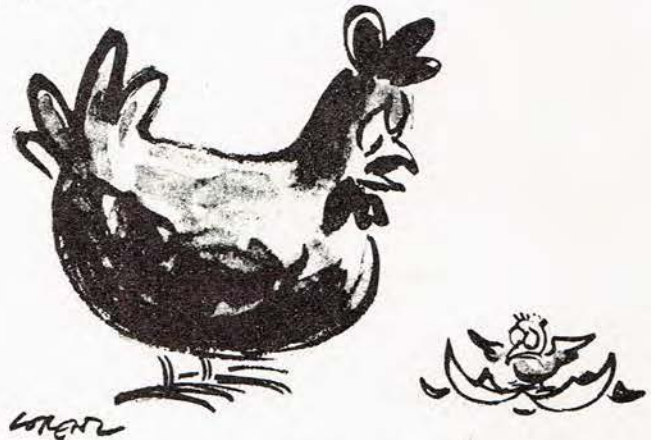
Eine speziell auf die Persönlichkeit und das strafrechtliche Vorleben des Verurteilten zugeschnittene Weisung, wie z.B. eine bestimmte Rauschgiftszene zu meiden, hat die *strvk* nicht ausgesprochen. Nicht ausdrücklich angeordnete Weisungen gibt es aber nicht (a.A. *OLG Hamburg*, NJW 1979, 2623).

Die Voraussetzungen für eine Zurückstellung der Entscheidung des *Senats* wegen etwaiger Überprüfung nach § 56f Abs. 1 Nr. 1 StGB (Widerruf wegen in der Bewährungszeit begangener Straftaten: Verstoß gegen das

Betäubungsmittelgesetz) bis zum rechtskräftigen Abschluß eines etwaigen Strafverfahrens sind hier nicht gegeben. Mehr als ein positiver Urinbefund liegt nicht vor. Auch hat die Staatsanwaltschaft offensichtlich kein Ermittlungsverfahren eingeleitet.

Mitgeteilt von RA Peter Krauß, München.

Entnommen aus STRAFVERTEIDIGER, 5. Jahrgang; Heft 8, August 1985



»Schau, was du gemacht hast!«

§§ 2, 51 StVollzG

(WIDERRUF BEGÜNSTIGENDER MASSNAHME: HIER ÜBERSCHREITUNG GESETZLICHER HÖHE DES ÜBERBRÜCKUNGSGELDES)

1. Der Widerruf einer begünstigenden Maßnahme auf dem Gebiet des Strafvollzugs richtet sich nicht nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG); allenfalls können diese Vorschriften analog angewendet werden.
2. Im Regelfall ist das Vertrauen des Gefangenen in die Rechtsbeständigkeit begünstigender Maßnahmen geschützt. Bei offensichtlich rechtswidrigen Fehlentscheidungen, die dem Sinn und der Zielsetzung des Behandlungsvollzuges (§ 2 StVollzG) zuwiderlaufen, ist der Widerruf dagegen nicht nur bei nachträglichem Bekanntwerden neuer Tatsachen zulässig.
3. Jede Festsetzung von Überbrückungsgeld, die über die gesetzlich festgelegte Begrenzung der Höhe auf das für den Lebensunterhalt von vier Wochen Notwendige hinausgeht, ist rechtswidrig; sie beschränkt einerseits die Verfügungsbefugnis des Gefangenen über seine Bezüge, andererseits die Pfändungsmöglichkeit der Gläubiger in gesetzwidriger Weise. Wird das Übergangsgeld auf DM 3.500,- zum Zweck des Schutzes vor Pfändungen festgesetzt, liegt darin eine offensichtlich rechtswidrige Fehlentscheidung, die mit dem Vollzugsziel und den Grundsätzen des § 51 StVollzG nicht zu vereinbaren ist.
4. Bei der Festsetzung der Höhe des Überbrückungsgeldes auf der Grundlage der VV Nr. 1 Abs. 2 zu § 51 sind die für die im Zeitpunkt der Entlassung des Betroffenen bedeutsamen Umstände (z.B. lange Strafzeit, keine Bezugsperson, Unterkunft und Kleidung) zu berücksichtigen.

Beschluß des Oberlandesgerichts Hamm vom 10.06.1985 - 1 Vollz (Ws) 63/85 -

Entnommen aus ZEITSCHRIFT FÜR STRAFVOLLZUG UND STRAF-FÄLLIGENHILFE, 34. Jahrgang; Heft 6, Dezember 1985

1. Die Unterbringung im geschlossenen Vollzug soll nach § 10 StVollzG die Ausnahme sein. Solange die Anstaltsverhältnisse, vor allem die bauliche Ausgestaltung der Vollzugsanstalten, die Verwirklichung dieses Grundsatzes noch nicht zulassen, ist zwar die Pflicht der Vollzugsgestaltung, die Gefangenen im offenen Vollzug unterzubringen, hinausgeschoben (vgl. § 201 Nr. 1 StVollzG). Jedoch setzt die Rückverlegung eines Gefangenen, der sich bereits im offenen Vollzug befindet, - außer den Fällen des § 10 Abs. 2 Satz 2 StVollzG (Behandlungsgründe) - Umstände voraus, die die Unterbringung im offenen Vollzug nach § 10 Abs. 1 StVollzG ausschließen würden (Eignungsmangel).
2. Als Umstände, die die Annahme rechtfertigen können, daß der Gefangene "den besonderen Anforderungen des offenen Vollzuges" nicht genügt, kommen vor allem die Gefahren für die Sicherheit oder Ordnung der Vollzugsanstalt durch zu erwartende erhebliche Pflichtwidrigkeiten des Gefangenen in Betracht; auch ein befürchteter schädlicher Einfluß auf Mitgefangene (vgl. § 17 Abs. 3 Nr. 1 StVollzG, VV Nr. 2 Abs. 1 Buchst. e) zu § 10 StVollzG) wird hierfür in Betracht zu ziehen sein. Der Umstand allein, daß der Gefangene durch sein Verhalten keine Bereitschaft gezeigt hat, an der Erreichung des Vollzugszieles mitzuwirken, kann eine Zurückverlegung dagegen nicht rechtfertigen.
3. Eine gesetzliche Pflicht zur Mitarbeit an der Erreichung des Vollzugszieles gibt es nicht; § 4 Abs. 1 Satz 1 StVollzG spricht nur eine Erwartung, aber keine Verpflichtung aus.
4. Eine "Urlaubssperre" ist unzulässig, weil sie vom Gesetz nicht vorgesehen ist (§§ 102 ff. StVollzG).

Beschluß des Oberlandesgerichts Celle vom 4.03.1985 - 3 Ws 495/84 -

Entnommen aus ZEITSCHRIFT FÜR STRAFVOLLZUG UND STRAF-FÄLLIGENHILFE, 34. Jahrgang; Heft 6, Dezember 1985

§ 22 StVollzG
(MENGENMÄßIGE BEGRENZUNG DES NAHRUNGSMITTELEINKAUFES AUS GRÜNDEN DER SICHERHEIT UND ORDNUNG)

1. § 22 Abs. 2 Satz 1 StVollzG findet nicht nur auf Gegenstände Anwendung, die bereits ihrer Art nach die Sicherheit und Ordnung der Anstalt gefährden, sondern läßt jedenfalls dann eine mengenmäßige Begrenzung zu, wenn die Gefährdung gerade durch die über den normalen Verbrauch hinausgehende Einkaufsmenge begründet wird.
2. Die Vollzugsbehörde darf den Einkauf von Nahrungs- und Genußmitteln zur Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung in der Anstalt allgemein beschränken. Dementsprechend darf sie den Zuckereinkauf auf ein Maß begrenzen, das üblichen Bedürfnissen gerecht wird, um einer Lagerung und Weitergabe von Zucker zur Herstellung von Alkohol zu begegnen.

Beschluß des Oberlandesgerichts Koblenz vom 15.04.1985 - 1 Vollz (Ws) 8/85 -

Entnommen aus ZEITSCHRIFT FÜR STRAFVOLLZUG UND STRAF-FÄLLIGENHILFE, 34. Jahrgang; Heft 6, Dezember 1985

§ 4 Abs. 2 Satz 2 StVollzG
(BEOBACHTUNG DURCH SICHTSPION)

1. Für die Beurteilung der Beschränkung der Freiheit des Gefangenen mittels Beobachtung durch Sichtspion kommt nach § 4 Abs. 2 Satz 2 StVollzG als Eingriffsgrundlage in Betracht.
2. Aus dem tatsächlichen Umstand, daß Sichtspione als bauliche Vorrichtung generell in Türen von Hafträumen vorhanden sind, läßt sich nicht folgern, daß sie auch uneingeschränkt zur Beobachtung des Haft-raums benutzt werden dürfen.
3. Vielmehr hat die Vollzugsanstalt im Einzelfall zu prüfen, ob bei einem bestimmten Gefangenen im Konkreten Tatsachen gegeben sind, aufgrund derer unter den Gesichtspunkten der Aufrechterhaltung von Sicherheit bzw. Abwendung einer schwerwiegenden Störung der Ordnung in der Anstalt das ständige Freihalten des Sichtspions erforderlich ist oder ob nur zeitweise oder gar keine Sichtkontrolle durch den Türspion angebracht ist.

Beschluß des Oberlandesgerichts Saarbrücken vom 12.06.1985 - 1 Ws 717/83 -

Entnommen aus ZEITSCHRIFT FÜR STRAFVOLLZUG UND STRAF-FÄLLIGENHILFE, 34. Jahrgang; Heft 6, Dezember 1985

§ 70 Abs. 2 Nr. 2 StVollzG
(HIFI-SENDER MIT PLATTENSPIELER SICHERHEITS- UND ORDNUNGSGEFÄHRDEND)

1. Für die Frage des Mißbrauchs von Gegenständen für die Freizeitbeschäftigung unter dem Gesichtspunkt von Sicherheit und Ordnung der Anstalt kommt es nicht darauf an, ob die Gefahr in der Person des antragstellenden Gefangenen besteht.
2. Die Überlassung oder die Benutzung eines Hifi-Senders Panasonic gefährdet im Hinblick auf Beschaffenheit und Funktion des eingebauten Plattenspielers die Sicherheit der Anstalt.

Beschluß des Oberlandesgerichts Frankfurt a.M. vom 03.05.1985 - 3 Ws 263/85 (StVollz)

Entnommen aus ZEITSCHRIFT FÜR STRAFVOLLZUG UND STRAF-FÄLLIGENHILFE, 34. Jahrgang; Heft 6, Dezember 1985

Bist du altmodisch...!



§§ 13 Abs. 1 Satz 1 103 StVollzG
(KEINE RECHNERISCHE UMLEGUNG DER HÖCHSTDAUER DES URLAUBS AUF EINZELNE MONATE BEI ZEITWEILIGER NICHTZEIGNUNG)

1. Als Behandlungsmaßnahme stellt der Regelurlaub keine Vergünstigung dar, die von einem besonderen, nicht zu beanstandenden oder hausordnungsgemäßen Verhalten im Vollzug abhängig ist und gewissermaßen als Belohnung gewährt wird. Vielmehr dient der Urlaub der Aufrechterhaltung und Festigung der sozialen Kontakte, der Bewährung in der Freiheit und nicht zuletzt der Kompensation von schädlichen Einflüssen im Vollzug.
2. § 13 Abs. 1 Satz 1 StVollzG legt die Höchstzahl von 21 Tagen Urlaub für das gesamte Kalenderjahr fest, ohne die Urlaubstage auf die einzelnen Monate zu verteilen. Dementsprechend ist es unzulässig, bei zeitweiser Nichtzeignung des Gefangenen die Höchstzahl der Urlaubstage auf den Zeitraum der Nichtzeignung rechnerisch umzulegen mit der Folge, daß sich die Höchstdauer des Urlaubs automatisch verkürzt und sich faktisch wie eine - von § 103 StVollzG nicht vorgesehene - Urlaubssperre auswirkt.

Beschluß des Oberlandesgerichts Frankfurt a.M. vom 11.04.1985 - 3 Ws 241/85 (StVollz) -

Entnommen aus ZEITSCHRIFT FÜR STRAFVOLLZUG UND STRAF-FÄLLIGENHILFE, 34. Jahrgang; Heft 6, Dezember 1985



**„Das Steuer von Ihnen
oder von mir aus
nach links...?“**

StVollzG § 42 (Freistellung von der Arbeitspflicht)

KEINE FEHLZEIT DURCH VERSCHUBUNG ZU EINEM RICHTS-TERMIN.

LG Kassel, Beschl. v. 7.12.1984 - 2 StVK 558/84

SACHVERHALT :

Der Ast. befindet sich seit Februar 1983 in der JVA K. Er war dort von Beginn an als Schweißer im anstalts-eigenen Schlossereibetrieb beschäftigt. Bis zu seiner

Verlegung nach K. befand er sich in der JVA G. Auch dort hatte er ab Anfang Juli 1982 durchgehend ohne Freistellung gearbeitet. Vom 7.10.1983 befand sich der Ast. auf Gefangenentransport. Hintergrund für diese Verschiebung war, daß er während eines Sozialur-laus im Juli 1983 einen Diebstahl begangen hatte. In der am 17.10.1983 vor dem *SchöG* H. stattgefundenen Hauptverhandlung wurde er deswegen zu einer Freiheits-straft verurteilt. Am 6.8.1984 beantragte der Ast., ihn im Zeitraum zwischen dem 3.9. und 26.9.1984 von der Arbeitspflicht freizustellen. Dieser Antrag wurde durch die angefochtene Verfügung vom 14.8.1984 unter Bezugnahme auf die Verschiebungszeit zwischen dem 7. und 23.10.1983 abgelehnt, weil damit vor Ablauf des 24.10.1984 die Jahresfrist gemäß § 42 StVollzG noch nicht erfüllt sei.

AUS DEN GRÜNDEN:

Die angefochtene Verfügung vom 14.8.1984 hält recht-licher Überprüfung nicht stand. Dabei kann es im Er-gelbnis sogar dahingestellt bleiben, ob die durch die Verschiebung zum Hauptverhandlungstermin in H. entstan-dene Fehlzeit "verschuldet" war mit der Folge, daß diese in den Jahreszeitraum gem. § 42 StVollzG nicht einzurechnen ist. Die *Kammer* sieht sich allerdings zu dem Hinweis veranlaßt, daß hierin - jedenfalls unter Berücksichtigung der im weiteren noch vorzunehmenden Auslegung von § 42 StVollzG - eine Doppelbestrafung jedenfalls im Regelfall nicht zu sehen ist. Die ange-fochtene Verfügung geht jedoch - jedenfalls für einen Fall der hier vorliegenden Art - bei der Berechnung der Jahresfrist von unzutreffenden Voraussetzungen aus. Diese Jahresfrist war nämlich durch die Verschiebungs-zeit hier nicht etwa unterbrochen mit der Folge eines nochmaligen Neubeginns, sondern allenfalls für 11 Tage *gehemmt*. Mithin sind auch die davorliegenden Arbeits-zeiten einzurechnen, die der Ast. unwidersprochen zu-nächst beginnend mit Februar 1983, dann sogar ab Juli 1982 angibt. Daß dies unter Berücksichtigung von Sinn und Zweck des § 42 StVollzG, wie er in dem Beschluß des *BVerfG* von 21.2.1984 = StrVert 1984, 428 ausführ-lich und überzeugend dargelegt worden ist, hier nicht anders sein kann, mag folgender Vergleich verdeutli-chen:

Hätte jene Hauptverhandlung, die nach den ebenfalls unwidersprochenen Ausführungen des Ast. nur eine Stun-de dauerte, vor einem *SchöG* in K. stattgefunden, so hätte die "Fehlzeit" des Ast. aller Wahrscheinlichkeit nach nur in einem Ausgang von einigen Stunden bestan-den. Bei dieser Sachlage würde aber wohl niemand ernsthaft auf die Idee kommen können, die Fehlzeit von nur einigen Stunden zum Anlaß zu nehmen, die Jah-resfrist gemäß § 42 StVollzG zu unterbrechen und gänzlich neu beginnen zu lassen. Vielmehr würde auch dies allenfalls zu einer Fristhemmung von einem Tag bei der Berechnung führen. Schon aus Gründen allge-meiner Gleichbehandlung kann aber jedenfalls in dem hier vorliegenden Fall nicht anders verfahren werden. Der Ast. hat nicht zu Unrecht darauf hingewiesen, daß er auf die Dauer der Verschiebungszeiten keinen Ein-fluß hat. Insbesondere kann ihm in diesem Zusammen-hang nicht vorgeworfen werden, daß er - wenn er nun schon bedauerlicherweise während des Sozialurlaubes erneut straffällig geworden ist - dies zur Vermeidung weiterer Nachteile dann besser im Amtsgerichtsbezirk K. getan hätte.

Mitgeteilt von RA Axel Selbert, Kassel

Entnommen aus STRAFVERTEIDIGER, 5. Jahrgang; Heft 8, August 1985

Das Allenletzte . . .

DER GEFANGENE PETER H. . . .

Schon mehrfach haben wir im Lichtblick über das gegenseitige Anschwärzen und Verlampen berichtet und auch klar zu erkennen gegeben, daß wir davon nichts halten. Es wird ja öfter über Gefangene erzählt, sie würden anschießen, aber nachweisen kann man es selten. Jetzt haben wir so einen Fall, bei dem wir beweisen können, daß der Gefangene Peter H. aus dem Haus I der Staatsanwaltschaft und dem Rauschgiftdezernat der Polizei Informationen liefert. So befinden sich in den verschiedenen Teilanstalten der Justizvollzugsanstalt mehrere Gefangene, die aufgrund seiner Aussagen verurteilt wurden. Dieser Mitgefangene hat auch Leute für das Heroingeschäft angeworben und sie dann bei der Polizei angeschwärzt.

Für ihn hat sich das ausgezahlt. Er war mit noch über 50 Monaten Freiheitsstrafe vor sich schon im offenen Vollzug, und was für BTM-Täter eigentlich unmöglich ist, auf 2/3 abgestellt.

Ein Mitgefangener berichtete uns, daß er bei einer Vernehmung durch die Polizei

und die Staatsanwaltschaft erfahren hat, daß dieser Gefangene während des Freiganges weitere Straftaten begangen hat, die alle von der Staatsanwaltschaft einge-



"Irgendwie - dachte Harry - sind wir Schakale doch arm dran. Wir können weder in den höheren Dienst, noch Blindenhund werden."

stellt wurden. Da vor dem Gesetz alle gleich sind, muß man sich jetzt also fragen, gibt es vielleicht doch Bürger, die etwas gleicher als die anderen sind? So wie es aussieht honoriert die Anstaltsleitung Gefangene, die helfen Straftaten (auch geplante) aufzudecken. Die Frage muß jetzt aber gestattet sein, was passiert denn, wenn jemand, um sich Vorteile zu verschaffen, angebliche Straftaten erfindet. Uns liegen Vernehmungsprotokolle von Peter H. vor, in denen er Gefangene beschuldigt gedealt zu haben, was sich aber im nachhinein als falsch herausgestellt hat. Im Gesetzbuch nennt man so etwas falsche Verdächtigung.

Heroinhandel ist eine sehr schlimme Sache und besonders hier im Gefängnis. Wieviel ist dadurch schon passiert und wieviel Leid bringt diese Droge über die Menschen, aber ob es ratsam ist, einen wegen Dealens verurteilten Strafgefangenen (als jemand, der sich an der Heroinsucht anderer bereichert hat) einzusetzen ist mehr als fragwürdig.

-gäh-

ZENTRALE BERATUNGSSTELLE DER FREIEN STRAFFÄLLIGENHILFE IN BERLIN

Sie können uns in den Haftanstalten Tegel und Plötzensee durch Vormelder bzw. über die Gruppenleiter erreichen oder einen Brief direkt an uns senden. Wir kommen zum persönlichen Gespräch in den Knast oder Sie kommen in unsere Beratungsstelle.

Wir bieten in der Beratungsstelle eine Gruppe zur Vorbereitung der Entlassung an, die jeden Donnerstag-Nachmittag unter der Leitung

von Fr. Wunsch und Hr. Knauer stattfindet. Teilnehmen können Frauen und Männer, die urlaubsfähig sind, die Genehmigung der Haftanstalt bekommen und ca. 6 - 12 Monate vor der voraussichtlichen Entlassung stehen.

Über weitere Gruppenangebote informieren wir Sie gern auf Anfrage. Unsere Broschüre "Wohin - was tun" können Sie kostenlos anfordern.

Arbeiterwohlfahrt der Stadt Berlin e.V.
Caritasverband für Berlin e.V.
Das Diakonische Werk Berlin e.V.
Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband
Straffälligen- und Bewährungshilfe Berlin e.V.

Sprechzeiten:

Montag	9 ⁰⁰	-	16 ⁰⁰
Dienstag	9 ⁰⁰	-	16 ⁰⁰
Donnerstag	9 ⁰⁰	-	16 ⁰⁰
Freitag	9 ⁰⁰	-	12 ⁰⁰

und nach Vereinbarung

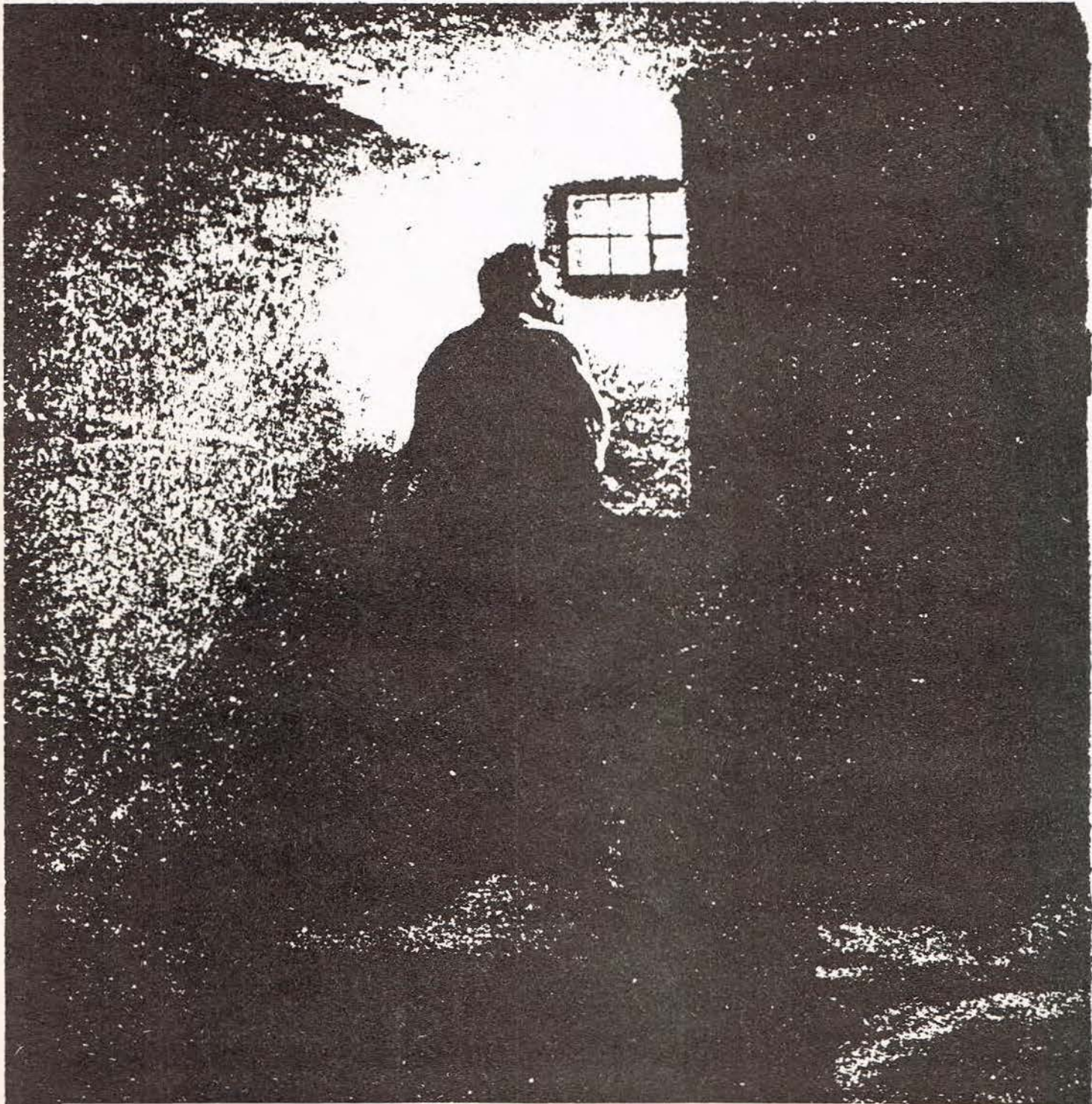
Bundesallee 42/IV *
1000 Berlin 31

Telefon (030) 86 05 41

*U-Bahn Berliner Str.

Der Gefangene

Nach dem Gemälde von N. Jaroschenko



Es gibt nur eine antwort auf die Frage: „Was kann man tun, um das strafsystem zu verbessern?“ Nichts. Ein gefängnis kann nicht verbessert werden. Mit ausnahme einiger unbedeutender kleiner veränderungen kann man absolut nichts tun, als es zu zerstören.

Peter Kropotkin